



Aus dem Inhalt:

- Schwerpunkt: Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen
- NRW-Landrätekonzferenz in Berlin
- Novellierung des ÖPNV-Gesetzes NRW

Verfassungskommission des Landtages NRW: Kommunale Mission verfehlt!

Vor drei Jahren – im Juli 2013 – brachten alle fünf im Landtag von Nordrhein-Westfalen vertretenen Fraktionen einen gemeinsamen Antrag zur Einsetzung einer Kommission zur Reform der Landesverfassung ein. Ihr Auftrag bestand darin, mit Blick auf den dritten Teil der Landesverfassung zu überprüfen, in welchen Bereichen sich Anpassungs- oder Änderungsbedarf ergeben hat. Der dritte und umfangreichste Teil der Landesverfassung enthält Bestimmungen zum Landtag, zur Landesregierung und Gesetzgebung sowie Regelungen über Rechtspflege, den Verfassungsgerichtshof, Verwaltung sowie über das Finanzwesen. Ausdrücklich standen unter anderem folgende Themenbereiche mit Blick auf eine moderne, zukunftsfähige Verfassung im Fokus:

- Fragen des Rechtsschutzes vor dem Verfassungsgerichtshof
- Einführung einer Schuldenbremse
- Fragen der Subsidiarität sowie Stellung der kommunalen Selbstverwaltung

Diese drei Punkte haben hohe Kommunalrelevanz, was wohl auch zum – gerne aufgegriffenen – Angebot des Landtages an die kommunalen Spitzenverbände geführt hat, einen Vertreter mit beratender Stimme in die Verfassungskommission zu entsenden.

Zu den kommunalrelevanten Themen haben die kommunalen Spitzenverbände in den Beratungen der Verfassungskommission eine Reihe von Vorschlägen eingebracht, so zur

- Absicherung der finanziellen Mindestausstattung der Kommunen in der Landesverfassung
- Streichung des Leistungsfähigkeitsvorbehalts zugunsten des Landes in Artikel 79 Satz 2 Landesverfassung (LV)
- Weiterentwicklung des Konnexitätsprinzips in Art. 78 Abs. 3 LV durch Einbeziehung bundes- oder europarechtlich übertragener Aufgaben in den Schutzbereich des Konnexitätsprinzips
- Geltung des Konnexitätsprinzips auch für Verwaltungsvorschriften oder Richtlinien des Landes
- Schaffung eines nachgelagerten Kostenermittlungsverfahrens sowie Möglichkeit zur Verlängerung der Jahresfrist zur Erhebung einer kommunalen Verfassungsbeschwerde

Diese Vorschläge haben bei den Fraktionen im Ergebnis keinen Konsens – jedenfalls keine Zwei-Drittel-Mehrheit – gefunden, obwohl der Verfassungsgerichtshof NRW erst in einer Entscheidung vom Dezember 2014 den Kommunen eine Schutzlücke mit Blick auf die fehlende Einbeziehung bundesrechtlich übertragener Aufgaben in den Schutzbereich des Konnexitätsprinzips ausdrücklich attestiert und diese Frage dem Gesetzgeber – also dem Landtag – überantwortet hat.

Demgegenüber gab es nach den Stellungnahmen der Fraktionen in der Verfassungskommission im Wesentlichen Einvernehmen zu den folgenden seitens der kommunalen Spitzenverbände eingebrachten Vorschlägen:

- Schutz der Kommunen bei der Umsetzung der Schuldenbremse im Land Nordrhein-Westfalen
- Verankerung der Beteiligungsrechte der kommunalen Spitzenverbände bei kommunalrelevanten Rechtsetzungsvorhaben in der Landesverfassung
- Verankerung der kommunalen Verfassungsbeschwerde in der Landesverfassung
- Anpassung des Belastungsausgleichs im Rahmen des Konnexitätsprinzips mit Rückwirkung bei nachträglicher Abweichung der tatsächlichen Kostenentwicklung von der Kostenfolgeabschätzung (hier war lediglich die zeitliche Dauer der Rückwirkung streitig)

Im Juni 2016 hat die Verfassungskommission ihren Abschlussbericht vorgelegt. Dieser enthält keine Empfehlung zu den genannten Themenfeldern, da sich hierzu keine Zwei-Drittel-Mehrheit fand.

Nunmehr liegt der Ball wieder bei der Volksvertretung des Landes, dem Landtag. Von vier der fünf Landtagsfraktionen – mit Ausnahme der Fraktion der Piraten – ist ein verfassungsändernder Antrag eingebracht worden, der die in der Verfassungskommission mit Zwei-Drittel-Mehrheit getroffenen Beschlüsse aufgreift. Damit droht, dass die kommunalen Anliegen insgesamt unter den Tisch fallen.

Angesichts der vom Landtag selbst gesteckten Ziele für die kommunale Agenda der Verfassungskommission wäre ihr Scheitern ein Armutszeugnis mit Blick auf die in anderen Belangen durchaus bewirkte moderne und zukunftsfähige Landesverfassung.

Alle Landtagsabgeordneten sind aufgerufen, die von ihnen ursprünglich verfolgte Absicht der Sicherung der kommunalen Finanzausstattung und des gestärkten Schutzes der kommunalen Selbstverwaltung konkret umzusetzen. Es ist noch nicht zu spät, dass Anspruch und Wirklichkeit in der fundamentalen Frage des Respekts und der Wertschätzung der Volksvertretung des Landes gegenüber der kommunalen Familie zumindest in einigen wichtigen Fragestellungen auch verfassungsrechtlich verankert werden. Die Kommunen warten dringend auf ein klares kommunalfreundliches Signal des nordrhein-westfälischen Landtages als Verfassungsgeber!



Dr. Martin Klein
Hauptgeschäftsführer
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen

EILDienst

7-8/2016



Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf
Telefon 02 11/300491-0
Telefax 02 11/300491-660
E-Mail: presse@lkt-nrw.de
Internet: www.lkt-nrw.de

Impressum

EILDienst – Monatszeitschrift
des Landkreistages
Nordrhein-Westfalen

Herausgeber:
Hauptgeschäftsführer
Dr. Martin Klein

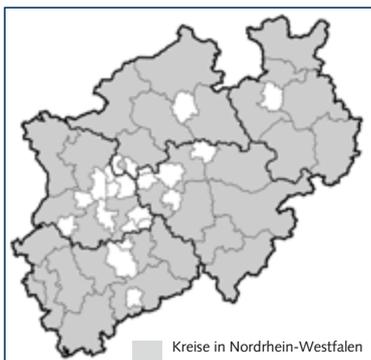
Redaktion:
Erster Beigeordneter Dr. Marco Kuhn
Beigeordneter Dr. Christian v. Kraack
Hauptreferent Dr. Markus Faber
Referentin Dr. Andrea Garrelmann
Referentin Dorothee Heimann
Wiss. Mitarbeiter Thomas Krämer
Referentin Kirsten Ruenbrink
Hauptreferent Dr. Kai Zentara

Quelle Titelbild:
Richard-von-Weizsäcker-Berufskolleg
Paderborn, Rhein-Kreis-Neuss,
Kreis Warendorf

Redaktionsassistentz:
Heike Schützmann
Astrid Hälker
Monika Borgards

Herstellung:
ALBERSDRUCK GMBH & CO KG
Leichlinger Straße 11
40591 Düsseldorf

ISSN 1860-3319



Kreise in Nordrhein-Westfalen

Auf ein Wort 221

Themen aktuell

- Stellungnahme zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen** 225
- Positionspapier zur Absicherung von Direktvergaben im ÖPNV** 231

Aus dem Landkreistag

- Vorstand des Landkreistages NRW am 9. Juni 2016 in Berlin** 233
- NRW-Landrätekonzferenz am 9./10. Juni 2016 in Berlin** 234

Schwerpunkt: Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen

- Integration von Geflüchteten in Ausbildung und Arbeit gemeinsam schultern** 240
- Erstellung eines Konzepts zur Integration von Flüchtlingen im Rhein-Kreis Neuss** 242
- Integration 2.0 – Von der Willkommenskultur zur aktiven Teilhabe im Rhein-Sieg-Kreis** 244
- Von Syrien nach Deutschland – und nochmal so weit bis in Ausbildung oder Arbeit ... Intensive Unterstützung von Flüchtlingen im Kreis Warendorf** 246
- Schritt für Schritt – Integration von Zuwanderern im Jobcenter Düren** 248
- Bessere Integrationschancen für junge Flüchtlinge mit günstiger Aufenthaltsprognose – Pilotprojekt der Technischen Schulen Steinfurt** 250
- Wege in Ausbildung mit der internationalen Förderklasse am Berufskolleg – erste Erfahrungen und Schlussfolgerungen** 251
- Integration von Schülerinnen und Schülern aus internationalen Klassen in Ausbildung und Arbeit** 253
- Flüchtlinge im Arbeitsmarkt: Große Chancen – viele Fragen** 257

Im Fokus

- Pflegefamilien für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im Märkischen Kreis gesucht** 258

EILDienst

7-8/2016

Medien-Spektrum: Aktuelle Pressemitteilungen

Übernahme der Unterkunftskosten für Flüchtlinge durch den Bund	259
Appell der kommunalen Spitzenverbände an NRW-Verfassungskommission	260
Landkreistag NRW zum Bundesteilhabegesetz	260
Kongress Kommunale Wirtschaftsförderung NRW 2016 in Dortmund	260



Kurznachrichten

Allgemeines

Kreistag beschließt Integrationskonzept des Rhein-Sieg-Kreises	261
Geodatenportal EN macht bekannte Angebote mit neuer Technik	261
Neues Internet-Informationsangebot im Ennepe-Ruhr-Kreis für Menschen mit Migrationshintergrund	262

Arbeit und Soziales

Breites Fundament für den „Aktionsplan Inklusion“ im Rhein-Sieg-Kreis	262
Anzahl der Beschäftigten im öffentlichen Dienst leicht rückläufig	262
Verdienste im öffentlichen Dienst in NRW niedriger als in der Privatwirtschaft	263
Zahl der Auszubildenden in NRW Ende 2015 auf historischem Tiefstand	263
Bezug von Wohngeldleistungen in NRW gesunken	263

Europa

EU-Parlamentspräsident Schulz empfängt die „DreiländerRegion gegen Tihange“ in Brüssel	264
--	-----

Familie; Kinder und Jugend

Deutlich gestiegene Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche in NRW	265
---	-----

Gesundheit

Kreis Paderborn: Wo gute Hausärzte hausgemacht sind	265
---	-----

EILDIENT

7-8/2016



LANDKREISTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN

Kultur

Heimatbund Siegerland-Wittgenstein stellt Veranstaltungskalender für das zweite Halbjahr 2016 vor 266

„alle inklusive, barrierefrei & seniorengerecht“ im Rheinisch-Bergischen Kreis 266

Schule und Weiterbildung

Mehr Abschlüsse von Habilitationsverfahren an NRW-Hochschulen 266

Umwelt

Jahresbericht 2015 des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) erschienen 267

Wirtschaft und Verkehr

Gleichbleibende Umsätze der NRW-Betriebe mit Produkten und Dienstleistungen für den Umweltschutz 267

Hinweise auf Veröffentlichungen 267

Stellungnahme zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen

Der Landkreistag NRW und der Städte- und Gemeindebund NRW haben sich in einer gemeinsamen Stellungnahme zum Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (8. ÖPNVG-ÄndG) geäußert. Die Stellungnahme ist nachstehend dokumentiert.

I. Zusammenfassende Bewertung des Gesetzgebungsverfahrens

Der Landkreistag NRW und der Städte- und Gemeindebund NRW begrüßen grundsätzlich, dass in dem Gesetzentwurf zur Änderung des ÖPNVG NRW (im Weiteren ÖPNVG-E) vorgesehen ist, die Befristung dieses Gesetzes im Interesse der Planungssicherheit aller Beteiligten aufzuheben, dass die ÖPNV-Pauschale gem. § 11 Abs. 2 ÖPNVG-E um jährlich 20 Millionen Euro angehoben werden soll, dass die Fördermöglichkeiten für Investitionen im besonderen Landesinteresse erweitert werden sollen und dass der Mindestbetrag für die pauschalierte Investitionsförderung nach § 12 ÖPNVG-E um 30 Millionen Euro jährlich erhöht werden soll.

Dennoch sehen wir in dem vorliegenden Gesetzentwurf auch verschiedene Regelungen, die aus unserer Sicht negativ zu bewerten sind. Die wichtigsten Kritikpunkte an dem vorliegenden Entwurf zum ÖPNVG sind – zusammengefasst – aus unserer Sicht folgende:

- Die verpflichtende Verwendung von mindestens 30 Prozent der Mittel aus der Pauschale aus § 11 Abs. 2 ÖPNVG-E als Anreiz für die Beschaffung neuer und barrierefreier Fahrzeuge (im Weiteren: Fahrzeugförderung) wird abgelehnt. Eine verpflichtende Vorgabe zur Fahrzeugförderung nimmt den kommunalen Aufgabenträgern im ÖPNV die Freiheit, über die Verwendung der § 11 Abs. 2 ÖPNVG-E Mittel vor Ort flexibel zu entscheiden, verpflichtet die Aufgabenträger zur Schaffung neuer Förderinstrumentarien mit zum Teil erheblichen europarechtlichen Rechtsrisiken und ist zudem in vielen Fällen betriebswirtschaftlich ineffizient, da sie zur Anschaffung neuer Fahrzeuge nach Verfügbarkeit von Fördermitteln und nicht nach betriebswirtschaftlicher Notwendigkeit führt.

- Die geplanten Weisungsrechte des MBWSV NRW gegenüber den Zweckverbänden/AÖRs bei bestimmten strittigen Fragen (§ 6 Abs. 1 Sätze 2 und 3 ÖPNVG-E) und darüber hinaus für das SPNV-Netz im besonderen Landesinteresse (§ 6 Abs. 1 Satz 4 ÖPNVG-E) werden abgelehnt,

weil damit die Selbstverwaltungsrechte der Zweckverbände und ihren Mitgliedsgemeinden eingeschränkt werden, weil damit die demokratischen Entscheidungsprozesse in den Zweckverbandversammlungen – ausgeübt durch die demokratisch gewählten Vertreter in den Verbandsgremien – zu Lasten eines ministeriellen (nicht eingeschränkten) Weisungsrechts unterlaufen werden und weil letztlich das Risiko besteht, dass Landesweisungen zu erheblichen kostenrelevanten Maßnahmen bei den Zweckverbänden führen können, die dann zu Lasten der übrigen Maßnahmen im SPNV gehen könnten oder sogar (bei Erschöpfung der Mittel aus § 11 Abs. 1 ÖPNVG-E) zu finanziellen Belastungen der Kreise und kreisfreien Städte führen könnten.

- Aus unserer Sicht führt der Entwurf zur Änderung des ÖPNVG in seiner vorgesehenen Form zudem zur Steigerung des Risikos des Scheiterns von Direktvergaben kommunaler Aufgabenträger an eigene, kommunale Verkehrsunternehmen durch vorrangig zu genehmigende sog. eigenwirtschaftliche Verkehre. Dies betrifft insbesondere die vorgesehene Regelung zur verpflichtenden Fahrzeugförderung, die die Möglichkeit zu eigenwirtschaftlichen Verkehren auf Seiten privater Verkehrsunternehmen noch weiter steigern dürfte. Darüber hinaus enthält der Entwurf zur Änderung des ÖPNVG leider weiterhin überhaupt keine Regelungen zur Absicherung von Direktvergaben an eigene, kommunale Verkehrsunternehmen gegenüber möglichen eigenwirtschaftlichen Verkehren (zum Beispiel eine entsprechende Zielbestimmung im Rahmen des § 2 Abs. 10 ÖPNVG, eine Abstimmungspflicht der Genehmigungsbehörden mit den kommunalen Aufgabenträgern oder eine Möglichkeit zur Flexibilisierung der Mittelverwendung nach § 11a ÖPNVG).

II. Bewertung der vorgesehenen Änderungen des ÖPNV-Gesetz NRW im Einzelnen

Nachfolgend möchten der Landkreistag NRW und der Städte- und Gemeindebund

NRW eine Bewertung zu den wichtigsten, geplanten Änderungen des ÖPNVG abgeben. Wir möchten dabei auf die Änderungen im jeweiligen Sachzusammenhang eingehen (teilweise abweichend von der Nummerierung in dem übersandten Gesetzentwurf vom 28.04.2016).

1. Modifizierungen der Regelungen zur Nahverkehrsplanung

In § 8 und § 9 ÖPNVG-E möchte das MBWSV NRW verschiedene Vorgaben zur Nahverkehrsplanung anpassen. Dies betrifft zum Beispiel die Aufnahme der Benennung des angestrebten Anteils des ÖPNV am gesamten Verkehr (Modal-Split) und andere Zielvorstellungen für die Nahverkehrsplanung. Zugleich sollen zukünftig gem. § 9 Abs. 2 ÖPNVG-E bei der Aufstellung des Nahverkehrsplans auch Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte sowie bestimmte andere Verbände angehört sowie die Interessen der Verbände angemessen und diskriminierungsfrei berücksichtigt werden.

a) Die Benennung des angestrebten Modal-Split wird aus Sicht der Aufgabenträger im kreisangehörigen Raum in NRW kritisch gesehen, weil die Ermittlung des bestehenden Modal-Split mit erheblichem administrativen Aufwand verbunden ist, der häufig nur mit externem gutachterlichen Sachverstand umgesetzt werden kann (hier können pro Aufgabenträger Kosten von 50000 bis 100000 Euro entstehen), und dieser Aufwand gerade vor den besonderen Rahmenbedingungen des kreisangehörigen Raums vielfach außer Verhältnis zum Mehrwert durch die Ermittlung und Benennung des Anteils des ÖPNV am Gesamtverkehr (Modal-Split) steht. Naturgemäß sind im ländlichen Raum im Vergleich zum kreisfreien Raum häufig (nur) deutlich geringere Anteile beim Modal-Split für den ÖPNV realisierbar und zudem macht der Schülerverkehr einen erheblich höheren Anteil im Vergleich zu großstädtischen Räumen aus. Hier würden wir daher dafür eintreten wollen, dass die Verpflichtung zur Aufnahme der Benennung des angestrebten Anteils des ÖPNV am Gesamtverkehr lediglich als eine „Kann-Vorgabe“ ins Gesetz aufgenommen und zudem die Möglichkeit

ingeräumt wird, dass der Aufgabenträger eine vergleichbare Benennung der Entwicklung der verkehrlichen Bedeutung des ÖPNV am Gesamtverkehr (zum Beispiel durch Benennung von Fahrgastzahlen, Personenkilometer et cetera) vornehmen darf. Parallel dazu möchten wir vorschlagen, dass das Land NRW zumindest für die erstmalige Erhebung des Modal-Split-Anteils oder der Erhebung von Parametern für eine vergleichbare Benennung der Entwicklung der verkehrlichen Bedeutung des ÖPNV Fördermittel bereitstellt.

b) Ebenfalls als problematisch wird die Verpflichtung zur angemessenen und diskriminierungsfreien Berücksichtigung der Interessen der Verbände nach § 9 Abs. 2 Satz 2 ÖPNVG-E angesehen: Die Regelung entspricht zwar im Wesentlichen § 8 Abs. 3 Satz 6 PBefG, könnte dem Wortlaut nach aber als landesrechtlich weitergehendes Abwägungsgebot von Interessen der Verbände selbst (und nicht nur der Belange der von ihnen vertretenen Bevölkerungsgruppen) gewertet werden.

Aus unserer Sicht sollte § 9 Abs. 2 Satz 2 ÖPNVG-E daher ganz gestrichen werden, da eine solche Abwägung schon im Wesentlichen in § 8 Abs. 3 PBefG geregelt ist; eine Doppelung im Landesrecht NRW könnte hier nur Anlass für eine überschießende Rechtsauslegung der Bedeutung der entsprechenden landesrechtlichen Regelung sein. Zumindest könnte die Formulierung des § 9 Abs. 2 Satz 2 ÖPNVG-E in eine im planungsrechtlich übliche Abwägungsformulierung umgewandelt werden; denkbar wäre hier zum Beispiel eine Anlehnung an die planungsrechtliche Norm des § 1 Abs. 7 BauGB: „Bei der Aufstellung [der Nahverkehrspläne] sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen“.

2. Regelungen zur Barrierefreiheit

An verschiedenen Stellen im Gesetzentwurf (§ 2 Abs. 3, § 2 Abs. 8, § 8 Abs. 2 ÖPNVG-E) sollen Hinweise auf die Barrierefreiheit im ÖPNV in das Gesetz aufgenommen werden.

Die Aufnahme von Begrifflichkeiten zur vollständigen Barrierefreiheit aus dem PBefG in das ÖPNVG-E ist aus unserer Sicht vertretbar. Es wäre eine weitergehende Klarstellung dahingehend sinnvoll, dass die Regelungen des ÖPNVG-E jedenfalls nicht weitergehen sollen als die Vorgaben zur vollständigen Barrierefreiheit im bundesrechtlichen PBefG. Daher sollte zumindest in § 2 Abs. 3 und § 2 Abs. 8 ÖPNVG-E ein Verweis auf die Vorgaben des PBefG aufgenommen werden; denkbar wäre z.B. eine Formulierung in § 2 Abs. 3 und § 2 Abs. 8 ÖPNVG-E „...im Sinne des § 8 Abs. 3 Satz 3-5 PBefG.“.

Zudem ist zu fordern, dass von Landesseite ein gesonderter Fördermitteltopf zur Unterstützung der Aufgabenträger bei der Herstellung der vollständigen Barrierefreiheit in angemessenem Umfang zur Verfügung gestellt wird; die Förderung nach § 13 Abs. 1 Nr. 5 ÖPNVG-E ist insoweit als nicht ausreichend zu bezeichnen.

3. Aufnahme von Regelungen zu regionalen Schnellbuslinien

In § 5 Abs. 3 ÖPNVG-E soll die Möglichkeit eingeführt werden, dass den Zweckverbänden die Entscheidung über die Planung, Organisation und Ausgestaltung (Aufgabenträgerschaft) regionaler Schnellbusverkehre übertragen werden kann und zudem soll in § 11 Abs. 1 ÖPNVG-E aufgenommen werden, dass die Mittel aus dieser Pauschale auch für die Finanzierung regionaler Schnellbusverkehre verwendet werden können.

Die Förderung regionaler Schnellbusverkehre kann ein sinnvolles Instrument zur Steigerung der verkehrlichen Attraktivität, insbesondere im kreisangehörigen Raum in NRW, sein. Allerdings darf auch nicht verkannt werden, dass die einzelnen Teilräume in NRW in unterschiedlicher Art und Weise für die Implementierung regionaler Schnellbusangebote geeignet sind. Vor diesem Hintergrund ist das Interesse an der Implementierung, Aufgabenträgerschaft und Finanzierung regionaler Schnellbusverkehre in den einzelnen Regionen des Landes NRW unterschiedlich ausgeprägt. Landkreistag NRW und Städte- und Gemeindebund NRW halten den jetzt vorgesehenen Regelungsansatz für einen, in einem ersten Schritt vertretbaren Weg, soweit gewährleistet ist, dass auch bei Einführung entsprechender Regelungen zu regionalen Schnellbuslinien der Bestand des SPNV unangetastet bleibt (kein Anreiz zur Substitution von SPNV-Angeboten durch regionale Schnellbusse oder Verhinderung von sinnvollen Aktivierungen von SPNV-Trassen), sichergestellt ist, dass die Übertragung der Aufgabenträgerschaft auf die Zweckverbände/AÖRs nur mit Willen der betroffenen Aufgabenträger im straßengebundenen ÖPNV erfolgen darf und dass die Möglichkeit zur Finanzierung aus Mitteln nach § 11 Abs. 1 ÖPNVG-E auch bei verbleibender Aufgabenträgerschaft der regionalen Schnellbuslinien bei den Kreisen und kreisfreien Städten gleichermaßen eröffnet ist (besonders dort, wo eine Direktvergabe einer regionalen Schnellbuslinie an ein kommunales Unternehmen angestrebt wird, ist eine verbleibende kommunale Aufgabenträgerschaft immanent wichtig). Aus Gründen der Klarstellung sollte hierzu in § 5 Abs. 3 Satz 2 ÖPNVG-E die Parenthese eingefügt wer-

den „... im Einvernehmen mit den betroffenen Aufgabenträgern nach § 3 Abs. 1 ÖPNVG...“ und hinsichtlich § 11 Abs. 1 ÖPNVG-E sollte zumindest in der Begründung eingefügt werden, dass eine Finanzierung regionaler Schnellbusangebote aus diesen Mitteln auch bei verbleibender Aufgabenträgerschaft bei den Aufgabenträgern im straßengebundenen ÖPNV möglich ist.

Darüber hinaus sehen wir die jetzt vorgesehene Öffnung für regionale Schnellbuslinien nur als einen ersten Regelungsschritt an; das MBWSV NRW wird insoweit aufgerufen, zusammen mit den kommunalen Spitzenverbänden die Entwicklung dieses verkehrlichen Instruments zu beobachten und in absehbarer Zeit möglichst einen eigenen Fördertopf für solche regionalen Schnellbuslinien aus frischem Geld, vergleichbar § 11 Abs. 2 ÖPNVG, zu schaffen.

4. Änderungen im Bereich Organisationsstrukturen und der Weisungsrechte im SPNV

a) Streichung des Begriffs bestehende Zweckverbände in § 5 Abs. 1 ÖPNVG-E

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die Formulierung „... und die bisher bestehenden Zweckverbände...“ in § 5 Abs. 1 ÖPNVG-E gestrichen werden, um damit zu verdeutlichen, dass nach dem Gesetz die in Abs. 1 genannten drei Zweckverbände oder gemeinsame Anstalten zur Aufgabewahrnehmung im SPNV berufen sind.

Diese Streichung wird aus Sicht des Landkreistages NRW und des Städte- und Gemeindebundes NRW ablehnend bewertet. Rechtlich gesehen kann man aus einer solchen Streichung ableiten, dass zukünftig die Ausübung der Mitgliedschaft in den Zweckverbänden/AÖRs in den Kooperationsräumen durch die bisher bestehenden Zweckverbände nicht mehr möglich sein wird. Vielmehr müssten nunmehr die Kreise und kreisfreien Städte selbst unmittelbar ihre Mitgliedschaft in den Zweckverbänden/AÖRs in den Kooperationsräumen ausüben und könnten (lediglich) die bestehenden Zweckverbände mandatieren oder als Verwaltungshelfer einbinden. Dies würde zu einer erheblichen Änderung der organisatorischen Strukturen in allen drei Kooperationsräumen führen. Auch die demokratische Legitimationskette könnte voraussichtlich nicht mehr über die bestehenden Zweckverbände erfolgen. Zudem könnten hieraus auch finanzielle Folgewirkungen für die Kreise und kreisfreien Städte in den Kooperationsräumen erwachsen z.B. dort, wo es heute in den bisher bestehenden Zweckverbänden bereits eine gesonderte SPNV-Umlage o.ä. gibt.

Vor diesem Hintergrund fordern wir, auf die geplante Änderung in § 5 Abs. 1

ÖPNVG-E entweder gänzlich zu verzichten oder zumindest einen organisationsbezogenen Bestandsschutz für die jetzt bereits vorhandenen und etablierten Organisationsstrukturen vorzusehen.

b) Weisungsrechte nach § 6 Abs. 1 Sätze 2 und 3 ÖPNVG-E und nach § 6 Abs. 1 Satz 4 ÖPNVG-E

Im Bereich des SPNV möchte sich das MBWSV NRW bei bestimmten strittigen Fragen ein letztentscheidendes Weisungsrecht gegenüber den Zweckverbänden vorbehalten (vgl. § 6 Abs. 1 Sätze 2 und 3 ÖPNVG-E) und darüber hinaus soll für das SPNV-Netz im besonderen Landesinteresse grundsätzlich ein umfangreiches Zweckmäßigkeitsweisungsrecht des MBWSV NRW eingeführt werden (vergleiche § 6 Abs. 1 Satz 4 ÖPNVG-E).

Solche Weisungsrechte des Landes NRW gegenüber den Aufgabenträgern im SPNV sind aus unserer Sicht abzulehnen. Zum Einen kann damit das MBWSV NRW die demokratisch legitimierten Entscheidungsprozesse in den Zweckverbänden aushebeln, zum anderen besteht hierdurch die Gefahr kostenverursachender Anforderungen durch das MBWSV NRW, die zu Lasten der SPNV-Leistungen in Verkehren außerhalb der Weisungen gehen und – im Falle eines ungünstigen wirtschaftlichen Verlaufs – auch zu finanziellen Belastungen für die Kreise und kreisfreien Städte führen können. Es darf nicht vergessen werden, dass auch im SPNV die Kreise und kreisfreien Städte letztlich Aufgabenträger sind und bei (möglichen, nicht über die Pauschalen ausgleichbaren) Defiziten in einer Ausgleichspflicht stehen können. Zudem sind Zweckmäßigkeitsweisungsrechte gegenüber Zweckverbänden systemwidrig, da Zweckverbände gerade geschaffen worden sind, um einen selbstverwalteten Sachverstand innerhalb der gewählten Organisationsstrukturen nutzbar zu machen: Dem widerspräche ein Zweckmäßigkeitsweisungsrecht, das beim SPNV-Netz im besonderen Landesinteresse sogar sachlich unbeschränkt wäre. Es gibt unserer Kenntnis nach weder in einem anderen Bundesland bei SPNV-Zweckverbänden solche unbeschränkten Zweckmäßigkeitsweisungsrechte noch gibt es einen anderen Sachbereich (zum Beispiel im Wasserverbandsrecht) bekannte Anwendungsfälle, bei denen gegenüber Zweckverbänden solche Zweckmäßigkeitsweisungsrechte bestehen.

Grundsätzlich gehen wir davon aus, dass sich die dezentrale Struktur der Aufgabenträgerschaft im SPNV bewährt hat. Uns ist kein Fall bekannt, in denen kooperative Abstimmungen zwischen den Zweckverbänden oder beim SPNV-Netz im besonderen Landesinteresse zwischen Land und

Zweckverbänden nicht zu einem praxistauglichen Ergebnis geführt hätten: Soweit das MBWSV NRW das anders sieht, bitten wir um Benennung konkreter Beispiele.

Zudem besteht bei entsprechenden Zweckmäßigkeitsweisungsrechten die Gefahr, dass das MBWSV NRW Weisungen nicht nur aus fachlichen Gründen, sondern auch nach politischer Opportunität aussprechen könnten. Letzteres könnte erfahrungsgemäß im Land NRW zu Lasten des kreisangehörigen, oft ländlich strukturierten Raums in NRW gehen. Zweckmäßigkeitsweisungsrechte, wie in § 6 Abs. 1 ÖPNVG-E vorgesehen, sind deshalb aus unserer Sicht nicht erforderlich.

aa) Soweit das Land NRW an entsprechenden Entscheidungsrechten im Falle des Nichtzustandekommens einer Einigung über Fragen des Zusammenwirkens im Sinne des § 6 Abs. 1 Sätze 2 und 3 ÖPNVG-E festhalten möchte, muss zumindest gewährleistet werden, dass ein Weisungsrecht des MBWSV NRW nur in Betracht kommt, wenn es vorher ein verbindliches Schlichtungsverfahren ohne Schlichtungserfolg gegeben hat und wenn zumindest einer der beteiligten Zweckverbände eine Entscheidung gegenüber dem MBWSV NRW beantragt hat. Um den Ausnahmecharakter und die besondere verkehrspolitische Bedeutung eines solchen Weisungsrechts zu unterstreichen, fordern wir zudem, dass über die Ausübung eines solchen Weisungsrechtes in jedem Einzelfall der für Verkehr zuständige Ausschuss des Landtags unterrichtet wird.

bb) Ein (inhaltlich nicht beschränktes) Zweckmäßigkeitsweisungsrecht des MBWSV NRW für das SPNV-Netz im besonderen Landesinteresse gem. § 6 Abs. 1 Satz 4 ÖPNVG-E ist mit Nachdruck abzulehnen, da es beim SPNV-Netz im besonderen Landesinteresse (immerhin rund 1/3 der Verkehrsleistung in NRW) dem Ministerium ein beliebiges und sachlich nicht beschränktes Weisungsrecht einräumen würde. Das Ministerium könnte daher ohne originäre Aufgaben- oder Finanzverantwortung im SPNV im Rahmen des SPNV-Netzes im besonderen Landesinteresse Standards und Anforderungen vorgeben (zum Beispiel betreffend Fahrzeugausstattung im SPNV, Taktpläne, personelle Ausstattung et cetera).

Hier besteht aus Sicht des Landkreistages NRW und des Städte- und Gemeindebundes NRW die erhebliche Gefahr zentralistischer Vorgaben, die dann bei den Zweckverbänden/AöRs zu Lasten der übrigen Verkehrsangebote außerhalb des SPNV-Netzes im besonderen Landesinteresse gehen würde. Sollte das Land an einem (inhaltlich unbeschränkten) Zweckmäßigkeitsrecht beim SPNV-Netz im besonderen

Landesinteresse festhalten, so ist es auch verfassungsrechtlich geboten, dass jede solche Weisung vollständig durch das Land NRW mit zusätzlichen (zusätzlich zu den Fördermitteln nach § 11 Abs. 1 ÖPNVG gewährten) Mitteln dauerhaft ausgeglichen würde.

c) Wegfall des Einvernehmens der Zweckverbände/AöRs zum SPNV-Netz im besonderen Landesinteresse (§ 7 Abs. 4 ÖPNVG-E) Darüber hinaus lehnen wir ab, dass zukünftig das SPNV-Netz im besonderen Landesinteresse nicht mehr im Einvernehmen mit den Zweckverbänden in den Kooperationsräumen festgelegt werden soll.

Die Zweckverbände/AöRs in den Kooperationsräumen sind die Vollzugsverantwortlichen für den SPNV im Lande NRW. Zudem besitzen die Zweckverbände/AöRs auch die meiste praktische Vollzugserfahrung im Bereich der Leistungserbringung im SPNV. Daher kann es nicht sein, dass zukünftig das SPNV-Netz im besonderen Landesinteresse ohne verbindliche Mitwirkung der aufgabenverantwortlichen Aufgabenträger festgelegt werden soll: Dies gilt zumal vorgesehen ist, dass dem MBWSV NRW zukünftig ein sachlich unbeschränktes Zweckmäßigkeitsweisungsrecht bezüglich des SPNV-Netzes im besonderen Landesinteresse eingeräumt werden soll.

5. Erhöhung der Pauschale nach § 11 Abs. 1 ÖPNVG auf 1 Mrd. Euro und Regelung eines neuen Verteilschlüssels

a) Erhöhung der Pauschalen nach § 11 Abs. 1 ÖPNVG

Die Erhöhung der Pauschale aus § 11 Abs. 1 ÖPNVG auf zukünftig mindestens 1 Mrd. Euro pro Jahr ist grundsätzlich positiv zu bewerten. Des Weiteren ist hier zu fordern, zukünftige Erhöhungen der Regionalisierungsmittel des Bundes Eins-zu-Eins anteilig an die Aufgabenträger im SPNV weiterzureichen, um ein Anwachsen der Mittel analog zur erwarteten Dynamisierung der Bundesmittel sicherzustellen.

b) Regelung eines neuen Verteilschlüssels

Die Verteilung der Mittel aus § 11 Abs. 1 ÖPNVG nach einem objektiven und transparenten Schlüssel ist ebenfalls im Grundsatz ein sinnvoller Ansatz, soweit dabei die spezifischen Betroffenheitslagen der einzelnen Zweckverbände/AöRs und die unterschiedlichen geografischen Besonderheiten der Kooperationsräume hinlänglich berücksichtigt werden.

Die Festlegung der Schlüsselparameter für den objektiven und transparenten Verteilschlüssel sollte jedoch nicht (jedenfalls nicht alleine) auf eine Rechtsverordnung übertragen werden. Vielmehr ist in Anbetracht der verfassungsrechtlichen „Wesentlichkeitstheorie“ und vor dem Hintergrund einer größeren Transparenz

eines Gesetzgebungsprozesses im Landtag NRW zu fordern, dass alle wesentlichen Eckpunkte für die Festlegung des Verteilungsschlüssels bereits im ÖPNVG selbst geregelt werden. Dies betrifft nach unserer Vorstellung nicht nur die zu berücksichtigenden Verteilungsparameter, sondern auch die anzuwendenden Schlüssel zwischen den Verteilparametern, jedenfalls ihren wesentlichen Grundsätzen nach (gewisse Anpassungsspielräume zur kurzfristigen Berücksichtigung unvorhergesehener Entwicklungen durch Rechtsverordnungen sollten aber möglich bleiben).

Grundsätzlich muss ein Schlüssel zur Verteilung der Pauschalen nach § 11 Abs. 1 ÖPNVG-E so gestaltet werden, dass der Status Quo der Verkehrsleistung in den einzelnen Kooperationsräumen gewahrt wird. Um auch immanente Kostensteigerungen in den bestehenden Verkehrsverträgen, zum Beispiel durch Durchreichung der Trassenentgelte, abzubilden, fordern wir zudem eine dynamische Sicherung des Status-quo der Verkehrsleistung in den einzelnen Kooperationsräumen (Anleihen könnte man hier im Grundsatz am sogenannten „Kieler-Schlüssel“ auf Bundesebene nehmen).

Hinsichtlich der Schlüsselparameter fordern wir, dass auch der Faktor „Fläche“ ein maßgeblicher Verteilungsschlüssel wird. SPNV-Verbindungen dienen im Wesentlichen der überörtlichen und regionalen verkehrlichen Verbindung, gerade und insbesondere auch in die den Ballungsräumen umliegenden Regionen. Dabei müssen SPNV-Verbindungen naturgemäß größere Räume überbrücken als zum Beispiel der großstädtische ÖPNV. Vor diesem Hintergrund halten wir es für geboten, dass die geografischen Größenverhältnisse in den Kooperationsräumen, im Wesentlichen charakterisiert durch den Schlüsselfaktor Fläche, in hinlänglicher Art und Weise bei der Verteilung berücksichtigt werden.

Zudem fordern wir, dass das Aufstellungsverfahren für die Bildung eines solchen Verteilschlüssels möglichst transparent und unter Einbindung der kommunalen Spitzenverbände und der anderen betroffenen Akteure im SPNV ausgestaltet wird. Das MBWSV NRW sollte daher möglichst frühzeitig verwendungsfähige Daten hinsichtlich aller in Betracht kommender Schlüsselgrößen (Fläche, Einwohner, Status Quo der Verkehrsleistung, gegebenenfalls auch Personenkilometer, aggregiert in Bezug auf die einzelnen Kooperationsräume) offenlegen, um so einen entsprechenden Diskussionsprozess zu ermöglichen.

c) **Bindung der Mittel aus § 11 Abs. 1 ÖPNVG-E bei streckenbezogenem Aus- und Neubau von Infrastrukturen an ÖPNV-Bedarfsplan**

Die Bindung der Förderung des streckenbezogenen Aus- und Neubaus von Schieneninfrastrukturen aus Mitteln nach § 11 Abs. 1 ÖPNVG-E mit zuwendungsfähigen Ausgaben von mehr als 5 Millionen Euro an einen ÖPNV-Bedarfsplan (§ 7 Abs. 1 ÖPNVG) ist abzulehnen. Die bisherige Verantwortlichkeit der Zweckverbände/AÖRs in den Kooperationsräumen auch für großvolumige Infrastrukturmaßnahmen hat sich grundsätzlich bewährt. Insbesondere führt die selbstverantwortete Entscheidung der einzelnen Zweckverbände/AÖRs über solche Maßnahmen dazu, dass Vorhaben auch in den unterschiedlichen Regionen im Lande NRW angemessen Berücksichtigung finden können. Die aus der kommunalen Ebene heraus legitimierten Gremien der Zweckverbände/AÖRs in den Kooperationsräumen können am sachlichsten und unter Berücksichtigung örtlicher respektive regionaler Belange entscheiden, welche streckenbezogenen Aus- und Neubaumaßnahmen am sinnvollsten sind. Die Bindung an den zentralisierten ÖPNV-Bedarfsplan gem. § 7 Abs. 1 ÖPNVG würde hingegen zu einem stärkeren zentralistischen Einfluss des Landes führen, was aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände im kreisangehörigen Raum die Gefahr einer einseitigen Fokussierung auf die Ballungsräume und Metropolregionen nach sich ziehen könnte.

Allenfalls ist in diesem Kontext das Erfordernis eines „Benehmens“ zwischen den Zweckverbänden/AÖRs in den Kooperationsräumen und dem MBWSV NRW anzuerkennen.

6. Neuausrichtung der Förderung nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG-E (ÖPNV-Pauschale)

Die Erhöhung der Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW um 20 Mio. Euro auf 130 Millionen Euro pro Jahr ist grundsätzlich zu begrüßen, dürfte jedoch letztlich überwiegend nur den Preissteigerungssätzen seit dem Jahr 2008 entsprechen.

a) Neujustierung des Verteilschlüssels im Rahmen des § 11 Abs. 2 ÖPNVG-E

Die Veränderung der Verteilschlüsselgrößen um einen Prozentpunkt zu Gunsten der Verteilgröße Fläche ist in Anbetracht der relativ geringen Dimensionen – 1 Prozentpunkt pro Aufgabenträger – und der Herabsetzung des Faktors Einwohnerzahl um 1 Prozentpunkt (es ist zu bedenken, dass auch in NRW rund 60 Prozent der Einwohner im kreisangehörigen Raum wohnen) in erster Linie ein symbolischer Schritt ohne weitreichende finanzielle Wirkung. Wenn man die besonderen Bedürfnisse des kreisangehörigen Raums mit den relativ großen Flächenrelationen, den geografisch größeren Reiseweiten im ÖPNV und auch die Tatsache berücksichtigt, dass

schrumpfende Bevölkerungszahlen nicht unbedingt weniger verkehrliche Bedürfnisse, sondern wegen der Zentralisierungsprozesse zugleich größere Reiseweiten und damit auch ein Mehr an Verkehren verursachen, wäre ein Verteilschlüssel von bis zu 10 Prozent Fläche – 10 Prozent Einwohnerzahl – 80 Prozent Betriebsleistung für den kreisangehörigen, ländlichen Raum sinnvoll.

b) Zweckbindung von 30 Prozent der Mittel nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG-E (Fahrzeugförderung)

aa) Abzulehnen ist die Verpflichtung, zukünftig mindestens 30 Prozent der Pauschale aus § 11 Abs. 2 ÖPNVG-E als Anreiz zum Einsatz neuer und barrierefreier Fahrzeuge an die Verkehrsunternehmen weiterzuleiten. Eine solche Verpflichtung zur Fahrzeugförderung wäre aus unserer Sicht ein Rückschritt auf den Stand vor der Reform des ÖPNVG von 2007. Es ist notwendig, ein möglichst hohes Maß an Flexibilität bei der Verwendung der Finanzmittel anzustreben, was natürlich die Möglichkeit (nicht die Pflicht) der Wahl von freiwilligen und flexiblen Lösungen der Fahrzeugförderung mit einschließt. Im Wesentlichen sprechen folgende drei Argumente gegen eine Regelung einer verpflichtenden Fahrzeugförderung:

- Die Aufgabenträger in NRW und die dort vorhandene Unternehmenslandschaft sind extrem heterogen: Es gibt Aufgabenträgergebiete, in denen fast ausschließlich ein kommunales Unternehmen die Verkehrsleistung erbringt, Aufgabenträgergebiete mit gemischten wirtschaftlichen Verhältnissen und Aufgabenträgergebiete, in denen eine größere Zahl kleinerer, mittelständischer Verkehrsunternehmen die Verkehrsleistungen erbringt. Vor diesem Hintergrund kann in der Regel nur der jeweilig mit den Gegebenheiten vor Ort vertraute Aufgabenträger eine sinnvolle Entscheidung über die Förderziele und Förderinstrumentarien im Rahmen des § 11 Abs. 2 ÖPNVG treffen.

- Eine Verpflichtung zum Anreiz zur Beschaffung neuer und barrierefreier Fahrzeuge ist als generelle Verpflichtung betriebswirtschaftlich nicht sinnvoll. Mit einer solchen Regelung würden in vielen Fällen zukünftig Fahrzeuge nicht dann beschafft, wenn es betriebswirtschaftlich sinnvoll ist, sondern dann, wenn entsprechende Fördermittel zur Verfügung stehen. Eine zielgenaue Allokation der zur Verfügung stehenden Fördermittel kann aber nur unter Berücksichtigung der örtlichen respektive regionalen verkehrswirtschaftlichen Strukturen erfolgen: Daher muss die Entscheidung über „Ob“ und „Wie“ einer Fahrzeugförderung durch den Aufgabenträger erfolgen.

- Eine Fahrzeugförderung durch die Aufgabenträger wird in vielen Fällen nicht rechtssicher im Hinblick auf das Vergaberecht und das EU-Beihilfenrecht umzusetzen sein. Eine Mittelweiterleitung zur Fahrzeugförderung durch öffentliche Dienstleistungsaufträge ist zumindest bei Bestandsverkehren, eigenwirtschaftlichen Verkehren und Subunternehmerleistungen in der Regel ausgeschlossen. Die sogenannte Deminimis-Verordnung oder die DAWI-Deminimis-Verordnung können praktisch nur bei kleineren Verkehrsunternehmen zum Zuge kommen, da die Fördervolumina auf 200.000 beziehungsweise 500.000 Euro in drei Steuerjahren unternehmensweit (und nicht je Aufgabenträger) beschränkt sind. Hier besteht daher im Ergebnis sogar die Gefahr, dass in Zukunft Mittel nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG-E gar nicht mehr (rechtssicher) weitergeleitet werden können, weil es hierfür an einer europarechtlich gesicherten Grundlage fehlt.

bb) Selbst wenn das Land eine Fahrzeugförderung umsetzen wollte, so ist der jetzt vorgesehene Wortlaut in § 11 Abs. 2 Satz 6 ÖPNVG-E abzulehnen. Dem Wortlaut nach würde die Förderung als Anreiz zum Einsatz neuer und barrierefreier Fahrzeuge die Förderung der Anschaffung neuwertiger beziehungsweise nahezu neuwertig gebrauchter Fahrzeuge (mit definierter maximaler Fahrleistung), die Förderung fahrzeugbezogener Ausstattungsmerkmale und Qualitätsstandards oder die Förderung eines bestimmten Flottenalters (unabhängig von der konkreten Beschaffung von Neufahrzeugen) ausschließen.

Damit wären aber auch viele der heute bestehenden Regelungen der kommunalen Aufgabenträger zur Fahrzeugförderung – soweit diese heute eine Fahrzeugförderung auf freiwilliger Grundlage betreiben – nicht mehr mit der geplanten Regelung in § 11 Abs. 2 Satz 6 ÖPNVG vereinbar: Rein hilfsweise könnte an eine Formulierung gedacht werden, die die Fahrzeugförderung als Option ausdrücklich erlaubt (zum Beispiel „... insbesondere 30 Prozent ...“) sowie eine Öffnung der Formulierung „... Anreiz zum Einsatz neuer und barrierefreier Fahrzeuge... in „... Anreiz zur Förderung von Fahrzeugen, Ausstattungen der Fahrzeuge oder qualitäts- bzw. umweltbezogener Merkmale...“. Eine solche Formulierung mit dem Wort „...insbesondere...“ würde es den Aufgabenträgern zudem erleichtern, darzulegen, dass öffentliche Dienstleistungsaufträge mit einer Verpflichtung zur Erfüllung bestimmter qualitativer und altersmäßiger Anforderungen an die eingesetzten Fahrzeuge den Vorgaben zur Verwendung des 30 Prozent-Anteils entsprechen, auch wenn ein solcher Anteil nicht explizit im Vertrag ausgewiesen ist.

Darüber hinaus müsste bei der Wiedereinführung einer Fahrzeugförderung das MBWSV NRW verbindlich für eine europarechtskonforme Möglichkeit zur Weiterleitung der Mittel Sorge tragen, gegebenenfalls durch eine landesseitige Notifizierung bei der EU-Kommission. Keinesfalls dürfen die kommunalen Aufgabenträger – wie bereits bei den § 11a ÖPNVG Mitteln geschehen – bei einer rechtlich/EU-beihilferechtlich komplexen Regelung, die das Land verursacht hat, mit den verbleibenden Rechtsrisiken alleine gelassen werden. cc) Schließlich sei noch darauf hingewiesen, dass es in jedem Fall eine Bestandschutzregelung für Aufgabenträger geben muss, die die Verwendung der heutigen § 11 Abs. 2 ÖPNVG-E Mittel bereits fest disponiert haben, zum Beispiel durch abgeschlossene öffentliche Dienstleistungsaufträge mit Verkehrsunternehmen. Solche Aufgabenträger haben den ihnen zustehenden Anteil an den § 11 Abs. 2 ÖPNVG-E Mitteln bereits – zumindest für die Restlaufzeit entsprechend abgeschlossener Verträge – fest verwendet und müssten nun, bei einer Verpflichtung zur Fahrzeugförderung, den nicht mehr für Verkehrsverträge zur Verfügung stehenden Anteil aus eigenen Mitteln substituieren. Dies dürfte schon aus Gründen des rechtsstaatlichen Vertrauensschutzes verfassungsrechtlich bedenklich sein.

7. Neuregelung im Rahmen des § 11a ÖPNVG

Im Rahmen des § 11a ÖPNVG NRW soll für Verkehre, die auf Grund eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 durchgeführt werden, die Zuordnung und Berechnung nach § 11 Abs. 2 Satz 5 ÖPNVG-E für die Jahre ab 2014 jeweils getrennt vorgenommen werden.

Hierzu ist kritisch anzumerken, dass eine rückwirkende Berechnung vielfach die Praxis vor großen Problemen stehen würde und zum Teil, dort wo die Berechnungen bereits vollzogen sind, auch gar nicht mehr möglich ist. Daher fordern wir, dass die Neuregelung im Rahmen des § 11a ÖPNVG-E erst ab dem nächsten Kalenderjahr, also dem Kalenderjahr 2017, in Kraft tritt. Darüber hinaus sollte von Seiten des MBWSV NRW geprüft werden, ob es nicht auch ausreicht, wenn die geplante Änderung des § 11a ÖPNVG-E als „Kann-Regelung“ formuliert wird. Außerdem sollten die Regelungen zur Trennungsrechnung auch bei Verkehren zur Anwendung kommen können, die nur in dem Gebiet eines Aufgabenträgers verkehren.

Ein möglicher, erweiterter Formulierungsvorschlag wäre zudem ein neuer (zusätz-

licher) Satz 7: „Maßstab der Berechnung dieses Anteils sind die Erträge im Ausbildungsverkehr des jeweiligen Verkehrsunternehmens, die auf die Verkehre, die auf Grund des öffentlichen Dienstleistungsauftrages im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 durchgeführt werden, entfallen.“

Schließlich möchten wir das MBWSV NRW auffordern, möglichst zeitnah, das heißt in den ersten zwei Jahren nach Inkrafttreten der Änderung des § 11a ÖPNVG-E, zu evaluieren, welche Auswirkungen die Vorgaben zur Trennungsrechnung in der Praxis haben.

8. Erhöhung der Mittel nach § 12 ÖPNVG-E und Bindung an den ÖPNV-Bedarfsplan

Die Erhöhung der pauschalierten Investitionsförderung auf 150 Millionen Euro nach § 12 ÖPNVG-E ist zwar positiv zu bewerten, entspricht jedoch nur der rückgängigmachung der Kürzung ab dem Jahr 2013 (damals im Wesentlichen zur Finanzierung des Sozialtickets).

Gänzlich abzulehnen ist die Bindung an die vorherige Aufnahme in den ÖPNV-Bedarfsplan des Landes bei streckenbezogenen Förderungen im Volumen von mehr als 5 Millionen Euro. Die aus der kommunalen Ebene heraus legitimierten Gremien der Zweckverbände/AöRs in den Kooperationsräumen können am sachlichsten und unter Berücksichtigung örtlicher respektive regionaler Belange entscheiden, welche streckenbezogene Aus- und Neubaumaßnahmen am sinnvollsten sind. Die Bindung an den ÖPNV-Bedarfsplan gem. § 7 Abs. 1 ÖPNVG würde hingegen zu einem stärkeren zentralistischen Einfluss des Landes führen, was aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände im kreisangehörigen Raum die Gefahr einer einseitigen Fokussierung auf die Ballungsräume und Metropolregionen nach sich ziehen könnte. Allenfalls wäre in diesem Kontext das Erfordernis eines „Benehmens“ zwischen den Zweckverbänden/AöRs in den Kooperationsräumen und dem MBWSV NRW anzuerkennen.

9. Erweiterung um vier zusätzliche Fördermöglichkeiten als Investition in besonderem Landesinteresse nach § 13 Abs. 1 ÖPNVG-E

Die Erweiterung um vier zusätzliche Fördermöglichkeiten als Investition in besonderem Landesinteresse im Gesetzestext in § 13 Abs. 1 ÖPNVG-E dient zwar grundsätzlich der Erweiterung der Förderoptionen, gleichzeitig ist jedoch zu bemerken, dass die genannten vier zusätzlichen Fördermittel in weiten Teilen eher großstädtisch bezogene Infrastrukturmaßnahmen betreffen (zum Beispiel Investitionen zur

Erneuerung der Infrastruktur von Straßen- und Stadtbahnssystemen, Investitionen in die Elektromobilität). Es muss daher bei der praktischen Umsetzung des § 13 Abs. 1 ÖPNVG-E darauf geachtet werden, dass eine angemessene Verteilung der Mittel zwischen den großstädtischen Ballungsräumen und dem kreisangehörigen, oftmals ländlich strukturierten Raum in NRW weiter gewährleistet wird.

III. Weitere Forderungen für die Novellierung des ÖPNV-Gesetz NRW aus Sicht des Landkreistages NRW und des Städte- und Gemeindebundes NRW

Über die genannten Änderungsvorschläge des ÖPNV-Gesetzes NRW hinaus möchten der Landkreistag NRW und der Städte- und Gemeindebund NRW die Gelegenheit der Anhörung zu diesem Gesetzentwurf nutzen, einige weitere Aspekte, insb. zur Änderung des ÖPNVG, vorzuschlagen.

1. Absicherung von Direktvergaben an eigene kommunale Verkehrsunternehmen

Es ist aus Sicht des Landkreistages NRW und des Städte- und Gemeindebundes NRW die Forderung aufzustellen, dass sich Landesregierung und Landtag NRW sowohl auf der Ebene des Landes NRW als auch auf Bundesebene dafür einsetzen, dass Direktvergaben an eigene, kommunale Unternehmen auch gegenüber eigenwirtschaftlichen Verkehren möglichst abgesichert werden.

Das Problem dabei ist, dass im deutschen Recht am sogenannten Vorrang der eigenwirtschaftlichen Verkehre – auch im Vorrang gegenüber Direktvergaben an kommunale Verkehrsunternehmen – festgehalten worden ist. Bei dem Problem des Vorrangs eigenwirtschaftlicher Verkehre ist zu bedenken, dass der Begriff der eigenwirtschaftlichen Verkehre ein irreführender Begriff ist, da auch eigenwirtschaftliche Verkehre in Deutschland praktisch in weiten Teilen mit Steuermitteln finanziert werden. Dies betrifft zum Beispiel Ausgleichsleistungen für die Schülerbeförderung, für die kostenlose Schwerbehindertenbeförderung oder zum Teil auch Ausgleichsleistungen für die Anwendung von Verbundtarifen (vgl. § 8 Abs. 4 Satz 2 PBefG).

Hinzu kommt, dass selbst effiziente kommunale Unternehmen in der Gefahr stehen, von eigenwirtschaftlichen Verkehren „überholt“ zu werden und abgewickelt werden zu müssen, da kommunale Unternehmen für ihre Arbeitnehmer den in der Regel höheren Tarifvertrag TVN anwenden müssen, während ein eigenwirtschaft-

licher Antragsteller – mangels Vergabe eines Auftrages – nicht einmal an einen repräsentativen Tarifvertrag gebunden ist. Das Land NRW muss sich dafür einsetzen, dass im Personenbeförderungsgesetz auf Bundesebene endlich der Vorrang von Direktvergaben vorrangig vor eigenwirtschaftlichen Genehmigungen abgesichert wird. Dies ist ausdrücklich bereits in der VO 1370 (dort Art. 5 Abs. 2 sowie 4 und 5 VO 1370) als Möglichkeit vorgesehen und muss nun endlich auch in das nationale Recht mit Vorrang vor eigenwirtschaftlichen Verkehren umgesetzt werden. Auf Landesebene sollte eine Klarstellung zur Absicherung von Direktvergaben möglichst in eine entsprechende Zielbestimmung, zum Beispiel im Rahmen des § 2 Abs. 10 ÖPNVG aufgenommen werden. Zudem sollte auf Landesebene eine möglichst große Flexibilität der Förderinstrumentarien vorgesehen werden. Die meisten sogenannten eigenwirtschaftlichen Verkehre sind nur deshalb eigenwirtschaftlich, weil hierin steuerfinanzierte Zuschussregelungen (§§ 11 Abs. 2, 11a ÖPNV-Gesetz NRW) eingerechnet werden können. Diese Folge kann in der Regel verhindert werden, wenn die kommunalen Aufgabenträger möglichst flexibel über die Art und Weise der Verwendung der Fördermittel und der Förderinstrumente im ÖPNV entscheiden können (zum Beispiel durch einen Ermessensspielraum zwischen allgemeiner Vorschrift und einer entsprechenden höheren finanziellen Ausstattung von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen, gleich ob im wettbewerblichen Verfahren oder als Direktvergaben im ÖPNV). Schließlich sollte im Verfahren der Genehmigungserteilung durch die Bezirksregierungen eine Einvernehmensregelung zwischen Bezirksregierungen und kommunalen Aufgabenträgern verpflichtend eingeführt werden. Dies kann durch eine entsprechende Regelung im ÖPNV-Gesetz NRW oder im Wege von entsprechenden Verwaltungsvorschriften erfolgen. Die Einvernehmensregelung betrifft dabei insbesondere die Ausgestaltung eines Genehmigungswettbewerbes (§ 13 Abs. 2b PBefG) einschließlich der Aufstellung einer möglichen „Bewertungsmatrix“ sowie im Vorfeld der angedachten Erteilung einer eigenwirtschaftlichen Genehmigung die Frage der dauerhaften (während der Laufzeit der Genehmigung) eigenwirtschaftlichen Tragfähigkeit des beantragten Verkehrs.

2. Flexibilisierung der Förderung nach § 11a ÖPNVG

Der Landkreistag NRW und der Städte- und Gemeindebund NRW sprechen sich dafür aus, die Verwendungsmöglichkeit

der Finanzmittel aus § 11a ÖPNVG hinsichtlich des Finanzierungszwecks und der Finanzierungsinstrumente zu öffnen und zu flexibilisieren. Die Regelung des § 11a ÖPNVG hat sich in der Praxis als vielfach sehr starre Regelung dargestellt, die zudem bei vielen Aufgabenträgern zu rechtlichen Auseinandersetzungen mit anspruchsberechtigten Verkehrsunternehmen geführt hat (zum Beispiel über die Frage des angemessenen Gewinns). Zudem ist die starre Vorgabe des § 11a ÖPNVG im Hinblick auf Anforderungen des demografischen Wandels und damit einhergehend sich stark verändernder Anforderungen im Bereich der Schüler- und Ausbildungsverkehre nicht mehr zeitgemäß: Hier wäre eine flexible Mittelverwendung, die auch besondere demografische Anforderungen mit berücksichtigt, sinnvoller.

Auch im bundesweiten Vergleich zeigt sich, dass immer mehr Bundesländer bei Ersetzungsregelungen zu den ehemaligen § 45a PBefG-Mitteln den Weg flexibler Regelungen durch die Aufgabenträger wählen (zum Beispiel in Niedersachsen durch die „gemeinsamen Eckpunkte“ im Rahmen einer umfassenden Verständigung der niedersächsischen kommunalen Spitzenverbände mit dem niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Kommunalisierung der § 45a PBefG-Mittel). Daher wäre es in Anbetracht des Verwaltungsaufwands und der Flexibilität sinnvoller, den § 11a ÖPNVG so umzuformulieren, dass die Mittel aus der § 11a ÖPNVG-Pauschale insbesondere für Zwecke der Schüler- und Ausbildungsverkehrs verwendet werden müssen. Hinsichtlich der Auswahl der Förderinstrumentarien durch die Aufgabenträger (allgemeine Vorschrift, Weiterreichung durch einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag) sollte eine umfassende Flexibilität bestehen.

Soweit ein Aufgabenträger die heutige Regelungssystematik des § 11a ÖPNVG fortführen möchte (als freie Entscheidung), muss dies im Rahmen einer flexiblen Wahl der Förderinstrumentarien natürlich weiterhin möglich bleiben.

3. Implementierung einer demographischen Förderkomponente

Darüber hinaus möchten der Landkreistag NRW und Städte- und Gemeindebund NRW die Einführung einer demographischen Förderkomponente in Nordrhein-Westfalen, insbesondere für die Erprobung und Implementierung neuer verkehrlicher Angebote für den ländlichen Raum und zur Bewältigung des demografischen Wandels, als weitere Förderachse im ÖPNV-Gesetz NRW fordern.

Vorbild hierfür könnte insbesondere die 2. Säule in Niedersachsen aus den „Gemein-

samen Eckpunkten“ zwischen den kommunalen Spitzenverbänden in Niedersachsen und dem niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr sein, wonach neben den kommunalisierten § 45a PBefG-Mitteln eine weitere Säule in Höhe von 20 Millionen Euro gesetzlich verankert wird, unter anderem für flexible Bedienformen und andere Maßnahmen für Mobilitätsverbesserungen und zur allgemeinen Attraktivitätsverbesserung des ÖPNV, insbesondere auch im Hinblick auf die demografische Entwicklung. Auch bür-

gerorientierte Angebote wie Bürgerbusse et cetera könnten aus einer solchen Förderkomponente finanziert werden.

Die Verteilung sollte dabei verstärkt nach Faktoren mit Bezug zu den vom demographischen Wandel besonders betroffenen kreisangehörigem Raum erfolgen: Das heißt neben im Wesentlichen dem Faktor Fläche sollte eine noch näher zu spezifizierende demographische Komponente mit einfließen.

Die Forderung nach einer demografischen Förderkomponente versteht sich aus Sicht

des Landkreistages NRW und des Städte- und Gemeindebundes NRW insbesondere auch als Gegenstück dazu, dass viele der Förderinstrumente im ÖPNVG faktisch ihren Schwerpunkt auf verdichtete Räume und großstädtische Förderzwecke in NRW haben, und daher auch insoweit eine strukturelle Benachteiligung des kreisangehörigen, oft ländlichen Raums in NRW zu befürchten ist.

EILDienst LKT NRW
Nr. 7-8/Juli-August 2016 36.16.05

Positionspapier zur Absicherung von Direktvergaben im ÖPNV

Landkreistag NRW und Städte- und Gemeindebund NRW haben ein gemeinsames Positionspapier zur Absicherung von Direktvergaben im ÖPNV an eigene kommunale Verkehrsunternehmen entwickelt, das der Vorstand des LKT NRW in seiner Sitzung am 09.06.2016 in Berlin verabschiedet hat. Das Thesenpapier ist nachstehend dokumentiert.

Direktvergaben im ÖPNV endlich rechtlich und wirtschaftlich absichern!

– Keine Zwangsprivatisierung kommunaler Verkehrsunternehmen durch die Hintertüre –

Im Januar 2016 erhielt in Pforzheim ein privates Busunternehmen (Bahnbusochter) nach entsprechendem Antrag eine eigenwirtschaftliche Genehmigung zum Betrieb des gesamten Stadtverkehrs vorrangig vor einer entsprechenden Direktvergabe an das städtische Verkehrsunternehmen (vergleiche § 8 Abs. 4 PBefG). Damit hat das städtische Verkehrsunternehmen keine Möglichkeit mehr, die Verkehrsleistung in der Stadt Pforzheim weiter zu erbringen. Dies ist unter dem Anfang 2013 geänderten Personenbeförderungsgesetz als Präzedenzfall anzusehen. In der Folge muss nun voraussichtlich das städtische Verkehrsunternehmen der Stadt Pforzheim vollständig abgewickelt werden. Dies führt zu erheblichen finanziellen Verlusten für die Kommune und hat zugleich dramatische Folgen für die Arbeitsplätze bei dem kommunalen Verkehrsunternehmen.

Ein solches Szenario kann in Zukunft auch in Nordrhein-Westfalen in vielen Kreisen, Städten und Gemeinden drohen, in denen vergleichbare Rahmenbedingungen herrschen (überwiegende od. ausschließliche Verkehrserbringung durch Busverkehr; hoher Anteil an Ausgleichsleistungen im Sinne des Art. 3 Abs. 2 und 3 VO 1370/2007; geringer Umfang nicht wirtschaftlich erbringbarer gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen).

Dies ist deshalb bedauerlich, da die VO (EG) 1370/2007 eigentlich mit Art. 5 Abs. 2 VO 1370 eine ausdrückliche Regelung zur Absicherung von Direktvergaben eines kommunalen Aufgabenträgers an ein eigenes kommunales Unternehmen enthält: Umso problematischer ist, dass diese europarechtliche Regelung – trotz entsprechender Forderungen der kommunalen Spitzenverbände – nicht vollständig in das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) übernommen worden ist, sondern dass im deutschen Recht am sogenannten Vorrang der eigenwirtschaftlichen Verkehre festgehalten worden ist.

Bei dem Problem des Vorrangs eigenwirtschaftlicher Verkehre ist zu bedenken, dass der Begriff der eigenwirtschaftlichen Verkehre ein irreführender Begriff ist, da auch eigenwirtschaftliche Verkehre in Deutschland praktisch in weiten Teilen mit Steuermitteln finanziert werden. Dies betrifft zum Beispiel Ausgleichsleistungen für die Schülerbeförderung, für die kostenlose Schwerbehindertenbeförderung oder zum Teil auch Ausgleichsleistungen für die Anwendung von Verbundtarifen (vergleiche § 8 Abs. 4 S. 2 PBefG).

Hinzu kommt, dass selbst effiziente kommunale Unternehmen in der Gefahr sind, von eigenwirtschaftlichen Verkehren „überholt“ zu werden und abgewickelt werden zu müssen, da kommunale Unternehmen für ihre Arbeitnehmer den in der Regel höheren Tarifvertrag TVN anwenden müssen, während ein eigenwirtschaftlicher Antragsteller – mangels Vergabe eines Auftrages – nicht einmal an einen repräsentativen Tarifvertrag gebunden ist (zum Teil allerdings arbeitsrechtlich zumindest

an den NWO-Tarifvertrag gebunden ist). Auch das Tariftreue- und Vergabegesetz NRW leistet hier keine Abhilfe, da dieses Gesetz nach herrschender Auffassung nur bei Vergaben greift, nicht aber bei Verkehren auf Grund einer eigenwirtschaftlichen Genehmigung.

I. Konsequenzen für kommunale Verkehrsunternehmen bei verbleibendem Vorrang eigenwirtschaftlicher Verkehre

- Zunächst besteht die große Gefahr eines Totalverlustes des kommunalen Verkehrsunternehmens. Bei einem vorrangigen eigenwirtschaftlichen Verkehr gibt es in der Regel kein Betätigungsfeld mehr für das eigene kommunale Verkehrsunternehmen. Eine Parallelbedienung ist ausgeschlossen, alternative Betätigungsfelder in anderen Kommunalgebieten sind zumeist verschlossen (und auch nicht realistisch). Das kommunale Verkehrsunternehmen wird daher in der Regel Insolvenz anmelden müssen und muss abgewickelt werden. Dies führt zu einer erheblichen finanziellen Belastung für die Eigentümerkommune selbst. Es drohen massive Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte. Zudem werden regelmäßig getätigte Investitionen der Städte, Kreise und Gemeinden in eigene, kommunale Unternehmen entwertet, da bei einem kurzfristig notwendigen Verkauf eine entsprechende Refinanzierung von Immobilien oder des Fuhrparks zumeist nicht erreicht werden kann.

- Bei einer Abwicklung eines kommunalen Unternehmens werden in erheb-

lichem Umfang Arbeitsplätze abgebaut. Da eine anderweitige Verwendung des entsprechenden Personals vielfach nicht in Betracht kommt und auch keine Verpflichtung des neuen Betreibers zur Übernahme des Personals besteht, werden zumeist Massenentlassungen die Folge sein. Dies kann, je nach Größe des Verkehrsunternehmens, eine dreistellige Zahl von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer betreffen. Der Arbeitsplatzverlust vieler Mitarbeiter kommunaler Unternehmen und auch die Herabsetzung des Lohnniveaus werden so massiv verstärkt.

- Eine weitere Konsequenz ist, dass für den betreffenden Kreis oder die Stadt während der Laufzeit der eigenwirtschaftlichen Genehmigung des privaten Verkehrsunternehmens in der Regel keine Einflussmöglichkeiten mehr auf die Verkehrsleistung besteht. Denn das Personenbeförderungsgesetz gibt derzeit keine praktikable Handhabe, den eigenwirtschaftlichen Verkehr während der zehnjährigen Genehmigungslaufzeit an sich ändernde Bedürfnisse anzupassen.

Viele Städte, Kreise und Gemeinden haben auch deshalb kommunale Verkehrsunternehmen, weil sie hiermit kurzfristig die Möglichkeit des Reagierens auf neuere Entwicklungen haben (Veränderungen von Schulstandorten, neue Siedlungsschwerpunkte, Anforderungen zur vollständigen Barrierefreiheit).

- In der Praxis wird darüber hinaus immer wieder von dem Phänomen des sogenannten „Eigenwirtschaftlichen Dumpings“ berichtet. Das heißt, dass ein privates Verkehrsunternehmen zunächst einen qualitativ hochwertigen eigenwirtschaftlichen Antrag abgibt, um Inhaber der Genehmigung zu werden, dann aber nach einigen Jahren die Verkehrsleistung nicht mehr wirtschaftlich erbringen kann und eine Entbindung gem. § 21 Abs. 4 PBefG beantragt (teilweise auch unter Drohung der Insolvenz). Der Aufgabenträger, dessen Verkehrsunternehmen dann gegebenenfalls schon ganz oder teilweise abgewickelt ist, hat zu diesem Zeitpunkt kaum eine Möglichkeit, auf dieses Verhalten angemessen zu reagieren.

- Schließlich führt eine eigenwirtschaftliche Genehmigung an ein privates Verkehrsunternehmen für die vollständige Erbringung des Verkehrs in einer Stadt/einem Kreis und die Abwicklung des kommunalen Unternehmens dazu, dass ein späterer „Re-Entry“ des kommunalen Unternehmens kaum mehr möglich ist: Der Wiederaufbau eines kommunalen Unternehmens mit einer hohen zwei- oder dreistelligen Arbeitnehmerzahl ist – auch in Anbetracht der kommunalen Finanzsituation in Nordrhein-Westfalen – kaum rea-

listisch. Die Verkehrserbringung ist damit faktisch dauerhaft privatisiert.

II. Forderungen an Landtag und Landesregierung: Notwendige Maßnahmen zur Absicherung von Direktvergaben an kommunale Verkehrsunternehmen

Um die genannten Szenarien zu verhindern, fordern der Landkreistag NRW und der Städte- und Gemeindebund NRW Landtag und Landesregierung auf, verkehrspolitisch und gesetzgeberisch tätig zu werden, um Direktvergaben von kommunalen Aufgabenträgern an eigene kommunale Verkehrsunternehmen so weit wie möglich abzusichern. Dies gilt insbesondere für die in Kürze anstehende Novellierung des ÖPNV-Gesetzes NRW.

1. Vorrang der Direktvergaben auf Bundesebene absichern

Das Land NRW muss sich dafür einsetzen, dass im Personenbeförderungsgesetz auf Bundesebene endlich der Vorrang von Direktvergaben vorrangig vor eigenwirtschaftlichen Genehmigungen abgesichert wird. Dies ist ausdrücklich bereits in der VO 1370 (dort Art. 5 Abs. 2 sowie 4 und 5 VO 1370) als Möglichkeit vorgesehen und muss nun endlich auch in das nationale Recht mit Vorrang vor eigenwirtschaftlichen Verkehren umgesetzt werden. Es gibt keine europarechtlichen oder verfassungsrechtlichen Gründe, die gegen eine solche gesetzliche Absicherung der Direktvergabe sprechen. Diese Forderung ist absolut prioritär und gilt auch unabhängig davon, ob im Übrigen am Vorrang der sogenannten eigenwirtschaftlichen Verkehre festgehalten wird!

Dabei muss allerdings auch klar sein, dass die Möglichkeit zur Direktvergabe an ein eigenes kommunales Verkehrsunternehmen stets eine Option nach Ermessen des kommunalen Aufgabenträgers bleiben muss, eine Pflicht zur Direktvergabe kann es natürlich nicht geben.

2. Flexibilität der Förderinstrumentarien auf Landesebene gewährleisten

Auf Landesebene sollte eine möglichst große Flexibilität der Förderinstrumentarien vorgesehen werden. Die meisten sogenannten eigenwirtschaftlichen Verkehre sind nur deshalb eigenwirtschaftlich, weil hierin steuerfinanzierte Zuschussregelungen (§§ 11 Abs. 2, 11a ÖPNV-Gesetz NRW) eingerechnet werden können.

Diese Folge kann in der Regel verhindert werden, wenn die kommunalen Auf-

gabenträger möglichst flexibel über die Art und Weise der Verwendung der Fördermittel und der Förderinstrumente im ÖPNV entscheiden können (z.B. durch einen Ermessensspielraum zwischen allgemeiner Vorschrift und einer entsprechenden höheren finanziellen Ausstattung von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen, gleich ob im wettbewerblichen Verfahren oder als Direktvergaben im ÖPNV).

Die „Gemeinsamen Eckpunkte“ im Rahmen einer umfassenden Verständigung der niedersächsischen kommunalen Spitzenverbände mit dem Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Kommunalisierung der § 45a-PBefG Mittel sind hier als Vorbild anzusehen: Dort wird in Ziffer 6 festgeschrieben, dass es von Seiten des Landes keine Vorgabe einer Handlungsform zur Verwendung der kommunalisierten § 45a-Mittel (circa 90 Millionen Euro) und zur Erreichen einer Rabattierung im Schüler- und Ausbildungsverkehr geben soll.

3. Keine verpflichtende Fahrzeugförderung in das ÖPNV-Gesetz NRW aufnehmen

Vor dem Hintergrund der unter 2. genannten Forderung ist eine mögliche Wiedereinführung einer verpflichtenden Fahrzeugförderung im Rahmen der Förderregelung des § 11 Abs. 2 ÖPNV-Gesetz NRW mit Nachdruck abzulehnen. Eine solche verpflichtende Vorgabe könnte viele private Verkehrsunternehmen, gerade im ländlichen Raum, in die Möglichkeit einer steuerfinanzierten Eigenwirtschaftlichkeit bringen. Deshalb ist im Rahmen des § 11 Abs. 2 ÖPNV-Gesetz NRW ein möglichst hohes Maß an Flexibilität bei der Mittelverwendung beizubehalten. Eine fahrzeugbezogene Förderung, soweit überhaupt europarechtlich zulässig, sollte nur als freiwillige Lösung (unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten) in Betracht kommen; dies gilt auch für die Art und Weise der Förderung.

Eine verpflichtende Fahrzeugförderung wäre besonders bei einer Ausweitung auf Subunternehmer kritisch zu sehen. Hier haben die kommunalen Aufgabenträger vielfach keine durchgreifenden Kontrollmöglichkeiten hinsichtlich der Gesamtsumme der zugeflossenen Beihilfen. Dies trifft insbesondere auf Förderungen nach der EU-De-Minimis-Verordnung zu, nach der je Unternehmen ein Zuschuss von 200 000 Euro in drei Jahren EU-rechtskonform gewährt werden kann: Während ein kommunales Unternehmen seine Leistungen überwiegend selbst erbringen muss (Eigenerbringungsquote in der Regel 66 Prozent), besteht die Gefahr, dass eigenwirtschaftliche Verkehrsunternehmen ein

Vielfaches der Fahrzeugförderung durch den Einsatz von vielen Subunternehmern gewährt bekommen. Dadurch ist ein weiterer Finanzierungsnachteil für kommunale Unternehmen vorprogrammiert.

4. Einvernehmen zwischen Genehmigungsbehörden und Aufgabenträgern verbindlich machen

Schließlich sollte im Verfahren der Genehmigungserteilung durch die Bezirksregierungen eine Einvernehmensregelung zwischen Bezirksregierungen und kommunalen Aufgabenträgern verpflichtend eingeführt werden. Dies kann durch eine entsprechende Regelung im ÖPNV-Gesetz NRW oder im Wege von entsprechenden Verwaltungsvorschriften erfolgen. Die Einvernehmensregelung betrifft dabei insbesondere die Ausgestaltung eines Geneh-

migungswettbewerbes (§ 13 Abs. 2b PBefG) einschließlich der Aufstellung einer möglichen „Bewertungsmatrix“ sowie im Vorfeld der angedachten Erteilung einer eigenwirtschaftlichen Genehmigung die Frage der dauerhaften (während der Laufzeit der Genehmigung) eigenwirtschaftlichen Tragfähigkeit des beantragten Verkehrs. Letzteres sollte in kritischen Fällen im Einvernehmen mit dem kommunalen Aufgabenträger, gegebenenfalls auch durch entsprechende Sicherheitsleistungen als Auflage, abgesichert werden.

5. Öffnung der Nahverkehrspläne für wirtschaftliche und arbeitsmarktbezogene Kriterien

Schließlich sollte das Instrument des Nahverkehrsplans zukünftig dahingehend ausgeweitet werden, dass auch bestimmte

wirtschaftliche und arbeitsmarktbezogene Kriterien zur Vorgabe für die Verkehrserbringung gemacht werden können. Dies umfasst zum Beispiel Obergrenzen für den Einsatz von Subunternehmen (es kann nicht sein, dass im Bereich der Anwendung der VO1370/2007 bei Direktvergabe eine Eigenerbringungsquote von in der Regel 66% gelten soll, zugleich aber ein Unternehmen auf Grundlage einer eigenwirtschaftlichen Genehmigung theoretisch den gesamten Verkehr durch Subunternehmer erbringen kann). Dabei muss die Auswahl der wirtschaftlichen und arbeitsmarktbezogenen Vorgaben im Nahverkehrsplan aber stets im Ermessen des jeweiligen Aufgabenträgers vor Ort liegen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 7-8/Juli-August 2016 36.16.05

Vorstand des Landkreistages NRW am 9. Juni 2016 in Berlin

Der Vorstand des LKT NRW befasste sich in seiner Vorstandssitzung, die im Rahmen der Landrätekonzferenz in Berlin abgehalten wurde, unter anderem mit dem Bundesteilhabegesetz. Bezüglich des Referentenentwurfs des Gesetzes waren sich die Vorstandsmitglieder einig, dass dieser bei Weitem nicht die kommunalen Forderungen und Erwartungen erfülle. Er enthalte keine hinreichenden Maßnahmen, um die heutige Ausgabendynamik in der Eingliederungshilfe zu bremsen. Zugleich sei eine neue Ausgabendynamik in mehreren grundlegenden Punkten (Behinderungsbegriff, neue Leistungstatbestände, Schnittstellen zur Pflege) zu befürchten und durch eine Reihe von Maßnahmen im Vertragsrecht sowie bei der Bedarfsermittlung entstehe ein hoher zusätzlicher Personalaufwand in den Kommunen. Trotz danach gegebener deutlicher fachlicher Defizite lasse sich aber feststellen, dass die Finanzierungsverantwortung größtenteils dem Bund (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) und den Ländern (Konnexität für Aufgaben des SGB IX) obliegen werde.

Ein weiterer Schwerpunkt der Sitzung war der Umgang mit kommunalrelevanten Themen in der Verfassungskommission des Landtages NRW. Hieran äußerte der Vorstand deutliche Kritik. Hintergrund ist der Verlauf der Beratungen in der Verfassungskommission, die im Jahr 2013 vom Landtag eingesetzt wurde, um die Verfassung des Landes NRW zu überprüfen und Vorschläge für eine moderne, zukunftsfähige Verfassung zu erarbeiten. Erklär-

tes Ziel war dabei unter anderem auch die Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung in der Landesverfassung. Die Kommunen hatten diesbezüglich konkrete Forderungen formuliert und an die Kommission gerichtet. Dazu gehörte unter anderem der bessere Schutz der kommunalen Finanzausstattung vor dem Hintergrund der Einführung der Schuldenbremse. Die kommunalen Spitzenverbände befürchteten eine Konsolidierung des Landeshaushaltes auf dem Rücken der Kommunen. Diese Gefahr ist nach Auffassung der kommunalen Spitzenverbände nur auszuräumen, wenn eine finanzielle Mindestausstattung für die Kommunen in der Landesverfassung abgesichert wird. Eine weitere Forderung der Kommunen ist die Schließung einer vom Verfassungsgerichtshof NRW attestierten Schutzlücke, die derzeit in der Landesverfassung besteht und zulasten der Kommunen geht. Konkret geht es dabei um Aufgaben, die der Bund neu beschließt und die anschließend von den Kommunen ausgeführt werden sollen. Die Kommunen haben bei ihnen vom Land übertragenen Aufgaben nach der Landesverfassung einen Anspruch gegen das Land auf Ausgleich der Aufwendungen, die durch die neue Aufgabe entstehen. Diese Ausgleichspflicht nach dem Grundsatz „Wer bestellt, bezahlt“ wurde im Jahr 2004 als sogenanntes Konnexitätsprinzip in die Landesverfassung aufgenommen. Anders ist es allerdings nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs NRW, wenn der Bund bereits an die Kommunen übertragene Aufgaben lediglich verändert,

das Land aber untätig bleibt und keine weiteren Regelungen mehr trifft. In diesen Fällen bekommen die Kommunen keinen Ausgleich, sondern müssen den eigenen Haushalt damit belasten. Der Schutz, den die Verfassung den Kommunen gewährt, ist damit lückenhaft. Das widerspricht auch der klaren Zielsetzung der Föderalismusreform aus dem Jahre 2006, wonach die Kommunen gerade keine Mehrbelastungen bei Bundesrechtsänderungen mehr treffen sollten, sondern ihnen durch das jeweils in den Ländern verankerte Konnexitätsprinzip ein umfassender Ausgleich sicher sein sollte.

Der Verfassungsgerichtshof NRW hatte diese Schutzlücke in einem Urteil vom Dezember 2014 bestätigt, gleichzeitig aber deutlich hervorgehoben, dass es Aufgabe des Landtages sei, sie zu schließen. Trotz entsprechender kommunaler Forderung hat die Verfassungskommission das Problem nicht aufgegriffen. Damit bleiben die Kommunen mit den Kosten belastet, die ihnen durch die Schutzlücke entstehen. Die kommunalen Spitzenverbände haben darüber hinaus noch weitere Themen bei der Verfassungskommission eingebracht. Bislang wurde jedoch keiner der Vorschläge berücksichtigt. Der Vorstand forderte den Landtag NRW daher auf, die kommunalen Anliegen in der Verfassungskommission aufzugreifen und verfassungsrechtlich abzusichern. Mit Blick auf die vom Landtag selbst gesetzten Ziele der Verfassungskommission hinsichtlich der Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung und des Subsidiaritätsgedankens erwarte der LKT

NRW insoweit klare und konsequente Beschlussfassungen.

Ein weiteres Thema der Vorstandssitzung war die Novellierung des ÖPNV-Gesetzes NRW. Der vom Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr (MBWSV) des Landes NRW vorgelegte Gesetzentwurf enthält unter anderem die Entfristung des Gesetzes im Interesse der Planungssicherheit, die Anpassung von Verfahrensvorschriften für die Nahverkehrsplanung im Hinblick auf die Barrierefreiheit und die Beteiligung der Verbände, die Aufnahme von Fördermöglichkeiten für regionale Schnellbusverkehre sowie die Anhebung der SPNV-Förderung auf insgesamt 1 Milliarde Euro. Ferner soll die ÖPNV-Pauschale um auf jährlich 130 Millionen Euro und die pauschalierte Investitionsförderung auf jährlich 150 Millionen Euro angehoben werden. Bezüglich des SPNV beabsichtigt das Land NRW sich bei bestimmten strittigen Fragen ein letztentscheidendes Weisungsrecht gegenüber den Zweckverbänden vorzubehalten. Für das SPNV-Netz soll im besonderen Landesinteresse grundsätzlich ein umfangreiches Zweckmäßigekeitsweisungsrecht des MBWSV eingeführt werden. Zudem sollen die bisherigen Zweckverbände im SPNV nicht mehr Träger der Zweckverbände in den Kooperationsräumen sein. Ausdrückliche Regelungen zur Herstellung der vollständigen Barrierefreiheit im Land NRW sind in dem Gesetzentwurf nicht enthalten. Die Geschäftsstelle hat gemeinsam

mit dem Städte- und Gemeindebund NRW ausführlich gegenüber dem MBWSV Stellung genommen. Der Vorstand stimmte der entsprechenden Stellungnahme zu (vergleiche dazu Seiten 225-231 in diesem EILDIENTST-Heft). Des Weiteren verabschiedete der Vorstand ein gemeinsames Thesenpapier von Landkreistag NRW und Städte- und Gemeindebund NRW zur Absicherung von Direktvergaben im ÖPNV an eigene kommunale Verkehrsunternehmen (vergleiche dazu Seiten 231-233 in diesem EILDIENTST-Heft). Im Anschluss diskutierten die Vorstandsmitglieder intensiv über die Einführung einer sogenannten „Hygieneampel“ im Lebensmittelbereich. Hierbei handelt es sich um ein Kontrollbarometer, das nach den Vorstellungen der Landesregierung in der Lebensmittelüberwachung eingeführt werden und Ergebnisse von Lebensmittelkontrollen in eine rot-gelb-grüne Farbskala („Hygieneampel“) umsetzen soll. Die Einführung soll für eine Übergangszeit zunächst nicht verpflichtend sein, da den Lebensmittelunternehmern eine Gewöhnungszeit an das neue System zugestanden werden soll. Nachteilig aus Sicht der Kreise ist, dass die öffentlichkeitswirksame Darstellung der Kontrollergebnisse vermutlich zu Konflikten mit betroffenen Lebensmittelunternehmern führen und das Vorhaben insgesamt zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursachen könnte. Im Hinblick auf eine wünschenswerte Erhöhung der Transparenz befürwortete der Vorstand unter Zurückstellung von

Bedenken grundsätzlich die geplante Einführung eines Kontrollbarometers in Nordrhein-Westfalen. Die Einführung eines Kontrollbarometers müsse jedoch in jedem Fall kostenneutral für die Kreisordnungsbehörden erfolgen. Gegebenenfalls entstehende Mehraufwendungen seien daher vollständig zu ersetzen; die Kosten etwaiger gerichtlicher Auseinandersetzungen habe das Land zu tragen.

Abschließend wurde die vom Landeskabinett verabschiedete Open-Government-Strategie (Open.NRW) thematisiert, mit der die Landesregierung Weichenstellungen für eine neue Politik der Information und Beteiligung im digitalen Zeitalter vornehmen will. Im Vordergrund stehen dabei die drei Handlungssäulen Open Data, Partizipation und Zusammenarbeit. Da auf dem Portal auch kommunale Daten und Informationen angeboten werden sollen, ist beabsichtigt, gemeinsame Entwicklungsziele und Maßnahmen der Zusammenarbeit zwischen Land und Kommunen in einer Rahmenvereinbarung zu verabreden. Zur Vorbereitung wurde eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die unter Mitwirkung von Vertretern der Kommunen sowie der kommunalen IT-Dienstleister, die Rahmenvereinbarung „Open Government Pakt für NRW“ erstellt haben. Die Vorstandsmitglieder stimmten dieser geplanten Vorgehensweise zu.

EILDIENTST LKT NRW
Nr. 7-8/Juli-August 2016 00.10.10

NRW-Landrätekonzferenz am 9./10. Juni 2016 in Berlin

Im Rahmen ihrer diesjährigen Konferenz haben die Landräte aus Nordrhein-Westfalen am 9. und 10. Juni in Berlin mit Bundespolitikern Probleme und Lösungswege bundesweiter kommunalrelevanter Themen erörtert und den kommunalen Positionen in den Gesprächsrunden Nachdruck verliehen. Im Fokus der Gespräche, die im Bundesinnenministerium und im Kanzleramt stattfanden, stand der Entwurf für das geplante Integrationsgesetz sowie die Verteilung der Integrationskosten für Flüchtlinge. Hierüber diskutierten die Landräte mit Kanzleramtsminister Peter Altmaier (CDU), Bundesinnenminister Dr. Thomas de Maizière (CDU), Bundesarbeits- und -sozialministerin Andrea Nahles (SPD) sowie dem Staatssekretär im Bundesfinanzministerium, Werner Gatzert (SPD). Weitere Gesprächspartner waren der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesinnenminister, Dr. Günter Krings (CDU), sowie die Fraktionsvorsitzende von Bündnis 90/Die Grünen im Bundestag, Katrin Göring-Eckardt.

Parlamentarischer Staatssekretär Dr. Günter Krings, MdB

In dem neuen Dienstgebäude des Bundesministeriums des Innern am Moabit Werder begrüßte der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister des Innern, Dr. Günter Krings, MdB (CDU-/CSU-Bundestagsfraktion) die Tagungsteilnehmer zum Auftakt der NRW-Landrätekonzferenz. Im Mittelpunkt des angeregten

Gesprächs stand – wie auch im Jahr zuvor – die Flüchtlingspolitik. Seit dem letzten Jahr, in dem sich die Landräte aus Nordrhein-Westfalen ebenfalls mit dem Staatssekretär über die Herausforderungen der Asyl- und Flüchtlingspolitik ausgetauscht hatten, habe das Thema eine ganz andere Dimension erhalten. Im Fokus stünden nun nicht mehr Fragen der Erstunterbringung und -versorgung der Flüchtlinge, sondern die Integration der in Deutschland Angekommenen. Ein ganz wichtiger Schritt sei

insoweit der von den Regierungsfractionen vorgelegte Entwurf eines Integrationsgesetzes. Die von den Konferenzteilnehmern vor allem an den Modalitäten der in dem Entwurf vorgesehenen Wohnsitzauflage geäußerte Kritik wies er indes zurück. So wurde aus den Reihen der Teilnehmer angemerkt, dass die Wohnsitzbeschränkung für die Ausländerbehörden ohne unverhältnismäßigen Aufwand umsetzbar sein müsse. Auch die Befristung der Wohnsitzzuweisung solle entfallen und



Im Rahmen ihrer diesjährigen Konferenz trafen sich die NRW-Landräte unter anderem mit Kanzleramtsminister Peter Altmaier MdB.

stattdessen generell auf die Fortdauer des Leistungsbezuges abgestellt werden. Weitere Kritik übten die Landräte an den in Artikel 2 des Entwurfes des Integrationsgesetzes vorgesehenen Änderungen im SGB II. Es müsse sichergestellt sein, dass einem durch eine Zuweisung Verpflichteten entstehende Aufwendungen für eine Wohnung außerhalb des Ortes des zugewiesenen Wohnsitzes nicht erstattungsfähig sind. Insoweit müsse es auch bei den Flüchtlingen, denen ein Wohnort zugewiesen wurde, bei der Grundregel des SGB II bleiben.

Dr. Günter Krings führte aus, dass es natürlich auch im Interesse der Bundesregierung sei, möglichst einfache Regelungen zu schaffen. Das neue Integrationsgesetz müsse aber auch europarechtlichen und verfassungsrechtlichen Vorgaben standhalten. Die Bundesregierung habe sich daher für einen rechtssicheren Weg entschieden. Nach Inkrafttreten des Gesetzes müssten alle Ebenen Überlegungen anstellen, wie man das Gesetz operationalisieren könne, um es handhabbar zu machen. Der Staatssekretär nannte im weiteren Diskussionsverlauf die für ihn wesentlichen vier Bausteine beim Thema Flüchtlingszuwanderung. Es sei zunächst wichtig, Ordnung ins Verfahren zu bringen. Die Bundesregierung habe mit der Einführung des Flüchtlingsausweises und den Verhandlungen zur Gesundheitskarte schon wesentliche Fortschritte erzielt. Es sei weiterhin wichtig, die Flüchtlingszahlen in den Griff zu bekommen. Europa sei immer noch zu langsam. Für die Flüchtlinge, deren Aufenthalt sich im Bundesgebiet verfestigt habe, sei es wichtig, die Möglichkeiten des

Spracherwerbs zu verbessern, denn Integration funktioniere im Wesentlichen über Sprache. Schließlich sei ein wesentlicher Baustein aber auch ein funktionierendes Rückführungsmanagement. Gerade wenn das Asylverfahren lange dauere und die Betroffenen hier schon Fuß fassten, werde es immer schwieriger, Rückkehrmaßnahmen zu vollziehen. Letztlich appellierte er an die anwesenden Konferenzteilnehmer, eine gesamtgesellschaftliche Betrachtung anzustellen: Es lohne sich, in das Rückführungsmanagement zu investieren, da dies auf lange Sicht zur Einsparung von Sozialkosten führen werde.

Bundesminister des Innern, Dr. Thomas de Maizière MdB

Zu den hochkarätigen Gästen der diesjährigen Landrätekonzferenz gehörte auch Dr. Thomas de Maizière MdB, Bundesminister des Innern, der sich intensiv mit den NRW-Landräten über die Flüchtlingspolitik des Bundes austauschte. Eines der ersten Themen war dabei die aktuelle Debatte über die Einstufung der Maghreb-Staaten Algerien, Tunesien und Marokko als sichere Herkunftsländer. Der Bundestag – so de Maizière – habe mit großer Mehrheit Mitte Mai einen Gesetzentwurf des Bundesinnenministeriums beschlossen, wonach die drei Maghreb-Staaten als sichere Herkunftsländer eingestuft werden sollen. Hintergrund sei, dass nach Einschätzung der Bundesregierung die meisten Menschen aus Tunesien, Marokko und Algerien nicht wegen Verfolgung nach Deutschland kämen. In den ersten drei Monaten in diesem Jahr hätte nur eine geringe Zahl von Menschen von dort einen Schutzstatus erhalten. Nun scheitere das Gesetz aber an der fehlenden Zustimmung des Bundesrates. Dabei verwies der Minister vor allem auch auf die Haltung des Landes Nordrhein-Westfalen. Dieses habe eine Zustimmung zu dem Gesetzesentwurf nach wie vor nicht in Aussicht gestellt, wenngleich NRW mit einem hohen Anteil von Asylbewerbern aus den Maghreb-Staaten besonders betroffen sei. Nun werde man zunächst die Ergebnisse der nächsten Ministerpräsidentenkonferenz Mitte Juni abwarten müssen und auf Grundlage der Ergebnisse dieser Gespräche entscheiden, wie es weitergehen könne.



Die NRW-Landräte mit Parlamentarischem Staatssekretär Dr. Günter Krings MdB (1. Reihe, 4. v. r.) vor dem Bundesministerium des Innern in Berlin.

Die oftmals von den Medien propagierte Feststellung, viele der in Deutschland befindlichen Flüchtlinge seien nicht registriert, stellte der Bundesminister deutlich in Abrede. Dies treffe nicht zu, wenngleich die Registrierung aber häufig nicht den gebotenen Anforderungen entspreche. NRW sei zwar das Bundesland gewesen, das am schnellsten Flüchtlinge aufgenommen habe, im Gegenzug aber zu langsam entsprechende Unterbringungseinrichtungen des Landes geschaffen und so viele Flüchtlinge unregistriert durchs Land geschickt habe.

Eine weitere wesentliche Herausforderung sei das Thema Rückführung. Hochgerechnet auf das ganze Jahr 2016 rechnet man bundesweit mit 100 000 freiwilligen Rückführungen und Abschiebungen. Dies sei viel – im Vergleich zum Jahr 2014 stelle dies eine Verdreifachung dar. Die Bundesregierung habe viele Hindernisse schon weggeräumt, so dass nun die bestehenden Gesetze auch entsprechend vollzogen werden müssten. Wiederum sehr kritisch sah Minister de Maizière, dass das Land Nordrhein-Westfalen die Kommunen mit der Rückführung alleine lasse. Vielmehr müsse das Land hier eine zentralere Rolle übernehmen, denn auf Landesebene sei es viel einfacher, bestimmte Abstimmungen herbeizuführen. Die Teilnehmer der Konferenz berichteten im weiteren Austausch mit dem Minister, dass nicht nur die Rahmenbedingungen für die Rückführungen problematisch seien, vielmehr liege es auch oftmals an der gesellschaftlichen Akzeptanz, dass eine Abschiebung erforderlich ist. Insbesondere bei abgelehnten Asylbewerbern, bei denen sich schon eine Verfestigung sozialer Bindungen entwickelt habe, stünden die Kommunen mitunter vor gesellschaftlichen Problemen, Abschie-

bungen durchzuführen. Diese Schwierigkeiten erkannte der Minister an. Insgesamt müsse man allerdings endlich mit gegenseitigen Schuldzuweisungen aufhören und gemeinsam Stück für Stück die bestehenden Probleme aufarbeiten.

Bundesarbeits- und -sozialministerin Andrea Nahles MdB

Auch Bundesministerin Andrea Nahles, MdB, war wieder eine gern gesehene Gesprächspartnerin der nordrhein-westfälischen Landräte. Während sie im vergangenen Jahr noch über die Eckpunkte und den Diskussionsprozess zur Gestaltung eines Bundesteilhabegesetzes berichtete, konnte sie sich nun mit den Teilnehmern über den Referentenentwurf austauschen. Dem Gesetzentwurf vorausgegangen sei – so die Ministerin – ein einjähriger intensiver Beratungsprozess, an dem auch die kommunalen Spitzenverbände intensiv beteiligt worden seien. Insbesondere habe man eine Arbeitsgruppe zur Quantifizierung der finanziellen Folgen eingerichtet. Einigkeit habe dabei dahingehend bestanden, dass vor allen Dingen bei der Vermögensanrechnung und der Einkommensanrechnung Veränderungen im Sinne der Leistungsempfänger sowie eine unabhängige Beratung erforderlich seien. Der vorliegende Gesetzentwurf habe die Anregungen aufgegriffen. Daher sei nun nicht nachvollziehbar, woher im aktuellen Anhörungsprozess die Sorgen der Beteiligten herrührten. Insbesondere die befürchteten Kostensteigerungen ließen sich nicht durch das Bundesministerium aufhalten: Wesentlicher Faktor sei insoweit die Zunahme der Fallzahlen, auf die man nahezu keinen Einfluss habe. Trotzdem enthalte der Gesetz-

entwurf auch neue Instrumente, so etwa das des „Poolens“ von Assistenzkräften, mit denen Aufwand in für die Leistungsempfänger positiver Weise gedämpft werden könne. Ende Juni werde das Gesetz im Kabinett beraten. Danach beginne der parlamentarische Prozess.

Die Konferenzteilnehmer unterstrichen, es handele sich um einen mutigen Gesetzentwurf. Diese bringe jedoch erhebliche Unwägbarkeiten für die kommunale Ebene mit sich und sei hochgradig risikobehaftet. Neben den finanziellen Unwägbarkeiten bestehe auf Seiten der Kostenträger auch großes Unbehagen betreffend den Verwaltungsvollzug. Man erwarte hier große Komplikationen in der Verwaltungsarbeit. Schließlich bestehe eine große Unsicherheit, wie sich einige Formulierungen – wie zum Beispiel der neue Behinderungsbegriff – letztendlich in der Praxis auswirkten. Die Ministerin zeigte für die Sorgen Verständnis, warb jedoch dafür, deswegen nicht auf den derzeitigen Begriff der Behinderung zurückzufallen. Der Gesetzentwurf müsse als Chance begriffen werden. Die Landräte erkannten ausdrücklich an, dass die Ministerin ihre Maxime aus dem Vorjahr, die Kommunen würden finanziell nicht zusätzlich durch das Bundesteilhabegesetz belastet, im Prinzip eingehalten habe. Nach dem Finanztableau werde der Mehraufwand im Wesentlichen auf den Bund und nur zu einem deutlich kleineren Teil auf die Länder bzw. die Kommunen entfallen. Bleibe es bei dem Referentenentwurf, würden die Länder den Kommunen gegenüber nach dem Konnexitätsprinzip erstattungspflichtig, so dass die Kommunen bezogen auf die Neuregelungen keine Zusatzbelastungen zu tragen hätten.

Weiterer Kerngegenstand des Gesprächs war der Entwurf eines Integrationsgesetzes: Die NRW-Landräte richteten diesbezüglich den Appell an die Bundesministerin, den vorgesehenen Artikel 2 des Gesetzentwurfs zu streichen. Dieser beinhalte eine Folgeänderung im SGB II, die vor allem integrationspolitisch fragwürdig sei: Es müsse sichergestellt sein, dass einem durch eine Zuweisung Verpflichteten entstehende Aufwendungen für eine Wohnung außerhalb des Ortes des zugewiesenen Wohnsitzes nicht erstattungsfähig seien. Dies entspreche der Grundregel des SGB II, so dass hier für den Personenkreis der Flüchtlinge keine Sonderregelungen in Kraft treten dürfe. Ziel sei aus Sicht der NRW-Landräte nicht die gleichmäßige Verteilung sozialer Aufwendungen, sondern insbesondere die Optimierung der Integrationsfähigkeit. Dies entspreche auch der Zielrichtung der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes, wonach eine Regelung einer Wohnsitzauflage nicht



Bundesminister Dr. Thomas de Maizière MdB (l.) als Diskussionspartner bei der NRW-Landrätekonferenz, hier mit Präsident Landrat Thomas Hendele, Kreis Mettmann (2.v.l.) und Hauptgeschäftsführer Dr. Martin Klein (r.).

rein fiskalisch motiviert sein dürfte. Kontraproduktiv werde die Regelung aber, wenn etwa Flüchtlinge mit einer Zuweisung in einen Kölner Umlandkreis in der Stadt Köln Wohnungen zum KdU-Niveau

generell die SGB II-Träger als Antragsberechtigte vorzusehen, nahm die Ministerin gerne entgegen und stellte auch diesbezüglich eine Prüfung durch ihr Haus in Aussicht.

Mit Blick auf die Neuregelung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen stockten aktuell die Gespräche. Die Länder hätten sich bei der Formulierung ihres Vorschlages relativ viel Zeit gelassen. Das Bundesfinanzministerium sei mit diesem Vorschlag nicht zufrieden. Wichtig sei, dass durch die Neuregelung Klarheit geschaffen werde. Dies gewährleiste das Ländermodell jedoch nicht. Das Bundesfinanzministerium könne sich vorstellen, im Bereich der Sozialgesetzgebung nur noch eine Rahmengesetzgebung vorzunehmen, namentlich im Bereich der Eingliederungshilfe. Der Bund verhandle ferner mit dem



Bundesarbeits- und Sozialministerin Andrea Nahles MdB (Mitte) im regen Austausch mit LKT-Vizepräsident Landrat Dr. Ansgar Müller, Kreis Wesel (l.), Präsident Landrat Thomas Hendele, Kreis Mettmann (2.v.r.) und Hauptgeschäftsführer Dr. Martin Klein (r.).

des Umlandkreises anmieten könnten: Diesen Wettkampf auf dem Wohnungsmarkt gelte es zu vermeiden. Die Bundesministerin erläuterte, dass der vorliegende Artikel des Gesetzentwurfs aus Sicht der Bundesregierung alternativlos sei. Schließlich unterlägen alle Flüchtlinge im SGB II dem Regime der Sanktionsregelungen des SGB II. Sie zeigte sich den kritischen Anmerkungen jedoch aufgeschlossen und sicherte eine erneute Überprüfung zu.

Die Bundesministerin stellte zudem das Arbeitsmarktprogramm ihres Hauses zu Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen vor. Für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz würden aus Bundesmitteln zusätzliche 100.000 Arbeitsgelegenheiten geschaffen. Ziel sei eine niedrigschwellige Heranführung der Flüchtlinge an den deutschen Arbeitsmarkt sowie das Angebot einer sinnvollen und gemeinnützigen Betätigung während des Asylverfahrens. Ministerin Nahles sah gute Chancen, dass der Bund weitere Mittel in ein solches Programm nachschieße, wenn die Nachfrage entsprechend groß sei. Grundsätzlich begrüßten die Teilnehmer das neue Programm: Aus NRW-Sicht sei jedoch zu befürchten, dass sich die Umsetzung dieses Vorhabens besonders schwierig gestalten werde. Denn in NRW fielen – als einzigem der 13 Flächenländer – die Zuständigkeiten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und nach dem SGB II auseinander, so dass die NRW-Kreise nicht antragsberechtigt für das Arbeitsmarktprogramm seien. Den Vorschlag aus den Reihen der Teilnehmer,

Staatssekretär Werner Gatzer, Bundesministerium der Finanzen

Mit Staatssekretär Werner Gatzer stand der diesjährigen Landrätekonferenz in Berlin ein ausgewiesener Experte zu allen finanzpolitischen Fragen im Verhältnis Bund-Länder-Kommunen zur Verfügung, der seit Jahrzehnten in diesem Bereich politisch aktiv ist. Der Staatssekretär referierte eingangs den aktuellen Stand der Diskussion über die im Koalitionsvertrag auf Bundesebene zugesagte Entlastung der Kommunen um fünf Milliarden Euro, zur Neugestaltung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen und zur Forderung der Kommunen nach einer Übernahme der flüchtlingsbedingten Kosten der Unterkunft sowie weiterer Kosten.

Hinsichtlich der Fünf-Milliarden-Entlastung bestätigte Gatzer, dass diese in Kürze beschlossen würde, sie solle in voller Höhe kommen und nicht mit anderen Entlastungen verrechnet werden. Der genaue Weg der Mittelverteilung werde derzeit noch geklärt; alle in Betracht kommenden Transferwege seien momentan offen. Zu der diskutierten Erhöhung des Bundesanteils an der Finanzierung der Kosten der Unterkunft (KdU) wies er darauf hin, dass ein „Umschlagen“ in Bundesauftragsverwaltung drohe, sobald die Finanzierung zu mehr als 50 Prozent durch den Bundeshaushalt erfolge. Dabei sei allerdings auf Durchschnittswerte im Ländervergleich abzustellen.

Ziel, im Grundgesetz die Option zur Gründung einer Bundesfernstraßengesellschaft zu verankern. Außerdem habe der Bund bestimmte Vorstellungen zur Ausgestaltung des Stabilitätsrates. Hinsichtlich der Regionalisierungsmittel sei man über den Ländervorschlag zur Aufteilung gespannt. Hier sei zudem eine gesicherte Rechtsprechung abzuwarten. Das Bundesprogramm zum Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz könnte gegebenenfalls über 2019 verlängert werden. Die weiteren Verhandlungen hierzu seien jedoch zunächst abzuwarten.

Die Belastung der Kommunen mit zusätzlichen Kosten in Folge des Flüchtlingszustroms wurde durch Staatssekretär Gatzer als durchaus beträchtlich eingeschätzt. Die Kosten der Unterkunft für anerkannte Flüchtlinge werde der Bund wohl zu 100 Prozent übernehmen. Er skizzierte eine Regelung über einen Zeitraum von drei Jahren. Danach sollen im Jahr 2016 400 Millionen Euro, 2017 900 Millionen Euro und 2018 1,3 Milliarden Euro zur Verfügung gestellt werden. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) strebe außerdem eine Spitzabrechnung der Kosten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz schon in 2016 an. Hierzu sei jedoch eine Gesetzesänderung erforderlich. Noch zu klären sei, in welcher Höhe und Art und Weise sich der Bund an der Finanzierung der Kosten durch die Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen beteilige. Eine Aufstockung auf eine Milliarde Euro sei bislang nur für dieses Jahr zugesagt wor-

den. Der Bund erwarte allerdings, dass die Standards für die Betreuung minderjähriger Flüchtlinge vereinheitlicht würden. Derzeit schwankten die durchschnittlichen Fallkosten im Vergleich der Bundesländer zwischen 30 000 Euro und 60 000 Euro pro Jahr. Die Länderforderung nach einer Beteiligung des Bundes von 50 Prozent an den Kosten sei nicht akzeptabel. Die von den Ländern vorgelegten Zahlen seien insgesamt nicht nachvollziehbar.

Die NRW-Landräte bemängelten gegenüber dem Staatssekretär, dass die zugesagten fünf Milliarden Euro nicht dynamisiert, sondern gedeckelt seien. Dies führe dazu, dass die jetzige Entlastung durch die allgemeinen Kostensteigerungen in wenigen Jahren wieder aufgebraucht sei. Dies gelte namentlich für die Kosten der Eingliederungshilfe. Der Staatssekretär wies insofern darauf hin, dass die Gewährung der

Eingliederungshilfe durch einige Bundesländer nach Ansicht des Bundesfinanzministeriums ein großes Problem darstelle, da eigentlich das Ziel sei, mit dem Geld die Kommunen und nicht die Länder zu entlasten. Insgesamt müsse die Ausgabendynamik in diesem Bereich begrenzt werden. Hier sei auch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefordert. Die Kosten liefen hier zum Teil eben-

falls zwischen den Bundesländern drastisch auseinander. So würden in Bremen für einen Eingliederungsfall 24 000 Euro pro Person und Jahr ausgegeben, während dies in Sachsen lediglich 8 000 Euro seien. Indes räumte Gatzler ein, dass sich die Kosten im Bereich der Eingliederungshilfe weiterhin dynamisch entwickelten. Es müsse daher diskutiert werden, wie weitere Kostensteigerungen begrenzt werden könnten. Die Vertreter der Landschaftsverbände wiesen in diesem Zusammenhang einmal mehr darauf hin, dass nach dem Wortlaut der Koalitionsvereinbarungen ein unmittelbarer Zusammenhang zur Eingliederungshilfe gegeben sei und daher insbesondere die Träger der Eingliederungshilfe selbst eine Entlastung erfahren müssten. Hierzu merkte Gatzler an, dass man in intensiven Gesprächen mit den Ländern hinsichtlich einer Lösung sei. Er erwarte letzten Endes

eine aufgeteilte Regelung aus KdU- und Umsatzsteuerbestandteilen. Man dürfe nicht vergessen, dass die Zustimmung der Länder für diese Regelung im Bundesrat gebraucht würde.

Aus dem Kreis der Landräte wurde darauf hingewiesen, dass sich auch im Bereich des SGB II – nicht zuletzt durch den Flüchtlingsstrom – die Kosten erheblich nach oben entwickeln könnten und Kommunalausgaben zu sprengen drohten. Die Aufstellung der Länder hinsichtlich der diesen entstehenden flüchtlingsbedingten Kosten bezeichnete Staatssekretär Gatzler auf Nachfrage, wo die Schwächen der Länder bei ihrer Argumentation lägen, als teilweise nicht nachvollziehbar und stark variierend. Es sei zum Beispiel nicht ersichtlich, ob es sich um Soll- oder Ist-Zahlen handle. Das Land Bremen gehe von 773 Euro Kosten pro Einwohner aus, während der Freistaat

an den Integrationsaufgaben, die er insgesamt als „gesamtstaatliche Aufgaben“ bezeichnete, beteilige. Über pauschalierte Abschlagszahlungen solle nachgedacht werden.

Nachgefragt wurde schließlich nach der Haltung des Bundesfinanzministeriums zur Idee einer Übernahme kommunaler Altschulden, die sich mittlerweile allein in Nordrhein-Westfalen auf rund 60 Milliarden Euro summierten. Gatzler wies darauf hin, dass Altschuldenregelungen bislang nur für die Bundesländer Bremen und Saarland vorgesehen seien. Gegebenenfalls könne man aber über Strukturförderungsmaßnahmen für Regionen, wie beispielsweise das Ruhrgebiet, gesondert beraten. Hierzu würden Vorschläge aus dem Bundeswirtschaftsministerium erwartet. Denkbar sei eine Orientierung an den Strukturdaten.



Staatssekretär Werner Gatzler im intensiven Dialog mit den NRW-Landräten (v.l.r. Vizepräsident Landrat Dr. Ansgar Müller, Staatssekretär Werner Gatzler, Präsident Landrat Thomas Hendele, Hauptgeschäftsführer Dr. Martin Klein).

Sachsen lediglich 90 Euro pro Einwohner kalkuliere. Wie sich diese Diskrepanzen erklärten, könnten die Länder nicht sagen. Aus dem Kreis der Konferenzteilnehmer wurde vor diesem Hintergrund angeregt, ein flexibles System zu schaffen, das gewisse Abschlagszahlungen zum jetzigen Zeitpunkt vorsehe und eine Nachsteuerungsmöglichkeit im Falle des Nachweises konkreter Kosten vorsehe. Es wurde in diesem Zusammenhang auch darauf aufmerksam gemacht, dass den Kommunen über die Unterbringung und Versorgung hinaus weitere Kosten nicht unerheblichen Ausmaßes etwa im Bereich der Kindertagesstätten, Schulen, aber auch beim Personal in den Verwaltungen entstünden. Staatssekretär Gatzler merkte hierzu an, dass sich der Bund mit Programmen der Bundesanstalt für Arbeit und des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge

Katrin Göring-Eckardt MdB, Fraktionsvorsitzende von Bündnis 90/Die Grünen im Bundestag

Im Gespräch, das die NRW-Landräte im Rahmen ihrer Konferenz mit der Fraktionsvorsitzenden von Bündnis 90/Die Grünen im Bundestag, Katrin Göring-Eckardt, führten, ging es vor allem um die Unterbringung und Integration von Flüchtlingen. Göring-Eckardt betonte, dass sich nach dem Thema der Willkommenskultur nun die zentrale Frage nach der Willkommensstruktur und der Integration stelle. Hier gebe es noch zahlreiche Probleme: Die Verfahren seien weiterhin zu langsam, es gebe noch immer zu wenige Integrationskurse und die Sanktionsmöglichkeiten bezüglich der Verweigerung von Integrationskursen würden noch nicht ausreichend genutzt.

Zudem fehlten Lehrer für die Kurse. Diese müssten gefunden und dann auch angemessen bezahlt werden.

Ein weiteres Problem stelle der Wohnungsmarkt dar. Die Sozialbindungen für Wohnungen liefen stark aus. Beim sozialen Wohnungsbau müsse vor allem darauf geachtet werden, die Entstehung von sogenannten Parallelgesellschaften zu vermeiden sondern vielmehr echte Integration

sen sei, die Finanzbeziehungen zwischen Bund und Kommunen zu kappen. Dies werde aus Sicht der NRW-Kreise als Fehler betrachtet. Katrin Göring-Eckardt betonte, dass sie diesbezüglich auf der Seite der Kommunen stehe und sich das Kooperationsverbot ihrer Meinung nach nicht mehr lange halten werde; gegebenenfalls müsse das Thema in der nächsten Legislaturperiode erneut angegangen werden.

tiven und auskömmlichen Finanzierung der Kosten durch den Bund bedauerte Minister Altmaier, dass eine Hilfe durch direkte Zahlungen an die Kommunen ohne eine Änderung des Grundgesetzes derzeit nicht möglich sei. Eine solche wiederum sei auch von den Ländern nicht gewollt. Dennoch beabsichtige die Bundesregierung, die flüchtlingsbedingten Mehrkosten, die verstärkt insbesondere im Bereich der

Sozialleistungen demnächst anfallen, vollständig zu übernehmen.

Zur Frage der Wohnsitzauflage führte Minister Altmaier aus, dass diese möglichst rasch beschlossen und umgesetzt werden solle, jedoch nicht als starre Bundesregelung, sondern mit Spielräumen für die Bundesländer. Eine Zentralisierung von Flüchtlingen in den Ballungsräumen führe erkennbar zu vielfältigen Problemen, weshalb



Die Fraktionsvorsitzende von Bündnis 90/Die Grünen im Bundestag, Katrin Göring-Eckardt, zu Gast bei der NRW-Landrätekonzferenz, v. l. n. r.: Vizepräsident Landrat Dr. Ansgar Müller, Kreis Wesel, Katrin Göring-Eckardt, Präsident Landrat Thomas Hendele, Kreis Mettmann, Hauptgeschäftsführer Dr. Martin Klein.

in der Mitte der kommunalen Gemeinschaft zu befördern.

Zur Residenzpflicht verwies Göring-Eckardt auf die grundsätzlich ablehnende Haltung ihrer Partei in dieser Frage, räumte jedoch ein, dass aktuell eine Sondersituation herrsche und versucht werden müsse, die Integrationsanstrengungen einigermaßen gleich auf alle Akteure zu verteilen. Die Vorstandsmitglieder sprachen sodann konkrete Probleme mit der Integration vor Ort an. Problematisch sei beispielsweise, dass überwiegend junge Männer kämen, die oft aus Kriegsgebieten stammten und daher nicht über eine Ausbildung verfügten. Oft sei der Mindestlohn reizvoller als langwierige Sprachkurse und Ausbildungen, was die Integration enorm erschwere. Bezüglich der Wohnsitzauflage machten die Vorstandsmitglieder deutlich, dass diese befürwortet werde, auch wenn dadurch mehr Aufwand entstehe, denn man wolle die Integration bestmöglich unterstützen. Diskutiert wurde zudem über die Problematik des Investitionsstaus. Hier war man sich einig, dass die aufgrund der angespannten Haushaltslage der Kommunen stetig sinkende Investitionsquote insbesondere für den Straßenbau und die Sanierung öffentlicher Gebäude und Einrichtungen ein großes Problem darstelle. Die Landräte warfen die Frage auf, ob es richtig gewe-

Chef des Bundeskanzleramtes und Bundesminister für besondere Aufgaben Peter Altmaier MdB

Am zweiten Tag der Landrätekonzferenz begrüßte Peter Altmaier die nordrhein-westfälischen Landräte im Bundeskanzleramt zu einem intensiven Austausch über die Flüchtlingspolitik des Bundes. Kein bisheriges politisches Thema umspannt nach Auffassung von Minister Altmaier so viele Lebens- und Politikbereiche und betrifft damit auch so viele Ministerien wie die Flüchtlingsthematik. Wichtig sei insbesondere die Bekämpfung der Fluchtursachen, die jedoch intensive Arbeit nicht nur auf Bundesebene, sondern auch auf Ebene der Europäischen Union und der Bundesländer erfordere. Dies zeige schon die große Anzahl der bisher notwendigen Ministerpräsidentenkonferenzen mit der Bundeskanzlerin, die seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland beispiellos sei. Er sehe natürlich auch die große Herausforderung, die die große Anzahl der Flüchtlinge für die Kommunen bedeutet habe und weiterhin bedeute. Für die schon bisher geleistete beeindruckende Arbeit der Kreise in der Flüchtlingskrise sprach der Minister den Landräten seinen ausdrücklichen Dank aus. Zur Frage nach einer dauerhaften, effek-

eine gesteuerte Verteilung sinnvoll sei. Darüber hinaus seien auch gerade in den ländlicheren Regionen die Grundlagen für eine gelingende Integration aufgrund dort vorhandener Arbeitsplätze und eines funktionierenden Ehrenamtes häufig bereits vorhanden.

Auf die Kritik der Landräte an den vielfältigen Hürden bei der Rückführung von Flüchtlingen erläuterte der Minister zunächst die schwierigen Verhandlungen, die die Bundesregierung mit den Herkunftsländern geführt habe und noch führe. Insbesondere bei denjenigen Flüchtlingen, die eine erhöhte Straffälligkeitsrate aufwiesen, sei eine Rückführung häufig schwierig, werde jedoch weiter verfolgt. Auch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sei inzwischen personell deutlich verstärkt worden, so dass die Prozesse insgesamt deutlich beschleunigt würden.

Daneben gebe es zudem eine Vielzahl von Maßnahmen, die die Zahl der ankommenden Flüchtlinge noch weiter verringere. Die Visumpflicht in der Türkei sei nur ein Aspekt, durch den der Zustrom sich deutlich verringere. In näherer Zukunft sei allerdings der Familiennachzug stärker zu berücksichtigen; inzwischen seien circa 100000 Anträge gestellt, es könne aber sicherlich nicht allen entsprochen werden.

Der Familiennachzug werde daher nach Einschätzung des Ministers kein sehr großes Problem darstellen.

Vor diesem Hintergrund sehe er insgesamt gute Voraussetzungen dafür, dass die Integration der Zuwanderer gelingen werde. Insbesondere könne man sich die Erfah-

rungen aus früheren Immigrationswellen zunutze machen, etwa bei den Aussiedlern aus Osteuropa, den Bootsflüchtlingen aus Vietnam oder auch den Bürgerkriegsflüchtlingen aus den Regionen des früheren Jugoslawien. Diese haben gezeigt, dass in erster Linie das Erlernen der Sprache

wichtig sein, aber auch die Möglichkeit, in Deutschland zu arbeiten und damit die eigenen Lebensgrundlagen selbst finanzieren zu können.

EILDienst LKT NRW
Nr. 7-8/Juli-August 2016 10.31.02



Integration von Geflüchteten in Ausbildung und Arbeit gemeinsam schultern

Von Rainer Schmeltzer, Minister für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

2015 haben über eine Million Menschen bundesweit um Asyl gebeten. Mehr als 330 000 davon sind nach Nordrhein-Westfalen gekommen. Über 230 000 sind geblieben. Es wird Geflüchtete geben, die unser Land wieder verlassen. Integration vom ersten Tag an minimiert die Risiken sozialer Fehlentwicklungen. Die Integration der geflüchteten Menschen gelingt nicht von alleine. Und es gibt für die Integration eine maßgebliche Bedingung: Arbeit. Nur wenn die Menschen Arbeit haben, werden sie sich in unserer Gesellschaft zurechtfinden und auch Verständnis für unsere Werte entwickeln können. Droht den Menschen aber Arbeitslosigkeit, dann ist die Gefahr der Entwicklung von Parallelgesellschaften groß.

Uns muss eines klar sein: Der Weg in Arbeit ist nicht einfach und er ist lang. Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) geht aufgrund empirischer Daten davon aus, dass erst nach fünf Jahren knapp 50 Prozent der erwerbsfähigen Flüchtlinge eine Beschäftigung aufgenommen haben werden.¹ Dabei sind die Stabilisierung der persönlichen Situation, die Sprachförderung, frühzeitige Kompetenzfeststellung, berufliche Orientierung und Qualifizierung aber auch die Bereitschaft der Betriebe, Flüchtlinge aufzunehmen, die entscheidenden Faktoren für eine erfolgreiche Integration geflüchteter Menschen in den Arbeits- und Ausbildungsmarkt. Dazu müssen viele Akteure zusammenwirken. Aber auch von den geflüchteten Menschen selbst dürfen wir Bereitschaft erwarten, die von uns geschaffenen Angebote in Anspruch zu nehmen.

Besonders Sprachförderung und Ausbildung beziehungsweise Qualifizierung sind die Schlüssel für einen erfolgreichen Weg in Arbeit. Die Sprachförderung ist und bleibt Aufgabe des Bundes. Der vom Aufenthaltsstatus und der Bleibeperspektive abhängige, eingeschränkte Zugang zu Integrationskursen sowie lange Wartezeiten aufgrund unzureichender Kontingente sind Beispiele für die Schwierigkeiten in der Praxis bei der Umsetzung der Sprachförderung. Von daher sind die im Integrationsgesetz vorgesehenen Maßnahmen zur Verbesserung der Zugänglichkeit zu Sprachkursen und Effizienz des Integrationskurssystems begrüßenswert.

Darüber hinaus finanziert aber auch das Land alltagsorientierte zusätzliche Basis-Sprachkurse, um die Angebote, die der Bund geschaffen hat, bedarfsgerecht zu ergänzen.

In Zukunft wird es vor allem darauf ankommen, Sprachförderangebote mit Instrumenten des SGB II und SGB III zu verzahnen. Die Jobcenter sind dort auf einem guten Weg, entsprechende Projekte zu gestalten. Wir müssen aufpassen, dass unsere Erwartungen an eine schnelle Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen nicht dazu führen, dass junge Erwachsene direkt oder indirekt in Helfertätigkeiten gedrängt werden. Vielmehr gilt es, auf eine nachhaltige berufliche und gesellschaftliche Integration hinzuwirken.

Bei Kindern und Jugendlichen, die mit Fluchterfahrung zu uns kommen, können wir in der Schule ansetzen und dort eine individuelle Berufsorientierung gestalten. In Nordrhein-Westfalen haben wir dazu mit „Kein Abschluss ohne Anschluss“ (KAoA) eine verlässliche Basis geschaffen, die für alle Schülerinnen und Schüler ab der achten Klasse systematisch aufeinander aufbauende Elemente bereithält. In dieses von allen Partnern im Ausbildungskonsens beschlossene System münden selbstverständlich auch alle geflüchteten Schülerinnen und Schüler ein, wenn sie in die Regelklassen kommen. Für alle, die erst spät in unser Schulsystem (Klasse 10 und Internationale Förderklassen) kommen, wird zurzeit ein „KAoA kompakt“ entwickelt, um auch diesen jungen Menschen

nachhaltige Impulse für ihre berufliche Orientierung zu geben. Das Land setzt die Koordinierung von „Kein Abschluss ohne Anschluss“ gemeinsam mit den Kommunen um. In allen 53 Gebietskörperschaften sind Kommunale Koordinierungsstellen eingerichtet, die in Kooperation mit anderen Akteuren, zum Beispiel auch den kommunalen Integrationszentren, die Verbesserung der beruflichen Orientierung und des Übergangs von der Schule in den Beruf vorantreiben.

Ziel unseres Übergangssystems ist eine realistische Anschlussperspektive für alle Jugendlichen. Für viele Schülerinnen und Schüler ist das der direkte Übergang in eine duale Ausbildung. Das kann auch für geflüchtete Jugendliche eine Möglichkeit sein, wenn die sprachlichen Voraussetzungen vorhanden sind. Unser Ausbildungssystem ist aber nicht überall bekannt, so dass bei der Beratung auch ein Schwerpunkt auf die Attraktivität unseres dualen Systems gelegt werden muss. Die Appelle des Ausbildungskonsenses an die Unternehmen in Nordrhein-Westfalen, ausreichend Ausbildungsplätze zur Verfügung zu stellen, hat auch im Hinblick auf junge Geflüchtete Bestand. Das Engagement der Betriebe zur Integration von diesen jungen Menschen darf nicht abreißen.

Wir stehen erst am Anfang dieser Herausforderung. Wenn nach dem Abschluss der

¹ IAB 2015: Flüchtlinge und andere Migranten am deutschen Arbeitsmarkt. Aktuelle Berichte 14/2015.

allgemeinbildenden Schule oder während einer Ausbildung noch Unterstützungsbedarf vorhanden ist, stehen dazu – wie auch bei der Integration in den Arbeitsmarkt – die Regelinstrumente im SGB II und SGB III zur Verfügung, die für den Personenkreis der Flüchtlinge mit Unterstützungsleistungen flankiert werden müssen. Für den Ausbildungsbereich sind das zum Beispiel die assistierte Ausbildung (§130 SGB III) oder die ausbildungsbegleitenden Hilfen (§ 75 SGB III). Unser Ziel muss eine nachhaltige berufliche Integration sein. Es wird aber auch Fälle geben, in denen Helfertätigkeiten die einzige realistische Arbeitsmarktoption darstellen. Aber auch hier gilt es, berufsbegleitende Qualifizierungsmaßnahmen zu organisieren. Wir wissen von anderen Arbeitsmarktprojekten, dass auch nach der Beschäftigungsaufnahme eine Unterstützung oder Begleitung nicht abbrechen darf.

Dabei sind die Jobcenter im Allgemeinen die Institutionen, die konkrete Integrations- und Qualifizierungsmaßnahmen für anerkannte Flüchtlinge organisieren müssen. Hier wird das Engagement der Jobcenter umso erfolgreicher sein, wenn es mit den lokalen Angeboten verknüpft ist. Daher begrüßen wir die vielen Ansätze zur Vernetzung der Angebote, die zum Beispiel unter der Überschrift „Integration Point“ nun in vielen Kommunen in Nordrhein-Westfalen umgesetzt sind. Rechtskreis- und behördenübergreifende Ansätze sind notwendig, um den Weg in Arbeit oder Ausbildung schneller und erfolgreicher zu gestalten. Auch dabei kommt den Kommunen eine wichtige Rolle zu. Deshalb hat die Landesregierung die Kommunalen Integrationszentren ausgebaut. Nordrhein-Westfalen ist das einzige Bundesland mit einem solchen flächendeckenden Angebot. Denn Integration findet vor Ort statt. Die Kommunen leisten hier einen wichtigen Beitrag nicht nur bei Unterbringung und Versorgung der Flüchtlinge. Dieses Engagement der Kommunen verdient unser aller Respekt.

Ausgewählte Maßnahmen der NRW-Landesregierung zur Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen

Als erstes Land hat Nordrhein-Westfalen am 20. Oktober 2014 einen Flüchtlingsgipfel unter Federführung von Frau Ministerpräsidentin Kraft durchgeführt. Die sich aus diesem Flüchtlingsgipfel für jedes Ressort der Landesregierung ergebenden Aufgaben werden konsequent nachgehalten. Im Folgenden eine Auswahl der Maßnahmen, Projekte und Initiativen der Landesregierung:

Kein Abschluss ohne Anschluss

Mit dem Landesvorhaben „Kein Abschluss ohne Anschluss“ (KAOA) ist ein strukturiertes System der Berufs- und Studienorientierung in den Schulen in Nordrhein-Westfalen etabliert, das auch jungen Flüchtlingen ab der achten Klasse offensteht. Für spät ins Schulsystem einmündende junge Geflüchtete (10. Klasse und Internationale Förderklassen am Berufskolleg) wird die neue Maßnahme „KAOA kompakt“ entwickelt. Ein Element soll die Hinführung zum deutschen Ausbildungssystem sein.

Fachberatung zu im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen

Seit dem 1. September 2015 bieten 90 Einrichtungen in Nordrhein-Westfalen eine „Fachberatung zu im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen“ an. Das Angebot wird von Trägern der Weiterbildung, Einrichtungen der Kammern und anderen arbeitsmarktnahen Akteuren in allen Regionen des Landes vorgehalten und mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) gefördert. Die Beratung zielt auf die Unterstützung von Menschen mit Migrationshintergrund bei ihrer beruflichen Entwicklung und ergänzt Regelangebote der Kammern und der Arbeitsagenturen. Flüchtlinge werden hier ausdrücklich mit angesprochen.

Beratung von erwerbslosen Menschen

Die Landesregierung NRW fördert eine trägerunabhängige qualitätsgesicherte Beratung von erwerbslosen Menschen sowie niedrigschwellige Begegnungsmöglichkeiten im Rahmen des ESF-kofinanzierten Programms „Förderung von Erwerbslosenberatungsstellen und Arbeitslosenzentren“. Diese Einrichtungen stehen kostenfrei auch Flüchtlingen offen. Die Erwerbslosenberatungsstellen bieten Ratsuchenden Unterstützung bei ihrer weiteren beruflichen Entwicklung an. Sie sollen über Qualifizierungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten informieren, zu wirtschaftlichen und psychosozialen Situationen beraten und rechtskreisübergreifende Unterstützung gewähren. Die Einrichtungen eröffnen Wege zu weiteren Hilfeangeboten und stellen die erforderlichen Kontakte her.

Starthelfende

Die aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds geförderten „Starthelfenden“ bei

den Kammern begleiten und coachen junge Flüchtlinge und Unternehmer beim Zugang zu Ausbildung. Das bestehende Angebot der Starthelfenden wird auch auf den Zugang von Flüchtlingen in Arbeit ausgeweitet.

Bildung + Sprachförderung

In 2015 und 2016 werden insgesamt 5 766 zusätzliche Stellen für die Beschulung von zugewanderten Schülerinnen und Schülern eingesetzt. Davon werden 4 124 Stellen für die Abdeckung des erhöhten Grundbedarfs der Schulen eingesetzt. Diese Stellen kommen allen Schülerinnen und Schülern zugute, da diese Lehrkräfte für die allgemeinen Klassen vorgesehen sind. In der Gesamtsumme enthalten sind 1 200 zusätzliche Integrationsstellen für die Sprachförderung.

Neben weiteren zusätzlichen Anstrengungen in der Lehreraus- und -fortbildung fördert die Landesregierung darüber hinaus zusätzlich zu den Angeboten des Bundes Basissprachkurse (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW, 7 200 Plätze, insgesamt über acht Millionen Euro 2015 und 2016) und alltagsorientierte zusätzliche Sprachkurse (Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, 2 Millionen Euro ab 2016) in der gemeinwohlorientierten Weiterbildung.

Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit

Die Arbeitsagenturen und Jobcenter übernehmen auf der operativen Ebene die Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen. Sie sind die Zentren der Integrationsarbeit. Auf der Landesebene kooperieren die Regionaldirektion NRW und das MAIS eng bei der Bewältigung dieser Herausforderung, Unterstützung der Akteure und Schaffung von Lösungsräumen. Dies betrifft etwa die Konzeptionierung des Modellprojektes „18/25“ mit einem Förderzentrum für Flüchtlinge in Kombination mit der Ausbildungsvorbereitung in Teilzeit am Berufskolleg. Hier übernehmen die Regionaldirektion und das Ministerium für Schule und Weiterbildung gemeinsam und partnerschaftlich die Aufgabe, die Motivation und Potenziale insbesondere der jungen Menschen, zu nutzen und ihnen Perspektiven zu bieten.

Mit den „Integration Points“ werden die Voraussetzungen für ein rechtskreis- und behörden-übergreifendes Zusammenwirken bei der Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen in der Praxis geschaffen. In allen 30 Arbeitsagentur-Bezirken bestehen „Integration Points“, bei denen fast alle Jobcenter unmittelbar beteiligt sind. Es ist

unsere humanitäre Pflicht, den vor Krieg und Verfolgung Geflüchteten zu helfen, ihnen ein Dach über dem Kopf und eine sichere Heimat zu bieten. Die Aufnahme von Flüchtlingen ist gleichzeitig aber auch eine Chance für unsere alternde Gesellschaft: Es bietet sich eine Gelegenheit, den

Fachkräftebedarf der Zukunft zu sichern. Während im letzten Jahr noch die Unterbringung und Versorgung der Geflüchteten im Mittelpunkt stand, sollen 2016 und 2017 die Jahre der Integration sein. Als Landesregierung haben wir dieses Jahr in NRW rund 4,6 Milliarden Euro für Unter-

bringung und Integration veranschlagt, davon mehr als die Hälfte für die Kommunen. Denn Integration findet vor allem vor Ort statt in Stadt, Gemeinde und Quartier.

EILDienst LKT NRW
Nr. 7-8/Juli-August 2016 51.30.00



Erstellung eines Konzepts zur Integration von Flüchtlingen im Rhein-Kreis Neuss

Von Siegfried Henkel, Leiter Sozialamt Rhein-Kreis Neuss

Konzepte überall! Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden erarbeiten sie. Verständlich, denn sie sind unmittelbar betroffen und für die Integration von Flüchtlingen – vor Ort – in erster Linie zuständig. Das Land NRW hat mit der Broschüre „Ankommen in Nordrhein-Westfalen“ einen Handlungsleitfaden herausgegeben, und im Entwurf des Integrationsgesetzes ist vorgesehen, ebenfalls ein Gesamtkonzept zu entwickeln. Und nun auch noch ein Konzept des Kreises? Dazu Kreisdirektor Dirk Brügge: „Diese Frage ist mit einem klaren Ja zu beantworten. Die Kreise haben eine Fülle von Zuständigkeiten, angefangen von der Sicherung der allgemeinen sozialen Daseinsvorsorge bis hin zur kommunalen Trägerschaft in der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Der Deutsche Landkreistag fordert daher zu Recht im aktuellen Positionspapier, die Landkreise als Anlaufstellen für Flüchtlinge weiter zu stärken.“

Im Kreisausschuss des Kreistages des Rhein-Kreises Neuss wird regelmäßig über alle Aktivitäten im Zusammenhang mit der Aufnahme, Versorgung und der weiteren gesellschaftlichen Einbindung der Flüchtlinge berichtet. Das betrifft alle Flüchtlinge, sowohl diejenigen, die im Rahmen der Amtshilfe für das Land zunächst in die Erstaufnahme kommen, als auch besonders die Flüchtlinge, die den kreisangehörigen Kommunen dauerhaft zugewiesen werden. Im Rhein-Kreis Neuss sind das immerhin 7 278 Menschen (Stand 1. Mai 2016). Im Februar dieses Jahres wurde mit der Kreispolitik abgestimmt, ein Konzept zur Integration von Flüchtlingen zu erarbeiten.

Die Aufgabe, diese Menschen in unsere Zivilgesellschaft zu integrieren, ist eine zentrale Herausforderung, die längere Zeit in Anspruch nehmen wird. Umso wichtiger ist es, dabei planvoll vorzugehen. Es gilt die Vielzahl der staatlichen Angebote, mit unterschiedlichen Akteuren und Verfahren, und auch die Unterstützungen der Verbände und das hervorragende bürgerschaftliche Engagement miteinander in einem Konzept zu verbinden. Dabei kann der Rhein-Kreis Neuss auf eine sehr gute Vorarbeit zurückgreifen. Die Integration von Zuwanderern ist im Rhein-Kreis Neuss kein Vorhaben, sondern ständiges und erfolgreiches Programm. Nur einige kurze Hinweise machen das

deutlich. Bereits 1962 wurden erste „Sozialberatungsstellen für ausländische Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen“, gefördert über ein Bundes- und Landesprogramm, auch im Rhein-Kreis Neuss eingerichtet. Der Kreis hat freiwillig Geld hierfür bereitgestellt. Die Integrationsarbeit der Wohlfahrtsverbände wird seitdem ununterbrochen finanziell unterstützt, seit 2006 gibt es dabei ein von den Wohlfahrtsverbänden abgestimmtes Konzept. Hierin waren damals schon folgende Handlungsfelder beschrieben: I. Migrationserstberatung, II. weiterführende und nachholende Integration, III. temporäre Integration, IV. Sprachförderung und V. gesellschaftliche Integration. Aus der früheren Einrichtung ist 2014 ein Kommunales Integrationszentrum (KI) entstanden. Dafür wurde ein „Integrationskonzept des Rhein-Kreises Neuss“ mit der Definition kommunaler Handlungsfelder und einer örtlichen Schwerpunktsetzung geschaffen. Die letzte Aktualisierung dieses Konzepts mit der neuen Schwerpunktsetzung im Bereich „Integration als Querschnittsaufgabe“ in der interkulturellen Öffnung wurde vom zuständigen Ministerium nicht nur akzeptiert, sondern auch ausdrücklich begrüßt.

Das KI beteiligt sich aktiv an den einzelnen Bausteinen der Landesförderung KOMMAN-NRW. Die Beteiligung am Förderprogramm „Kommunale Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung ist beantragt. Offenkundiges Wirken des KI zeigt sich zudem in der alle

	Zugewiesene (Stand: 01.05.2016)	Notunterkünfte /EAE
Dormagen	620	
Grevenbroich	722	300
Jüchen	330	
Kaarst	725	250
Korschenbroich	641	
Meerbusch	369	398
Neuss	745	2.000
Rommerskirchen	266	
Rhein-Kreis Neuss	4.418	2.948
Anerkannte Flüchtlinge im SGB II-Bezug (Stand: 31.12.2015)	2.860	
Gesamt	7.278	

Verteilung von Flüchtlingen im Rhein-Kreis Neuss.



Der Rhein-Kreis Neuss lobt seit 2010 einen Integrationspreis aus.

zwei Jahre erfolgenden Auslobung und Verleihung des Integrationspreises und im Projekt „Demokratie leben“.

Besonders wichtig sind auch die rechtskreisübergreifenden Planungen des sogenannten „Integration Point“ für die Heranführung von Flüchtlingen im Rhein-Kreis Neuss an den regionalen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt. Durch den seit Jahresbeginn arbeitenden „Integration Point“ des Jobcenters Rhein-Kreis Neuss und der Bundesagentur für Arbeit Mönchengladbach sind umfangreiche Maßnahmen zur Integration

von Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt ausgeschrieben oder bereits in Umsetzung. Schon im September 2015 wurde unter den vorgenannten Stellen eine enge unbürokratische Zusammenarbeit verabredet – über eine „Early Intervention“ genannte Aktion wurden vor allem erste Sprachkurse, die von der Bundesagentur für Arbeit finanziert worden sind, mit Flüchtlingen aus Herkunftsstaaten mit hoher Bleibeperspektive belegt.

Auf diese Strukturen setzt das „Konzept zur Integration von Flüchtlingen im Rhein-Kreis Neuss“ auf. Zur Bestimmung der Handlungsfelder einer gelingenden Integration kann die Sichtweise eingenommen werden, dass jeder Mensch anders ist. Danach empfiehlt sich eine höchst individuelle Beurteilung notwendiger Integrations-schritte oder -bausteine, allerdings in bestimmten Zielgruppen.

Die Themen „Sprache, Bildung, Ausbildung sowie Arbeit“ können nur nach den Kenntnissen und Möglichkeiten im Einzelfall behandelt werden. Der Rhein-Kreis Neuss hat daher folgende Zielgruppen in den Fokus genommen: U6, Kinder und Jugendliche 6 bis 18 Jahre (bis zum Ende des Schulbesuchs sowie U25 ohne Schulabschluss), erwerbsfähige Flüchtlinge (ohne Schulpflicht) bis 35 Jahre, Erwerbsfähige Ü35, nicht Erwerbsfähige (SGB XII, 3. Kapitel), nicht erwerbstätige Frauen und Sondergruppen (unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, traumatisierte Flüchtlinge).

Andererseits hat jeder Mensch letztlich die gleichen Grundbedürfnisse. Hiernach sind

die Handlungsfelder „Willkommen und Kennenlernen, Wohnen, Gesundheit, Sozialtransfer, Wertevermittlung und Demokratieförderung“ allgemein nach dem Bedarf zu betrachten.

Die Kreisverwaltung hat zu den vorgenannten zielgruppen- und bedarfsorientierte Arbeitsgruppen gebildet. Zusammen mit den Städten und Gemeinden, den Wohlfahrtsverbänden und Kammern, der Arbeitsagentur und dem Job-Center, den Bildungsträgern und weiteren Akteuren der Zivilgesellschaft wurden zwischenzeitlich Eckpunkte für das Integrationskonzept erarbeitet.

Am 1. Juli 2016 hat im Kreishaus in Grevenbroich eine Integrationskonferenz mit Workshops stattgefunden. Serap Güler, integrationspolitische Sprecherin der CDU-Landtagsfraktion, hielt einen Impulsvortrag. In vier Arbeitsgruppen („Junge Flüchtlinge“, „Arbeit und Sprache“, „Soziale Hilfe, Wohnen und Gesundheit“ und „Gesamtgesellschaftliche Integration“) wurden mit kompetenten Gästen die Inhalte diskutiert und abgestimmt.

Das ganzheitliche Konzept zur Integration von Flüchtlingen im Rhein-Kreis Neuss soll dann im Rhein-Kreis Neuss von allen Aktionspartnern umgesetzt werden. Innerhalb der Kreisverwaltung übernimmt das KI die operative Umsetzung, insbesondere die fortlaufend Weiterentwicklung – gemeinsam mit der Politik und den Aktionspartnern.

EILDienst LKT NRW
Nr. 7-8/Juli-August 2016 51.30.00



Die Arbeitsgruppe „Erwerbsfähige Ü35“ bei ihrer Sitzung im Neusser Kreishaus.



Integration 2.0 - Von der Willkommenskultur zur aktiven Teilhabe im Rhein-Sieg-Kreis

Von Dr. Peter Enzenberger, stellvertretende Leitung Kommunales Integrationszentrum Rhein-Sieg-Kreis

Der Rhein-Sieg-Kreis mit etwa 585 000 Einwohnern ist bevölkerungsmäßig der zweitgrößte Kreis der Bundesrepublik Deutschland. Etwa jeder fünfte Mensch im Kreisgebiet weist eine Zuwanderungsgeschichte auf. Die Arbeitslosenquote von 5,3 Prozent liegt deutlich unterhalb des Landesdurchschnitts (7,7 Prozent). Dieser Fakt gewinnt durch das neue Integrationsgesetz deutlich an Bedeutung, weil damit im Kreisgebiet die Vorrangprüfung für schutzsuchende Menschen, die einen Zugang zum Arbeitsmarkt suchen, wegfällt. Mit etwa 10 000 Personen ist die Gruppe der neuzugewanderten Menschen innerhalb der Gesamtgruppe der Menschen mit Zuwanderungsgeschichte vergleichsweise gering. Davon befinden sich gut 90 Prozent im erwerbsfähigen Alter und rund 35 Prozent sind unter 25 Jahre alt¹.

Paradigmenwechsel

Zu Anfang des Jahres 2016 fand ein Paradigmenwechsel im Umgang mit schutzsuchenden Menschen aufgrund sinkender Zuwanderungszahlen statt. Der Fokus liegt nicht länger auf Unterbringung und Versorgung, sondern auf Zugang zu Bildung, Ausbildung und Arbeit.

Das Kommunale Integrationszentrum als Relais

Das Kommunale Integrationszentrum (KI) versteht sich als Bestandteil eines ausgesprochen aktiven Netzwerkes im Rhein-Sieg-Kreis, das aus Wohlfahrtsverbänden, Jobcenter und Bundesagentur für Arbeit, Kammern, Fachämtern auf Kreisebene sowie Bildungseinrichtungen, Migrantenorganisationen, Vereinen und Initiativen in den neunzehn kreisangehörigen Städten und Gemeinden besteht, die zum Teil schon seit Jahrzehnten Integrationsarbeit leisten.

Eine Aufgabe des KI besteht in der Konzeptarbeit zur Entwicklung neuer Angebote aufgrund des sich immer wieder ändernden Bedarfs. Ein neuer Partner ist seit Februar dieses Jahres der Integration Point. Diese Beratungs- und Vermittlungsstelle von Jobcenter rhein-sieg und Arbeitsagentur bündelt die Begleitungsangebote für neuzugewanderte Menschen in unserem Kreisgebiet. Dadurch werden viele Wege einfacher, weil es nur noch eine zentrale Anlaufstelle gibt. Unter anderem bestehen hier die direkten Verbindungen der Beratungsstelle zur Anerkennung ausländischer Schul- und Berufsabschlüsse und dem Arbeitgeber-Service der Bundesagentur. Auch die Kammern bieten Lotsendienste mit zum Teil herkunftssprachlichen Mitarbeitenden an, die bei der Beratung und Profilerstellung helfen.

Eine große Rolle spielen die Wohlfahrtsverbände. Sie bieten eine intensive Betreuung

und Schulung der ehrenamtlich Helfenden sowie niederschwellige Sprachangebote für zugewanderte Menschen.

Sprechen ist viel, aber nicht alles

Die seit Mitte letzten Jahres zugewanderten Schutzsuchenden verfügen meist über keine deutschen Sprachkenntnisse. Ein relativ hoher Anteil hat keinerlei Kenntnis von der lateinischen Schriftsprache oder ist primärer Analphabet.

Wesentlich schwerwiegender sind jedoch die nicht vorhandenen Kenntnisse über den deutschen Arbeitsmarkt mit seinen erforderlichen Qualifikationen und dem mehrjährigen Ausbildungssystem. Außerdem bestehen zum Teil illusorische Vorstellungen von der Anerkennung eigener Teilleistungen aus Studienverläufen in den Herkunftsländern und der Vergleichbarkeit von Schul-, Berufs- und Studienabschlüssen.

Auch wenn einige Schutzsuchende bereits nach kurzer Zeit über einen beachtlichen alltagstauglichen Sprachgebrauch verfügen, reicht dieser eben oft nicht aus, die erforderlichen Sprachniveaus für eine Berufsausbildung (B2) oder gar für ein Studium (C2) zu erreichen. Hier fehlt es an Fachsprache, schriftlicher Kompetenz und hinreichender Lesefähigkeit.

Gerade in Bezug auf ein Studium ist ein Sprachniveau C1 minimale Voraussetzung. Darüber verfügt aber auch in Deutschland nur ein kleinerer Teil unserer Gesellschaft. Hinzu kommen die Lern- und Studientechniken, die im Rahmen der gymnasialen Oberstufe vermittelt werden, um eine Studienfähigkeit vom Grundsatz her vorzubereiten.

Geduld und Realismus

Die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift entscheidet darüber, ob ein zugewanderter Mensch seinen Platz

in der Arbeitswelt als qualifizierter Berufstätiger findet oder eine Helfertätigkeit ausüben wird. Es gibt immer wieder Beispiele wie den Bäckerei-Betrieb in Alfter, dem es gelang, einen zugewanderten jungen Mann ohne Sprachkenntnisse durch intensive Begleitung innerhalb von drei Jahren zum erfolgreichen Abschluss seiner Konditorlehre zu verhelfen. Dieser Einzelfall zeigt, was möglich ist, wenn alle Beteiligten überdurchschnittliches Engagement zeigen. Er kann aber nicht als Regelfall angenommen werden.

Fangen wir bei den Unternehmen an. Besonders bei denjenigen, die eine hohe Bereitschaft zur Aufnahme von schutzsuchenden Menschen im Rahmen von Praktika, kurzfristiger Beschäftigung und zum Teil auch von Ausbildungsangeboten zeigen, entstehen oft hohe Erwartungen an Behörden und Einrichtungen bezüglich Schnelligkeit und ‚unbürokratischen‘ Lösungen.

Allerdings kann manchmal mangelnde Wertschätzung des Spracherwerbs, wie ihn Integrationskurse bieten, festgestellt werden. Der rasche Arbeitseinsatz verhindert in aller Regel einen Spracherwerb, der den Weg in qualifizierte Berufsabschlüsse ermöglicht. Die gesellschaftlichen Folgen prekärer Arbeitssituationen können in die Erwerbslosigkeit und von dort im Extremfall in Kriminalität oder Extremismus führen.

Ein weiterer Punkt sind die sprachlichen Anforderungen bei der Berufsausbildung. Die Kammern setzen bei Abschlussprüfungen in deutscher Sprache ein Sprachniveau B2 voraus und lehnen Teil- oder Gesamtprüfungen in englischer, französischer oder spanischer Sprache ab. Das ist nachvoll-

¹ Ali Doğan, Rechtliche Rahmenbedingungen der Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen, Präsentation zur Veranstaltungsreihe: Integration von Flüchtlingen in Ausbildung und Arbeit, Mai/ Juni 2016

ziehbar, denn Kundenkontakt, Anweisungen, Dokumentation und Besprechungen erfolgen in Deutsch. Einige Unternehmen dehnen eigenständig die betriebsinterne Kommunikation auch auf andere Sprachen aus.

Die Schulen im Kreisgebiet haben in sehr großer Zahl Deutschfördergruppen und Internationale Förderklassen eingerichtet. Dabei handelt es sich um freiwillige Leistungen der jeweiligen Schulen. Die Kollegien müssen zusätzlich zu ihren Pflichtaufgaben Stundenkontingente aufbringen, da die 0,5-Lehrerstellen, die das Land NRW für diese Aufgaben bereitstellt, diesen Aufwand nicht kompensieren. Trotz der erheblichen Anstrengungen aller Berufskollegs im Kreisgebiet gelang es nicht immer, genügend Schulplätze für alle 16-18-Jährigen zur Verfügung zu stellen, und dass, obwohl bis zu acht zusätzliche Klassen an einem Kolleg eingerichtet wurden, um diesen Jugendlichen einen möglichst reibungslosen Zugang zu Ausbildung und Arbeit zu gewährleisten.

Dem großen Bedarf an Qualifizierungsmaßnahmen für die Zuflucht suchenden Menschen außerhalb der Schulpflicht steht immer noch eine zu geringe Anzahl von Integrationskursen seitens des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge gegenüber. Zudem stehen viele schutzsuchende Menschen, vor allem junge Männer, unter einem hohen Erwartungsdruck aus den Herkunftsländern. Denn sie wurden bei ihrer Flucht häufig in starkem Maß finanziell von Verwandten und Bekannten unterstützt, die recht bald auf Geldzufluss aus Deutschland warten. Deshalb haben gerade diese Männer nur ein begrenztes Verständnis dafür, dass ihnen ein mehrjähriger Qualifizierungsweg bevorsteht, wenn sie sich dauerhaft erfolgreich auf dem deutschen Arbeitsmarkt positionieren wollen. Die Dauer des Asylverfahrens und der ungewisse Ausgang tragen ein Übriges zu einer ausgesprochen labilen Befindlichkeit bei.

Aber auch zwischen den neu zugewanderten Menschen und den bereits länger hier lebenden Menschen mit Zuwanderungsgeschichte entstehen Konflikte. Häufig entsteht bei den länger hier lebenden Menschen mit Migrationshintergrund die subjektive Wahrnehmung einer Bevorzugung, die einer realistischen Überprüfung nicht standhält.

Kommunales Integrationszentrum als Akteur

Das Kommunale Integrationszentrum spielt eine aktive Rolle bei der Ausgestaltung des oben angesprochenen Paradigmenwechsels. In diesem und im letzten Jahr

organisierte das Kommunale Integrationszentrum Informationsveranstaltungen in acht Kommunen im Kreisgebiet und führte diese zusammen im letzten Jahr zusammen mit Ausländerbehörde, Jobcenter, Bundesagentur für Arbeit und Wohlfahrtsverbänden, in diesem Jahr mit dem Integration Point, dem Jobcenter, dem IQ-Netzwerk und einem Vertreter des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales durch. Das Angebot richtete sich an ehrenamtlich Aktive, Unternehmen und Repräsentanten der kommunalen Verwaltung, die über die aktuelle Situation in Bezug auf den Zugang zu Ausbildung und Arbeit für die Zuflucht suchenden Menschen auf den aktuellen Stand gebracht wurden. Die große Nachfrage zeigt den hohen Informationsbedarf; zu den einzelnen Veranstaltungen erschienen bis zu 100 Teilnehmende.

Auf diesen Veranstaltungen fanden Unternehmen Zugang zu ehrenamtlichen Begleitern und deren Klienten. Der Arbeitgeberservice der Bundesagentur für Arbeit wurde als Ansprechpartner für Unternehmen wahr- und angenommen und viele ehrenamtlich Aktive erhielten zum ersten Mal einen zusammenhängenden Überblick über die verschiedenen Wegmarken und die damit verbundenen Angebote – insbesondere des Integration Points.

An anderer Stelle entwickelte das Kommunale Integrationszentrum zusammen mit einem regionalen Ausbildungsverbund, einem Wohlfahrtsverband und der Evangelischen Kirche eine Qualifizierungsmaßnahme. Diese richtet sich bevorzugt an Menschen zwischen 18 und 25 Jahren, die nicht aus dem Iran, Irak, Eritrea oder Syrien kommen, aber trotzdem eine gute Bleibeperspektive haben (zum Beispiel Afghanistan oder Somalia). Diese jungen Menschen sollen gezielt auf eine Ausbildung vorbereitet werden. Allen erfolgreichen Absolventen sind ein Ausbildungsplatz und danach eine Festanstellung garantiert.

Fazit

Für eine erfolgreiche Integration in Ausbildung und Arbeitsmarkt sind vor allem drei Dinge wichtig: Sprache, Sprache, Sprache. Dabei ist es unerlässlich, die neu zugewanderten Menschen zu animieren, ihre Qualifikationen voranzutreiben. Regionale Unternehmen und Ausbildungsverbünde, die über mehrsprachige Belegschaften verfügen, sind bei der Erschließung dieser Zielgruppe als Nachwuchskräfte klar im Vorteil. Sprachkompetenzen, die jahrzehntelang oft als Defizit empfunden wurden, werden zu wirklichen Wettbewerbsvorteilen. Diese Entwicklung kann auch zu einer deutlich positiveren Wahrnehmung bereits hier lebender Zuwanderer beitragen.

Zusätzlich entsteht eine Flexibilität in Systemen, wie sie vor dem Sommer 2015 nicht denkbar gewesen wäre. Das zeigt sich besonders im Schulbereich. Binnendifferenzierter Unterricht, der Einsatz ehrenamtlicher Unterrichtshelfer, mehrsprachige Unterrichtssequenzen und eine schulförmübergreifende Kooperation sind plötzlich möglich. Auch die neu aufgelegten Kombi-Qualifikationen der Bundesagentur für Arbeit sind wesentlich stärker auf eine Gleichzeitigkeit von Spracherwerb und Berufsorientierung ausgerichtet. Ehrenamtliche Sprachmittler und hauptberufliche Übersetzer werden in allen Bereichen nachgefragt und zur alltäglichen Arbeit herangezogen.

So kann auch hier ein Paradigmenwechsel festgestellt werden.

Info-Box KI

Der Rhein-Sieg-Kreis hat mit Beschluss des Kreistags und durch Förderung des Landes Nordrhein-Westfalen am 06.11.2014 ein KI, unter Leitung von Antje Dinstühler, eingerichtet. Zu den Kernaufgaben gehören die Integration als Querschnitt und die Bildung. Die volle Personalstärke von 5,5 Stellen wurde ab Oktober 2015 erreicht. Das KI ist eine Stabsstelle im Sozialdezernat und direkt an die Kreisdirektorin angebunden.

Info-Box Integration Point

Diese ‚Bürogemeinschaft‘ der regionalen Vertretungen von Bundesagentur für Arbeit und Jobcenter hat im Februar 2016 ihre Arbeit in Troisdorf aufgenommen. Sie ist die zentrale Anlaufstelle für alle Asylsuchenden und Flüchtlinge im Rhein-Sieg-Kreis und verkürzt die Behördenwege zugewanderter Menschen. Aufgabenbereiche, die zuvor an verschiedenen Stellen wahrgenommen wurden, werden unter einem Dach gebündelt.

Info-Box Veranstaltungsreihe Integration von Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt

Diese aktuelle Veranstaltungsreihe entstand auf Grund großer Nachfrage in diesem Jahr bereits zum zweiten Mal. In der aktuellen Reihe werden neben dem Vortrag: „Rechtliche Rahmenbedingungen der Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen“ der Integration-Point Troisdorf vorgestellt. In einer Veranstaltung gab es zusätzlich noch Informationen zur Anerkennung von Schul- und Berufsabschlüssen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 7-8/Juli-August 2016 51.30.00



Von Syrien nach Deutschland - und nochmal so weit bis in Ausbildung oder Arbeit ... Intensive Unterstützung von Flüchtlingen im Kreis Warendorf

Von Martin Hanewinkel, Jobcenter Kreis Warendorf, Sachgebietsleiter Aktivierende Leistungen

Das Jobcenter Kreis Warendorf hat bereits Anfang 2015 ein Konzept für die Flüchtlingsarbeit erstellt. Seitdem wurden die Instrumente zur Integration in den Arbeitsmarkt mehrfach weiterentwickelt und in das am 1. Juli 2016 vom Kreistag beschlossene Flüchtlingskonzept für den Kreis Warendorf eingebettet. „Ziel ist es, den Flüchtlingen eine eigenständige Existenz unabhängig von staatlichen Transferleistungen zu ermöglichen. Im Sinne einer präventiven Sozialpolitik wollen wir frühzeitig die Weichen in Richtung Integration stellen, den Flüchtlingen zeitnah Unterstützungsangebote machen und ihre Potenziale nutzen. Im Vordergrund muss dabei der Grundsatz ‚Fördern und Fordern‘ stehen. Denn Integration ist keine Einbahnstraße, sondern ein Prozess, der den Willen zur gesellschaftlichen Teilhabe erfordert. Wer nicht mitzieht muss mit Strafen und Sanktionen rechnen“, erläutert Landrat Dr. Olaf Gericke. Trotz guter Rahmenbedingungen im Kreis Warendorf ist aber von schnellen Erfolgen bei der Integration der Flüchtlinge in den Arbeitsmarkt nicht auszugehen.

Zuwanderungskonzept des Jobcenters

Für Flüchtlinge optimale und aufeinander abgestimmte Dienstleistungen auf dem Weg zur Integration in Ausbildung und Arbeit zu erbringen – dieses Ziel möchte das Zuwanderungskonzept des Jobcenters erfüllen. Es wurde stetig aktualisiert und den Bedarfslagen angepasst. Das Konzept besteht aus fünf wesentlichen Elementen:

1. Geordnetes Übergabemanagement in den Rechtskreis SGB II: Absprachen zwischen den Trägern des Asylbewerberleistungsgesetzes, der Agentur für Arbeit und dem Jobcenter sorgen für einen reibungslosen Übergang zwischen den Systemen. Ziele sind eine nahtlose Sicherstellung des Lebensunterhaltes, ein frühzeitiges Tiefen-Profiling sowie eine umgehende Aktivierung.

2. Speziell geschulte Ansprechpartner des Jobcenters für jede Stadt und Gemeinde: Jede Stadt und Gemeinde hat für Flüchtlinge einen konkreten Ansprechpartner im Jobcenter. Alle Ansprechpartner wurden in folgenden Themen geschult:

- Arbeitsmarktzugang und -förderung für Flüchtlinge als Kundinnen und Kunden der Agenturen für Arbeit und Jobcenter
- Interkulturelle Kompetenzentwicklung
- Sprachsensible Beratung

3. Abstimmung von Leistungsprozessen mit Netzwerkpartnern: Absprachen mit wichtigen Partnern, wie zum Beispiel Sozialämtern, Agentur für Arbeit, Ausländerbehörde, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Gesundheitsamt, Schulamt, Trägern der Sprachkurse, Migrationserstberatungsstellen, Flüchtlingshilfs-

organisationen, Integrationsräten, Freien Wohlfahrtsverbänden, Vereinen sowie den vielen ehrenamtlichen Bürgerinnen und Bürgern, die bereits Hilfen und Unterstützung anbieten, bilden die Basis für eine abgestimmte Angebotsstruktur.

4. Intensive Betreuung der Flüchtlingsfamilien: Die Flüchtlingsfamilien werden ganzheitlich beraten. Dabei nimmt das Jobcenter auch die Kinder in den Blick. Bei Unterstützungsbedarf wird auf die bestehenden Angebote im Kreis hingewiesen. Die zehn Ansprechpartner für Zugewanderte im Jobcenter sollen nicht mehr als 100 Familien betreuen. Damit können eine intensive Betreuung und ein Coaching gewährleistet werden.

5. Sofortangebote: Alle Flüchtlinge erhalten unmittelbar nach Antragstellung im SGB II ein Sofortangebot. Die Förderung von sprachlichen Kompetenzen hat dabei oberste Priorität. Die Vermittlung in Ausbildung oder eine Qualifizierung geht der Integration in Arbeit voraus. Damit sollen Potenziale für die Zukunft genutzt werden. Im Sinne des ‚Förderns und Forderns‘ sollen Zeiten der Arbeitslosigkeit vermieden werden.

Integration Point verzahnt Angebote von Agentur und Jobcenter

Im nächsten Schritt wurden Ende 2015 die Aktivitäten des Jobcenters mit den Aktivitäten der Agentur für Arbeit Ahlen-Münster im sogenannten Integration Point verzahnt – sowohl räumlich als auch inhaltlich. Eine Rahmenvereinbarung zwischen dem Kreis und der Agentur für Arbeit wurde abgeschlossen. Operative Details sind im

Schnittstellenkonzept geregelt. Asylbewerber mit einer hohen Bleibewahrscheinlichkeit werden gemeinsam von Agentur für Arbeit und Jobcenter beraten und unterstützt. Ein geordnetes Übergabemanagement von den Kommunen zur Agentur für Arbeit und zum Jobcenter wurde organisiert. In jeder der 13 Städten und Gemeinden sowie in der Ausländerbehörde wurde ein Integration Point als zentrale Anlaufstelle für Flüchtlinge geschaffen.

Die Vermittlungsfachkräfte der Agentur für Arbeit nutzen das Zeitfenster bis zur Entscheidung über den Asylantrag, um frühzeitig sinnvolle und notwendige Integrationsstrategien und Maßnahmen für die Asylsuchenden zu initiieren. Insbesondere geht es dabei um Folgendes:

- Berufliche Beratung und Vermittlung
- Anerkennung von Berufsabschlüssen, die im Ausland erworben wurden
- Sprachkurse
- berufliche Weiterbildung
- Qualifizierungsmaßnahmen beim Arbeitgeber bzw. einem Bildungsträger

Den Wechsel des Rechtskreises sollen die zugewanderten Menschen möglichst gar nicht merken. Denn die Ansprechpartner im Jobcenter halten ab dem Zeitpunkt, an dem der Antrag auf SGB II-Leistungen gestellt wird, ebenfalls die oben erwähnten Angebote vor. Ergänzend kommen die kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II sowie Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II hinzu.

Arbeitsmarktprogramm für geflüchtete Menschen

Um frühzeitig erforderliche Hilfen anzubieten, Brüche beim Rechtskreiswechsel zu vermeiden und damit ein Höchstmaß an Kontinuität der Leistungen sicherzustellen,



Im Integration Point im Kreishaus beraten Lyubov Makarshyna von der Agentur für Arbeit Ahlen-Münster und Matthias Niemann vom Jobcenter Kreis Warendorf (vorne) Flüchtlinge mit hoher Bleibeperspektive zu Berufs- und Ausbildungsfragen. Über das neue Angebot freuen sich (stehend v.l.n.r): Jobcenter-Leiterin Brigitte Klausmeier, Landrat Dr. Olaf Gericke, Joachim Fahnmann, Leiter der Agentur für Arbeit Ahlen-Münster, Susanne Beier (Jobcenter), Kreisordnungsdezernentin Petra Schreier und Kreisdirektor Dr. Heinz Börger.

haben die Agentur für Arbeit und das Jobcenter eine einheitliche Strategie und konkrete Angebote entwickelt, um die berufliche Integration von Flüchtlingen effektiv und vor allem nachhaltig voranzutreiben. Im April 2016 wurde diese Strategie in einem Arbeitsmarktprogramm für Flüchtlinge gebündelt dargestellt. Dabei werden Förderangebote im Vorfeld zwischen der Agentur für Arbeit und dem Jobcenter abgesprochen. Damit kann auch nach einem Rechtskreiswechsel die Eingliederungsstrategie nahtlos fortgeführt werden. Nur die vorhandenen Arbeitsmarktinstrumente sind für die Zielgruppe alleine nicht ausreichend. Zu groß sind die Unterschiede des gesellschaftlichen Zusammenlebens und insbesondere des Arbeitslebens in Deutschland im Vergleich zu den Herkunftsländern – von mangelnden Sprachkenntnissen ganz zu schweigen. Die gemeinsamen Anstrengungen fokussieren sich auf sechs Handlungsfelder:

- Sprachförderung
 - Kompetenzfeststellung
 - Berufsorientierung
 - Wertevermittlung
 - Qualifizierung
 - Vermittlung in Ausbildung und Arbeit
- Hierzu wurden mit vielen Partnern aus Wirtschaft, Bildungsträgern, Wohlfahrtsverbänden, Kommunen und Vereinen unter anderem folgende Maßnahmen entwickelt, die zur Integration von Flüchtlingen angeboten werden:

- Berufsübergreifende Kompetenzfeststellungen durch einen Test (Kognitive Fähigkeiten, Bildungsstand, emotionale Stabilität und Haltung zur Arbeit)
- Berufsorientierung und Kompetenzfeststellungen in Betrieben
- Speziell auf Frauen zugeschnittene Berufsorientierung, Kompetenzfeststellung und betriebliche Praxisphasen
- Kompetenzfeststellung und Vorbereitung auf eine Ausbildung und gegebenenfalls Erwerb eines Schulabschlusses (insbesondere im Handwerk)
- Sprachförderung und Qualifizierung in diversen Berufsbranchen (kombiniert mit Praxisphasen in Betrieben oder Bildungseinrichtungen)
- Arbeitsgelegenheiten bei Kommunen und in Sportvereinen (niederschwellige Tätigkeiten kombiniert mit Sprachförderung, Coaching und Qualifizierung)

Flüchtlingskonzept für den Kreis Warendorf

Am 1. Juli 2016 beschloss der Kreistag ein umfassendes Flüchtlingskonzept für den Kreis Warendorf. Unter dem Titel „Fördern und Fordern“ wurden über 130 konkrete Maßnahmen und Schritte für die Arbeit mit Flüchtlingen entwickelt. Sie betreffen folgende Handlungsfelder:

- Bauen und Wohnen
- Gesundheitliche Versorgung
- Jugendhilfe

- Schule und Sprachförderung
- Arbeit, Ausbildung und Qualifizierung
- Ehrenamt und freie Träger
- Vermittlung von Werten und Normen
- Interkulturelle Kompetenz der Verwaltungsbeschäftigten
- Rückführungsmanagement

Im Vorfeld hatten Arbeitsgruppen mit Experten zu den jeweiligen Handlungsfeldern konkrete Vorschläge erarbeitet. Damit sind nun alle Maßnahmen des Jobcenters in ein schlüssiges Gesamtkonzept des Kreises eingebettet.

Mit dem Flüchtlingskonzept hat sich der Kreis Warendorf in allen Bereichen gut aufgestellt, um Flüchtlinge in Ausbildung oder Arbeit zu integrieren. Doch ob diese gute Struktur zur erfolgreichen Integration von Flüchtlingen ausreicht, kann niemand beantworten. „In jedem Fall bedarf es eines langen Atems“ betont Kreisdirektor Dr. Heinz Börger. Selbst bei besten Voraussetzungen ist es ein langwieriger und schwerer Prozess bis zur Integration in Ausbildung oder Arbeit. Das zeigt das folgende Beispiel.

Akid K. – ein Azubi in einer Maschinenbaufirma

Zunächst eine Woche zur Probe hatte Akid K. vor zwei Jahren bei einer Stahl- und Maschinenbaufirma im Kreis Warendorf gearbeitet. „Ich habe danach jeden Mitarbeiter gebeten, mir ehrlich zu sagen, was sie von ihm halten“, berichtete der Firmenchef. Und alle waren sich einig: Der junge Mann aus Syrien passt in den Betrieb. Das Jobcenter Kreis Warendorf konnte ihm in Kooperation mit der Firma danach eine zehnmonatige Einstiegsqualifizierung anbieten. Und im August 2015 begann er dort eine dreieinhalbjährige Ausbildung zum Metallbauer der Fachrichtung Konstruktionstechnik.

Nach dem Ende seiner Schulzeit in Syrien hatte Akid K. seine Heimat alleine verlassen. Das ist mittlerweile sechs Jahre her. Nach einem Sprach- und Integrationskurs besuchte er zunächst ein Jahr lang das Berufskolleg. Die Firma und das Jobcenter ermöglichten ihm zudem während der Einstiegsqualifizierung den Besuch eines erweiterten Sprachkurses. Schnell lernte der junge Syrer dazu und sprach bald sehr gut Deutsch, auch wenn es bei der Arbeit bei Fachbegriffen noch manchmal hakte. Für beide Seiten war die Aufgabe eine große Herausforderung. Das galt vor allem für den theoretischen Teil der Ausbildung. Das Jobcenter nutzte für Akid K. die Möglichkeit der assistierten Ausbildung. Wenn es in verschiedenen Bereichen besondere Probleme gibt, kann dabei professionelle Unterstützung geleistet werden. Auch die



Syrischer Azubi.

Bewältigung von Alltagsproblemen gehört zur assistierten Ausbildung – insbesondere wenn es keinen familiären Rückhalt gibt. Akid K. erhielt zudem nach Feierabend noch Einzelunterricht in der Fachsprache – ermöglicht durch privates Engagement. Doch nach einem Jahr wurde die Ausbildung jetzt in beiderseitigem Einvernehmen beendet. „Im Guten“ wie beide Parteien bestätigen. Aber die schulischen Hürden waren einfach zu groß. Das Ausbildungsziel konnte trotz hervorragender Unterstützung und bester Rahmenbedingungen nicht erreicht werden – ein schwerer Schlag auch für die zuständige Integrationsfachkraft im Jobcenter. „Alle Seiten haben viel investiert. Leider blieb der Erfolg am Ende aus“, schildert Christian Himler vom Jobcenter die Situation. Der Mitarbeiter und seine Kollegen im Jobcenter wollen sich davon aber nicht entmutigen lassen. Doch das Beispiel zeigt, worauf sich die Jobcenter in den nächsten Jahren einstellen müssen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 7-8/Juli-August 2016 51.30.00



Schritt für Schritt - Integration von Zuwanderern im Jobcenter Düren

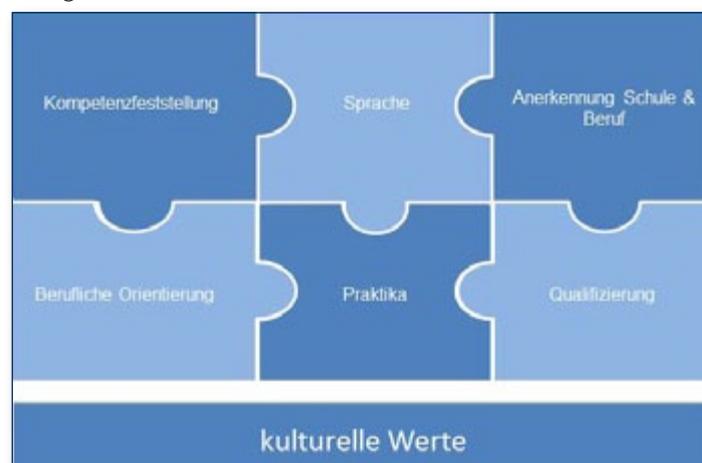
Von Martina Forkel, Amtsleitung Aktivierende Leistungen, Jobcenter Kreis Düren job-com

Das Jobcenter des Kreises Düren job-com eröffnet leistungsberechtigten Menschen auf Grundlage des Prinzips „Fördern und Fordern“ Perspektiven und Chancen, ihren Lebensunterhalt unabhängig von staatlicher Unterstützung aus eigenen Mitteln und Kräften sicherzustellen. Zu diesen Menschen gehören auch Geflüchtete, die Schutz vor Verfolgung und Gewalt suchen und deren Aufenthaltsstatus gefestigt ist. Der Zustrom von Schutzsuchenden ist insbesondere seit Beginn beziehungsweise Mitte des vergangenen Jahres stark gestiegen und wird auch über das Jahr 2016 hinaus anhalten. Circa 325 Geflüchtete werden seither bereits von der job-com betreut, rund 2 000 Menschen aus den acht Ländern mit hoher Schutzquote warten derzeit im Kreis Düren auf ihre Anerkennung.

In den vergangenen Jahren mündeten Menschen mit zumeist europäischem Migrationshintergrund in der Regel nach Absolvierung des Integrationskurses in bestehende Maßnahmen zur Aktivierung und Eingliederung auf dem Arbeitsmarkt ein. Heute stehen wir anderen Herausforderungen gegenüber. Viele Menschen mit Fluchthintergrund kommen vermehrt aus Herkunftsländern, die sich kulturell deutlich von der Bundesrepublik Deutschland unterscheiden. Sie benötigen andere und früher ansetzende Unterstützungsleistungen, um sich in unserer Gesellschaft zurecht zu finden und durch gezielte Förderung ihren Potenzialen entsprechend existenzsichernd und nachhaltig integriert zu werden.

Die folgende Grafik zeigt, welchen Beitrag das Jobcenter im Rahmen der Vernetzung

und gebündelten Anstrengung verschiedenster Kooperationspartner in diesem Gefüge leisten kann:



Zunächst einmal gilt es herauszufinden, welche Unterstützung die geflüchteten Menschen neben den wirtschaftlichen Leistungen des SGB II benötigen. Im Sinne einer ganzheitlichen Betrachtung sind gerade bei Menschen mit Fluchthintergrund sozialpädagogische Begleitung und die selbstverständliche Inanspruchnahme weiterer kommunaler Leistungen einzubeziehen. Arbeitsmarktpolitisches Ziel ist es,

die unterschiedlichen Voraussetzungen und Perspektiven der Geflüchteten festzustellen und passgenaue Maßnahmen und Leistungen anzubieten.

Hier setzt die frühzeitige Kompetenzfeststellung des Trägers low-tec gemeinnützige Arbeitsmarktförderungsgesellschaft Düren mbH **„Nächste Schritte – Next Steps“** an. Mit dem Projekt sollen die Kompetenzen, Qualifikationen und Potenziale der Menschen weitgehend sprachunabhängig und kultursensibel in einem Profil erfasst werden. Dabei geht es sowohl um Hard Skills als auch um soziale Fähigkeiten (Soft Skills). Die Kompetenzfeststellung soll möglichst allen Geflüchteten unabhängig von Herkunft, Alter, Bildungsstand und Sprachkompetenz offen stehen. In der Maßnahme werden standardmäßig Dolmetscher für Englisch und Arabisch eingesetzt. Darüber hinaus werden bei Bedarf weitere Übersetzer (zum Beispiel für Französisch oder Farsi) hinzugezogen. Die Testverfahren sind jedoch weitestgehend sprachfrei und kulturneutral konzipiert. Die Kompetenzfeststellung umfasst für jeden Teilnehmer 15 Stunden, die sich aus Einzel- und Gruppenveranstaltungen und -aufgaben sowie Gesprächen zusammensetzen. In der Regel verteilen sich die Stunden auf maximal fünf Tage. Ein paralleler Besuch des Integrationskurses zur Sprachförderung ist möglich beziehungsweise ausdrücklich erwünscht. Informationen über das Projekt erhalten potenzielle Teilnehmer sowohl von Ihren spezialisierten Integrationsfachkräften der job-com als auch durch mehrsprachige Flyer und wöchentlich stattfindende, mehrsprachige Informationsveranstaltungen des Trägers. Auch die Werbung ehemaliger Teilnehmer spielt zunehmend eine Rolle.

Im Rahmen der Teilnahme findet u.a. eine Sprachstanderhebung der deutschen Sprache statt. Zusätzlich werden ein Basismathematiktest, eine Basiskompetenzermittlung im Bereich EDV sowie eine Testung und Erfassung des technischen Verständnisses, der Organisationsfähigkeit und des handwerklichen Geschicks durchgeführt. Zur Feststellung der handwerklichen Fähigkeiten wird beispielsweise der Aufbau von IKEA-Möbeln anhand einer bildlichen Anleitung durchgeführt.

Kernstück von „Nächste Schritte – Next Steps“ ist die Erfassung der berufsrelevanten Biographie. Anhand der in Einzelgesprächen ermittelten Angaben und eventuell vorhandener Unterlagen kann gegebenenfalls bereits eine Aussage über die Anerkennungsfähigkeit vorhandener Abschlüsse aus dem Heimatland getroffen werden.

Entscheidendes Ergebnis ist ein für jeden Teilnehmer erstelltes Kompetenzprofil, das

für das job-com-Team „Zuwanderung“ die Grundlage für die „nächsten Schritte“ der weiteren Integrationsarbeit bildet.

Die spezialisierten Integrationsfachkräfte des Jobcenters Düren nutzen die gewonnenen Erkenntnisse für eine dem deutschen Arbeitsmarkt gerecht werdende modulare Qualifizierung der Menschen mit Fluchthintergrund. Dabei steht der Erwerb der deutschen Sprache, in der Regel im Rahmen der Integrationskurse des BAMF beziehungsweise der berufsbezogenen Sprachförderung, als zentrale Voraussetzung einer gesellschaftlichen wie arbeitsmarktlichen Integration im Vordergrund. Parallel dazu setzt das Jobcenter des Kreises Düren job-com auf zusätzliche Qualifizierungsangebote in Teilzeit.

Die Dürener Gesellschaft für Arbeitsförderung mbH (DGA) hat die Maßnahmen **„Integrationscenter I“** und **„Integrationscenter II“** entwickelt.

Das „Integrationscenter I“ verfolgt die Zielsetzung, Menschen mit Fluchthintergrund unter Berücksichtigung ihrer individuellen Voraussetzungen wie Bildungsniveau, kulturelle und religiöse Hintergründe und ihrer persönlichen Geschichte, kultursensibel Kenntnisse über Leben und Arbeiten in Deutschland, die Gleichstellung der Geschlechter und allgemeine gesellschaftliche Normen und Werte zu vermitteln. Darüber hinaus gilt es für die Geflüchteten Netzwerke zu erschließen, Ansprechpartner für verschiedene Themenbereiche und Bedarfe aufzuzeigen und Freizeitangebote zu eröffnen.

Zudem werden im Rahmen des „Integrationscenter I“ Informationen über berufliche Möglichkeiten und unterstützende Einrichtungen gegeben. Zentral ist, gerade den vielen jungen und oft hochmotivierten Flüchtlingen frühzeitig zu vermitteln, welchen Wert eine Ausbildung in Deutschland hat.

Geflüchtete haben oft traumatische Ereignisse in ihrer Biografie erfahren und benötigen Stabilisierung und Halt. Sie kompensieren diese Erlebnisse häufig durch ein Hineinstürzen in das Erlernen der deutschen Sprache und die deutsche Gesellschaft. Sie suchen Anschluss, werden aber immer wieder durch Nachrichten aus der Heimat zurückgeworfen („Ich habe gestern erfahren, dass sie meinen Cousin hingerichtet haben.“; „Das Wohnviertel meiner Eltern wurde bombardiert, ich weiß nicht wie es ihnen geht, ich erreiche sie nicht.“). Anstatt sich um die langfristige berufliche Orientierung zu bemühen, suchen viele nachvollziehbar nach Möglichkeiten, die Familie zu Hause zu unterstützen. Sie suchen das „schnelle Geld“.

Dem Jobcenter Düren geht es nicht um eine möglichst schnelle Vermittlung der

Geflüchteten in einfache Jobs. Die job-com ist bereit, einen in der Regel längeren Weg zu gehen, sie verfolgt das Ziel, aufbauend auf den Potenzialen der Menschen, frühzeitig in berufliche Beratung und Förderung der Flüchtlinge zu investieren, um mittelfristig möglichst viele erfolgreich und nachhaltig in Arbeit und Ausbildung zu integrieren.

Für die Projektmitarbeiter des „Integrationscenter I“ ist es oft schwierig, sich von den persönlichen Problemlagen der Geflüchteten professionell abzugrenzen. Hier sind Unterstützungsangebote erforderlich. Andererseits motivieren die Maßnahmeteilnehmer mit Fluchthintergrund ihre Pädagogen und Anleiter vielfach durch ihre hohe eigene Motivation und das ständige Einfordern eines „Mehr an Lernen“. So berichten die Projektmitarbeiter des „Integrationscenter I“ begeistert:

„Der 19-jährige Ismaail hat sich selbst einige Deutschkenntnisse beigebracht bevor er einen Platz im Integrationssprachkurs bekam. Er hat ein Angebot kostenfrei Gitarre zu lernen genutzt und ein neues Hobby für sich entdeckt. Er möchte gerne Englisch studieren oder vielleicht auch einen Beruf im Hotelmanagement lernen. Für ihn ist es wichtig, trotz all der traumatischen Erlebnisse und der täglichen Sorgen um die Daheimgebliebenen, wieder träumen zu können und Wünsche formulieren zu dürfen.“

„Hebib hat bereits in der alten Heimat eine Kfz-Ausbildung begonnen. Während eines kurzen Praxiseinsatzes in einer Kfz-Werkstatt blüht er geradezu auf. Er strahlt über das ganze Gesicht und weiß ganz genau, das ist sein Beruf. Er möchte unbedingt einen entsprechenden Ausbildungsplatz finden.“

„Auch Anas weiß genau was er will. Er hat einen Abschluss in Program Engineering. Er paukt in jeder freien Minute Deutsch und saugt alles rund um die Themen Bewerbungen und Arbeitswelt auf. Er will seinen zukünftigen Arbeitgeber von seinen Kompetenzen und seinem Lernwillen überzeugen.“

Das „Integrationscenter I“ ist auf insgesamt acht Wochen in Teilzeit mit 20 Wochenstunden angelegt, so dass der parallele Besuch des Integrationskurses möglich ist. Auch in diesem Projekt wird Wert auf einen sprachsensiblen Umgang mit den Geflüchteten gelegt. Die dominierende Sprache ist Deutsch und nur im Bedarfsfall werden Übersetzer eingesetzt. Die Maßnahme soll im Integrationskurs und/oder anderweitig erlernte Deutschkenntnisse festigen und diese durch das Einfordern der Anwendung des Gelernten verbessern. Das **„Integrationscenter II“** vermittelt ebenfalls kultursensibel Kenntnisse über

das Leben, über Normen und Werte in Deutschland. Der Fokus liegt hier allerdings mehr auf berufsbezogenen Informationen und Austesten beruflicher Möglichkeiten. „Integrationscenter I und II“ bauen nicht zwingend aufeinander auf und sind unabhängig voneinander zu sehen. Allerdings sind die Zugangsvoraussetzungen für das „Integrationscenter II“ enger gefasst. Die Maßnahme dauert elf Monate und ist auf 20 Wochenstunden ausgelegt. Auch im „Integrationscenter II“ ist der parallele Besuch des Integrationskurses ausdrücklich gewünscht.

Zum Portfolio gehören fachpraktische Erprobungen und Trainings im Dienstlei-

stungssektor sowie in gewerblich-technischen Arbeitsfeldern und fachtheoretische Qualifizierungsmodule. Ziel ist es, die Neigungen und Potenziale der Teilnehmer festzustellen und ihnen gleichzeitig ein realistisches Bild der Erwartungen und Anforderungen des deutschen Arbeitsmarktes zu vermitteln.

Auch hier gilt: Die spezialisierten Integrationsfachkräfte der job-com erhalten für alle Teilnehmenden Kompetenzprofile, die realistische Entwicklungsmöglichkeiten und die individuellen nächsten Schritte aufzeigen. Darüber hinaus werden mit geeigneten Teilnehmern Bewerbungsunterlagen erstellt sowie Bewerbungs-Coaching und

die Entwicklung von Medienkompetenz bei der Jobsuche angeboten.

Die job-com versteht Flüchtlinge als Chance. Nach Überzeugung des Jobcenters Düren sind im Sinne einer erfolgreichen gesellschaftlichen und beruflichen Integration sowohl die Geflüchteten als auch Staat und Gesellschaft gefordert. Dies wird gelingen, wenn die nötigen zeitlichen, personellen und finanziellen Ressourcen zur Verfügung stehen und die Vernetzung aller an diesem Prozess beteiligten Kooperationspartner greift.

EILDienst LKT NRW
Nr. 7-8/Juli-August 2016 51.30.00



Bessere Integrationschancen für junge Flüchtlinge mit günstiger Aufenthaltsprognose – Pilotprojekt der Technischen Schulen Steinfurt

Von Simone Cool, Stabsstelle Landrat,
Kreis Steinfurt

Sie kommen überwiegend aus Eritrea, aber auch aus Afghanistan, dem Irak, Syrien sowie Ländern des afrikanischen Mittelmeerraumes und sind wegen der politischen, menschenrechtlichen und wirtschaftlichen Lage in ihren Heimatländern nach Deutschland geflüchtet. Die 16 jungen Männer haben aufgrund der Situation in ihren Herkunftsländern, gute Chancen, in Deutschland ein Bleiberecht zu erhalten. Bis das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge über ihre Asylanträge entscheidet, können im Einzelfall zwei Jahre vergehen. Zeit, die genutzt werden kann, um den Asylsuchenden auf eine Berufsausbildung, eine Einstiegsqualifizierung oder eine reguläre Beschäftigung vorzubereiten. Genau dieses Ziel, hatte das Pilot-Projekt der Technischen Schulen des Kreises Steinfurt, das im Juni endete.

Die gute Nachricht vorweg: „Das Projekt ist erfolgreich gelaufen“, bewertet Schulleiter Thomas Dues die vergangenen zehn Monate. „Ein Drittel der Teilnehmer beginnt eine Ausbildung und ein Drittel geht in die Erwerbstätigkeit. Beim übrigen Drittel gibt es gravierende Probleme. Diese Teilnehmer haben in ihren Heimatländern kaum Bildung erfahren.“ Das Projekt, das in Kooperation mit der Kreisverwaltung Steinfurt (Ordnungsamt, Aufgabenbereich „Integration“) und der Kreishandwerkerschaft Steinfurt-Warendorf lief, war in verschiedene Phasen eingeteilt: intensive Sprachförderung, handwerkliche Orientierung und betriebliches Praktikum. Zunächst lernten die jungen Männer an fünf Schultagen in der Woche Deutsch – aufgrund der Defizite ab Ende November auch Mathematik. In regelmäßigen Abständen wurden die Deutschkenntnisse schriftlich überprüft. Die Sprachförderung ging aber auch über den Unterricht hinaus. So hat der Schulsozialpädagoge unter anderem ein „Sprachtandem“ mit deutschsprachigen Schülerinnen und Schülern initiiert, damit die Asylsuchenden mit ihnen in

deren Muttersprache unterhalten können. Ab Mitte Oktober ging es donnerstags und freitags in das Bildungszentrum der Kreishandwerkerschaft Steinfurt-Warendorf. Angeleitet durch Ausbilder standen hier die Grundfertigkeiten in der Bau-, Holz- und Metalltechnik auf dem Plan. Um ein besseres Bild vom Instruktionsverständnis jedes Einzelnen zu bekommen, hatten die Projektteilnehmer Einzelaufgaben aus dem HAMET2-Verfahren, einem handlungsorientierten Testverfahren zur Erfassung und Förderung beruflicher Kompetenzen junger Menschen mit erhöhtem Förderbedarf, zu lösen. Die handwerklichen und berufsbezogenen Fähigkeiten bewerteten die Ausbilder. Ihr Fazit: Eine sehr motivierte Gruppe und zu Teilen handwerklich sehr geschickt. Je nach Auffassungsgabe und Lernbereitschaft starteten die Männer ins betriebliche Praktikum. In den Betrieben ging es nicht nur um die Praxiserfahrung im jeweiligen Job, sondern auch darum, Arbeitnehmerpflichten zu verinnerlichen, zum Beispiel sich bei Krankheit oder Amsterminen beim Arbeitgeber abzumelden. Das Projekt ist möglich geworden, weil

der Kreis Steinfurt die Kosten in Höhe von 50000 Euro, die für die Teilnahme im Modul „Handwerkliche Orientierung“ in den Werkstätten der Kreishandwerkerschaft angefallen sind, übernommen hat. „Es ist sinnvoll in die Fähigkeiten und Kompetenzen dieser Zuwanderer zu investieren“, sagt Kreisdirektor Dr. Martin Sommer und nennt auch den Grund dafür: „Angesichts des Fachkräftemangels und der guten Bleiberechtperspektive dieser jungen Männer wäre es fatal, sie nicht auf den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt vorzubereiten. Als künftige Arbeitnehmer könnten sie selbst für ihren Lebensunterhalt sorgen.“ Die Technischen Schulen als Koordinator des Projekts haben über jeden Teilnehmer eine „Personalakte“ geführt, in der alle wesentlichen Daten und Ergebnisse der jeweiligen Projektphasen enthalten sind und der entnommen werden kann, welcher Handlungsbedarf evtl. noch beim jeweiligen Projektteilnehmer besteht. Rückblickend sind alle Beteiligten, die sich regelmäßigen Arbeitstreffen und wöchentlich über die Leistungen, Motivation und Fehlzeiten austauschten, sehr zufrieden



Frank Tischner, Hauptgeschäftsführer der Kreishandwerkerschaft (l.), Kreisdirektor Dr. Martin Sommer (5.v.l.) und Regierungsvizepräsidentin Dorothee Feller besuchten die Flüchtlinge während der handwerklichen Orientierung im KH-Bildungszentrum.

Quelle: Kreishandwerkerschaft Steinfurt

Mit den positiven Erfahrungen dieses Pilotprojekts und anderen Projekten, die mit Unterstützung der Agentur für Arbeit für Arbeit Rhein-ge laufen sind, plant das jobcenter Kreis Steinfurt gemeinsam mit den Berufskollegs des Kreises Steinfurt den Einstieg in ein strukturiertes Unterstützungsangebot für jüngere Flüchtlinge und anerkannte Asylbewerber und Asylbewerberinnen bis 27 Jahre. Voraussichtlich ab Februar 2017 soll für sie in den

mit der Zusammenarbeit und der Umsetzung des Pilotprojekts. „Für uns war dieses Projekt sehr lohnenswert“, sagt Schulleiter Thomas Dues. „Die jungen Männer haben sich positiv in das Schulleben eingebracht. Es ist ein Netzwerk an Unterstützern entstanden und wir haben Erkenntnis darüber gewonnen, was gelingen kann und was so ein Projekt schwer macht.“ Wichtig für einen weiteren positiven Verlauf der beruflichen Integration der Asylsuchenden, ist eine rasche Klärung der jeweiligen Auf-

enthalt- und Arbeitserlaubnisse, damit die Unternehmen weiter planen können. Bevor das Pilot-Projekt im September 2015 an den Start ging, besuchten die 16 Männer die betreute „internationale Förderklasse“ der Technischen Schulen. Ehrenamtliche unterrichteten sie in Deutsch, Sport, Holz- und Farbtechnik. Den Stein ins Rollen brachte ursprünglich Kreisdechant Markus Dördelmann, der bei den Technischen Schulen Deutschunterricht für eine Gruppe Flüchtlinge anfragte.

Schulen an zwei Tagen in der Woche Deutschunterricht angeboten werden. An den anderen Tagen besteht für sie die Möglichkeit für beispielsweise berufsbezogene Praktika, individuelle Coachings oder Berufsfelderkundungen. Ziel ist auch hier, die Leistungsberechtigten nachhaltig an den Arbeits- und Ausbildungsmarkt heran zu führen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 7-8/Juli-August 2016 51.30.00



Wege in Ausbildung mit der internationalen Förderklasse am Berufskolleg - erste Erfahrungen und Schlussfolgerungen

Von Dr. Doris Beer, Leiterin des Fachdienstes Bildung und Integration, Hochsauerlandkreis

Im Februar 2016 zählte die Ausländerbehörde des Hochsauerlandkreises circa 3000 Asylbewerber, darunter schätzungsweise ein Drittel jünger als 18 Jahre (Das Bundesamt in Zahlen 2015 – Asyl, Herausgeber BAMF, 2016, Seite 18). Sie unterliegen in NRW der Schulpflicht bis zum 18. Lebensjahr (§ 34 Absatz 6 SchulG NRW). Wenn es diese Schulpflicht nicht gäbe: sie müsste aus Gründen der Humanität eingeführt werden. Gemeinsames Lernen in Gruppen und mit festen Bezugspersonen gibt Struktur, Sicherheit und das Gefühl von Zugehörigkeit. Sie beschäftigt die Aufmerksamkeit, lenkt von traumatischen Erfahrungen ab, stiftet Netzwerke und Freundschaften. Und natürlich vermittelt sie auch die Sprache, Fachkenntnisse und Wertvorstellungen der deutschen Gesellschaft.

Jüngere Asylbewerber bis 16 Jahre können in den allgemeinbildenden Schulen in Auffangklassen aufgenommen werden. Dort nehmen sie mit wachsenden Sprachkompetenzen stundenweise am Unterricht der Regelklassen teil. Bei ausreichender Leistung werden die Schülerinnen und

Schüler schließlich ganz in die normalen Klassen eingegliedert. Je früher ein Kind beschult wird, desto größer ist die Chance, dass es sich erfolgreich in die reguläre Schullaufbahn einfügen kann. Je älter die Kinder sind, desto weniger Zeit bleibt ihnen, um den „Rückstand“ im

regulären Schulsystem aufzuholen. Für die Jugendlichen im Alter von 16 bis 18 Jahren wurde in NRW daher das Modell der internationalen Förderklassen zur Ausbildungsvorbereitung an den Berufskollegs geschaffen. Sie sind Bestandteil des vollzeitschulischen Bildungsganges Ausbil-

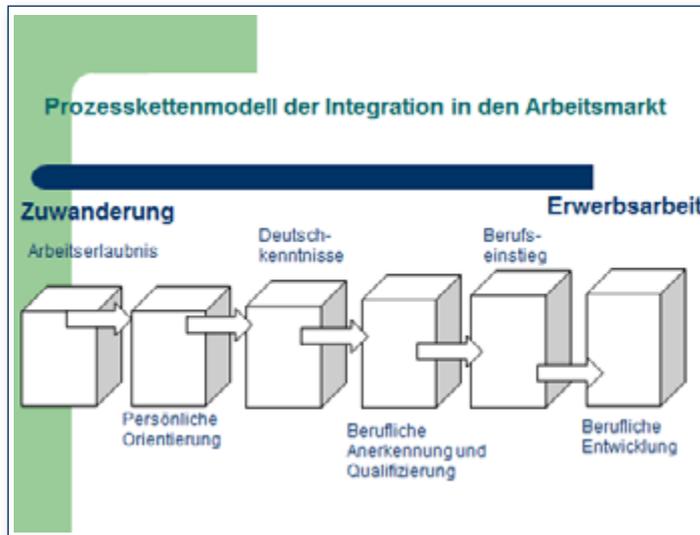
dungsvorbereitung (AV) und sind für diejenigen gedacht, die aufgrund ihrer geringen Deutschkenntnisse im Regelunterricht nicht mitkommen würden. Im Unterschied zu den jüngeren Schulkindern ist die Aufgabe der Förderklasse am Berufskolleg jedoch umfassender: „... berufsschulpflichtigen Jugendlichen mit Zuwanderungsgeschichte die Möglichkeit (bieten), berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und berufliche Orientierung sowie einen dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss zu erwerben.“

Ausbildungsvorbereitungen sollen generell Kompetenzen für die

Aufnahme einer Ausbildung oder einer Erwerbstätigkeit vermitteln (VVzAPO-BK 3. Abschnitt Ausbildungsvorbereitung, § 18). Für die sogenannte Ausbildungsreife sollten mehrere Bedingungen erfüllt sein: Schulische Basiskenntnisse (zum Beispiel Rechtschreibung, mathematische Grundkenntnisse), Psychologische Leistungsmerkmale (zum Beispiel Sprachbeherrschung, Befähigung zur Daueraufmerksamkeit), Physische Merkmale (altersgerechter Entwicklungsstand und gesundheitliche Voraussetzungen), Psychologische Merkmale des Arbeitsverhaltens und der Persönlichkeit (zum Beispiel Zuverlässigkeit, Kritikfähigkeit) und die Reife zur Berufswahl (Selbstschatzung und Informationskompetenz)“ (Quelle: <https://www.bibb.de/ausbildungsreife> vom 8. Mai 2016). Es ist offenkundig, dass die internationalen Förderklassen nur einen Teil dessen vermitteln können, was zur Ausbildungsreife nötig ist.

Integration in Erwerbsarbeit kann man sich als einen mehrjährigen Prozess vorstellen, in dessen Verlauf verschiedene Hürden zu meistern sind. Eine Station ist der rechtliche Zugang zum Arbeitsmarkt, das heißt die Erlaubnis einer bezahlten Arbeit nachzugehen, eine betriebliche Ausbildung oder ein Praktikum zu absolvieren. Eine andere Hürde ist die persönliche Orientierung im Ankunftsland und die Entscheidung dafür, zu bleiben und an der Gesellschaft durch Arbeit teilzuhaben. Einige Flüchtlinge haben fest eingeplant, schnell eine möglichst gut bezahlte Arbeit aufzunehmen,

um unabhängig zu leben oder ihre Familien zu unterstützen. Andere setzen ihre Prioritäten bei der Familienarbeit und planen, sich um mitgereiste Verwandte oder Kinder kümmern.



Beratungsmodell entwickelt in den Bundesprogrammen „Integration durch Qualifizierung“ und XENOS-Bleiberecht.

Die in der öffentlichen Diskussion am häufigsten genannte Hürde sind die Deutschkenntnisse. Sie sind unabdingbare Voraussetzung für weitere schulische oder berufliche Ausbildung. Schul- und Berufsabschlüsse sind notwendig, um einen qualifizierten Einstieg in Beschäftigung zu erhalten. Der Berufseinstieg selbst ist eine unsichere Passage, deren erfolgreiche Bewältigung nicht allein von den Fähigkeiten der Zugewanderten abhängt: die Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt, die realisierbare Entlohnung, die erforderliche Mobilität spielen mit hinein. Schließlich sind auch die ersten Berufsjahre eine Phase, in der es gelingt oder eben auch nicht, die Arbeitsfähigkeit zu stärken und dauerhafte Arbeitsverhältnisse aufzunehmen.

Das Schema macht deutlich, wie viele Lernschritte und Anpassungsleistungen die Flüchtlinge machen müssen, bevor sie im Berufsleben sattelfest sind. Für die Bildungsplanung ist es wichtig, diese Hürden im Blick zu haben und dort einzugreifen, wo Wege in berufliche Integration blockiert werden. (Beer, D: Doppelte Berufsrückkehr: Nachgeholte Integration von hochqualifizierten Migrantinnen, in: Sozialer Fortschritt 2013 / Heft 1, Seiten 33-38) Der einjährige Bildungsgang der internationalen Förderklassen zur Ausbildungsvorbereitung an Berufskollegs setzt bei der persönlichen Orientierung und bei den Deutsch-Kenntnissen an. Seine Stundentafel entspricht der allgemeinen Prüfungsordnung. Der Erwerb der deutschen Sprache steht im Mittelpunkt jeglichen

Fachunterrichts. Der langfristige Erfolg der internationalen Förderklassen setzt voraus, dass die Jugendlichen den rechtlichen Zugang zum Arbeitsmarkt erhalten und realistische Anschlussperspektiven in Berufsausbildung geschaffen werden.

Im Hochsauerlandkreis wurden 2015/2016 fünf internationale Förderklassen an Berufskollegs des Kreises eingerichtet. Hier taten sich die Akteure der Prozesskette von Anfang an zusammen: ein Arbeitskreis mit Vertretern aus vier Wirtschaftskammern/verbänden, dem Schulamt, dem regionalen Bildungsbüros, dem Kommunalen Integrationszentrums und der Berufskollegs hatte im Sommer 2015 beschlossen, diese Förderklassen einzurichten. Im Dezember 2015 startete die erste Klasse mit zwanzig Schülerinnen und Schülern, gefolgt von einer zweiten im Februar 2016. Mittlerweile war die Zahl der in den Hochsauerlandkreis neu hinzugekommenen Jugendlichen so stark angewachsen, dass zum Mai 2016 drei weitere Klassen eingerichtet wurden.

Die Zuweisung in die Klassen geschieht durch das kommunale Integrationszentrum (KI) im Auftrag des Schulamtes. Damit die Lerngruppen sich stabilisieren konnten, wurden nach Einrichtung der Klasse keine weiteren Schülerinnen und Schüler aufgenommen. Bereits im ersten Schulhalbjahr finden berufspraktische Übungen statt, im zweiten Schulhalbjahr kommt an zwei Tagen in der Woche der Lernort Betrieb hinzu, an dem die Jugendlichen berufspraktische Erfahrungen sammeln. Die Berufskollegs erarbeiten mit den Jugendlichen zeitlich früh Bewerbungsunterlagen und stellen sie den Integrationslotsen der Wirtschaftskammern zur Verfügung. Diese haben sich bereiterklärt, Lernbetriebe für die Schülerinnen und Schüler zu vermitteln. Da fast alle Jugendlichen dieser Klassen als unbegleitete minderjährige Flüchtlinge der Obhut des Jugendamtes unterstehen wurde das Kreisjugendamt in den Begleitkreis eingeladen. Auch die Ausländerbehörde nimmt teil, weil sie am ehesten über die Bleibeperspektiven und den Arbeitsmarktzugang der Schülerinnen und Schüler informiert ist. Der Begleitkreis trifft sich im Abstand von vier Monaten und versucht nachzusteuern, damit die Übergänge in Ausbildung möglichst gut gelingen. Die Erfahrungen der ersten vier Monate in den internationalen Förderklassen zeigten, dass die Schülerinnen und Schüler äußerst unterschiedliche Voraussetzungen mitbrachten. Einige von ihnen besitzen kaum schulische Vorerfahrungen, andere zehn Schuljahre auf gutem Niveau und englische Sprachkenntnisse. Die heterogene Gruppe erfordert eine besondere Pädagogik. Binnendifferenzierung und kleinere Lerngruppen wären dringend notwendig.

Der Verband der Lehrer an Berufskollegs empfiehlt Klassengrößen von maximal 16 Schülerinnen und Schülern. Hilfreich wäre Teamteaching mit zwei oder drei Lehrkräften oder eine Unterstützung, wie sie etwa Integrationskräfte für Schülerinnen und Schüler im gemeinsamen Unterricht leisten. Der Begleitkreis entwickelt derzeit Überlegungen, ehrenamtliche Hilfskräfte für die Begleitung des Unterrichts zu gewinnen. Auch wegen dieser Rahmenbedingungen verlaufen die Lernfortschritte der jungen Leute langsamer als anfänglich erwartet. So erscheint das Ziel, binnen eines Jahres einen Bildungsstand zu erreichen, der dem Hauptschulabschluss gleichwertig wäre für die meisten Schülerinnen und Schüler unrealistisch. Der Erlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSW NRW) sieht vor, dass die internationale Förderklasse einmal wiederholt werden kann. Allerdings ist fraglich, ob eine längere Beschulung

in den Förderklassen den gewünschten Lernerfolg hervorbringt, insbesondere für lernschwache oder nicht ausreichend alphabetisierte Schülerinnen und Schüler. Für sie sind außerschulische Angebote sehr förderlich. Eine offene Frage ist, wie sich die Kommunikationsfähigkeit der jungen Menschen am Lernort Betrieb entwickeln wird. Die Erfahrung zeigt, dass sich in einer rein deutschsprachigen Umgebung die Sprachkenntnisse oft überraschend schnell verbessern. Eine gute Begleitung der betrieblichen Lernorte ist dafür allerdings wichtig.

Es gibt Anhaltspunkte dafür, dass die Jugendlichen in den internationalen Förderklassen an einer frühzeitigen Arbeitsaufnahme interessiert sind. Einige berichteten der Klassenlehrerin, sie müssten Gelder an Schlepper zahlen. Von anderen erwartet die Familie finanzielle Unterstützung. Das deutsche System einer drei- bis dreieinhalbjährigen Berufsausbildung ist ihnen

unbekannt. Es gibt eine hohe Wertschätzung für Bildung und die Möglichkeit, in Deutschland etwas zu lernen. Die Jugendlichen müssen jedoch motiviert werden, sich auf einen langen Ausbildungsweg einzulassen, in dem sie zunächst nur die Ausbildungsvergütung erwarten können. Allerdings sind gutbezahlte Helfertätigkeiten auf dem Arbeitsmarkt ohnehin selten, so dass keine attraktive Alternative zur Berufsausbildung mit Ausbildungsvergütung besteht. Wichtig ist, dass die Jugendlichen in die Lage versetzt werden, in reguläre Ausbildungsverhältnisse zu kommen und sie erfolgreich zu beenden. In diesem Zusammenhang sind Formen wie die assistierte Ausbildung oder ausbildungsbegleitende Hilfen, Zusatzunterricht in Deutsch und sozialpädagogische Begleitung entscheidende Stützen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 7-8/Juli-August 2016 51.30.00



Integration von Schülerinnen und Schülern aus internationalen Klassen in Ausbildung und Arbeit

Von OStD Alexandra Hubenthal, Schulleiterin und OStR Christian Rönig, Integrationsbeauftragter, Richard-von-Weizsäcker-Berufskolleg Paderborn



Fachkraft von morgen, Hilfsarbeiter oder Hartz IV-Empfänger? Die Integration von Flüchtlingen in Arbeit und Ausbildung ist komplexer als es die allseits bekannten Phrasen formulieren. Das Paderborner Richard-von-Weizsäcker-Berufskolleg hat im vergangenen Schuljahr seine ersten beiden internationalen Klassen eingerichtet und dabei zahlreiche Erfahrungen sammeln können. Diese waren erfreulich, aber auch weniger schön, in jedem Fall aber aufschlussreich für die unterrichtliche Flüchtlingsarbeit in den kommenden Jahren.

Die Flüchtlingsproblematik erreicht das Richard-von-Weizsäcker-Berufskolleg Paderborn

Im November 2014, ungefähr ein Jahr vor dem Höhepunkt der Flüchtlingswelle im Herbst 2015, wurde das Richard-von-Weizsäcker-Berufskolleg Paderborn zum ersten Mal mit der Flüchtlingsproblematik konfrontiert, und zwar in Form einer Anfrage des Bonifatius-Zentrums Paderborn. Das Bonifatius-Zentrum ist seit über 40 Jahren die erste Anlaufstelle in Paderborn für junge Migrantinnen und Migranten im Alter von zehn bis 16 Jahren. Doch gerade in den letzten Jahren suchten verstärkt auch über 16-jährige Zuwanderer die Bildungseinrichtung für Spracherwerb und Integration auf, so dass die Schulleitung

sich unter anderem auch an das Richard-von-Weizsäcker-Berufskolleg wandte.

Auftrag zur Bildung einer internationalen Klasse

Kein halbes Jahr später wurden weite Teile Europas von der Flüchtlingsrealität erfasst. Schienen die tragischen Ereignisse gestern noch weit weg von Deutschland, drangen sie umso deutlicher ins Bewusstsein der Bevölkerung, als die ersten Flüchtlingsströme die deutschen Grenzen erreichten. An das Richard-von-Weizsäcker-Berufskolleg erging der Auftrag, zum 14.08.2015 eine internationale Förderklasse einzurichten. Da man sich bereits vorher auf diese Situation eingestellt hatte, war die organisatorische Einrichtung dieses neuen Bildungsganges (Lehrkräfte, Räume, Schülerbe-

förderung) kein Problem. Offen hingegen blieben andere Fragen: was für Schülerinnen und Schüler kommen denn eigentlich auf einen zu? Wie verständigt man sich? Verfügen die Schüler überhaupt schon über Deutschkenntnisse? Wird es Probleme zwischen weiblichen Lehrkräften und männlichen Flüchtlingsschülern geben? Werden Religionskonflikte innerhalb des Unterrichts auftreten? Wie geht man mit eventuellen Traumata um? Wer unterstützt eigentlich die Lehrkräfte in den internationalen Klassen? Welche Institutionen sind bei der Migrations- und Flüchtlingsarbeit beteiligt? Gibt es Netzwerke? Viele Fragen, viele Ungewissheiten. Um Licht in das Dunkel dieser zahlreichen, ungeklärten Fragen zu bekommen, wandte sich das Richard-von-Weizsäcker-Berufskolleg an das in Rheda-Wiedenbrück ansässige

Die Suche nach Praktikumsplätzen für die Flüchtlingschüler

Die Suche nach Praktikumsstellen verlief zu Beginn des Schuljahres 2015/16 zunächst anders als erwartet. Vor dem Hintergrund des ständig beklagten Fachkräftemangels ging das Richard-von-Weizsäcker-Berufskolleg zunächst davon aus, dass sich zahlreiche Betriebe für die neuen Flüchtlingschüler interessieren würden, um diese zu den viel beschworenen Fachkräften von morgen auszubilden. Dieser Run auf die erste internationale Klasse blieb jedoch aus. Also entschloss man sich, auch alltägliche Situationen wie zum Beispiel den Friseurbesuch zur Praktikumsplatzakquise zu nutzen und nachzufragen, was bis zum heutigen Zeitpunkt schon mehrere Male funktionierte. Auch die Anfrage bei Betrieben, die innerhalb des Lehrerteams zum Beispiel beim privaten Hausbau halfen, erwies sich als nützlich für die Bereitstellung von Praktikumsplätzen. Außerdem entschloss sich das Lehrerteam, über eine Pressemitteilung an die Öffentlichkeit zu gehen und über die Arbeit mit den neuen Schülerinnen und Schülern zu berichten. Die Berichterstattung in den örtlichen Tageszeitungen blieb nicht ohne Wirkung. Zwar meldeten sich keine Betriebe, dafür aber Institutionen wie etwa Jugendmigrationsdienste caritativer Einrichtungen oder Privatpersonen, die ehrenamtlich in der Flüchtlingshilfe engagiert waren und weitere Schülerinnen und Schüler anmelden wollten. Außerdem meldete sich ein ehemaliger Geschäftsführer eines Autohauses, der gerade in den Ruhestand gegangen war, und seine Unterstützung in der internationalen Klasse anbot. Nach einer kurzen Rücksprache mit der Schulleitung wurde diese Privatperson kontaktiert mit der Bitte, vorhandene Kontakte zu zahlreichen Betrieben und Personen der Paderborner Wirtschaft für die Suche nach Praktikumsstellen zur Verfügung zu stellen. Daraufhin wurde eine sogenannte Ehrenamtsvereinbarung getroffen. Nach dem abgelaufenen Schuljahr 2015/16 kann das Richard-von-Weizsäcker-Berufskolleg zufrieden feststellen, dass die Kooperation mit dem engagierten Privatbürger sehr gut verlaufen ist, da dieser zahlreiche Praktikumsstellen vermittelt und Praktikumsbegleitungen durchgeführt hat.

Im November 2015 wurden die ersten Praktika absolviert, und zwar von den als Gastschülern in der Berufsfachschule mitlaufenden Schülern, da im Bildungsgang der Berufsfachschule Metall ein zweiwöchiges Betriebspraktikum vorgeschrieben ist. Bis zum Ende des Schuljahres haben bis auf eine Schülerin aus Eritrea auch die übr-

gen Schüler der internationalen Klasse ein Praktikum absolviert.

Anhand der Gespräche mit den Betrieben im Rahmen der Praktikumsbesuche sowie den durch die Betriebe ausgefüllten Praktikumsbescheinigungen lassen sich die Praktikumsleistungen der Schüler



Praktische Erfahrungen gesammelt: Praktikant Jawad Sharifi aus Afghanistan mit Klassenlehrer Christian Rörig und Werkstattmeister Eray Duysak (v.l.).

der ersten internationalen Klasse wie folgt zusammenfassen: 13 der 15 Praktikumsbetriebe sind insgesamt mit den Leistungen der Praktikanten zufrieden, zwei Betriebe bezeichnen die Leistungen als eher unterdurchschnittlich. Vier Betriebe haben den Praktikanten eine Ausbildung in Aussicht gestellt, zwei davon unter der Voraussetzung eines vorher erworbenen Hauptschulabschlusses, ein Betrieb im Falle verbesserter Deutschkenntnisse.

Wie geht es nach der internationalen Klasse weiter?

Neben den technischen Übungen und dem Praktikum ist die Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit, dem Jobcenter sowie privaten Einrichtungen Bestandteil der ausbildungs- und arbeitsintegrativen Arbeit im Richard-von-Weizsäcker-Berufskolleg. So sind in der zweiten Schuljahreshälfte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Arbeitsagentur, des Jobcenters sowie der Stiftung Bildung und Handwerk eingeladen worden, um mit den Schülern der internationalen Klasse über Maßnahmen nach der Zeit in der internationalen Klasse zu sprechen. Hier sind im Besonderen die Integrationsprogramme PerjuF (Perspektiven für junge Flüchtlinge) und LennarD (Leben, lernen und arbeiten in Deutschland) zu nennen. Die von der Agentur für Arbeit finanzierte PerjuF-Maßnahme richtet sich an unter 25-jährige Flüchtlinge und Asylbewerber, die eine berufliche Ausbildung

anstreben, aber zum Beispiel aufgrund von Sprachdefiziten oder ihrer Motivation beziehungsweise Einstellung bezüglich des deutschen Ausbildungssystems noch nicht eingegliedert werden können. Die insgesamt zwischen vier bis maximal sechs Monate dauernde Maßnahme beginnt mit

einer zweiwöchigen Einstiegsphase zur Standortbestimmung, in der Sprachkenntnisse in Deutsch und Englisch, Integrationshemmnisse, bisherige Schulverläufe, schulische Interessen, Schlüsselkompetenzen sowie Erwartungen und Wünsche eingeschätzt werden. In dieser Eingangsphase findet eine 40-stündige berufsbezogene Sprachförderung statt, danach folgt im Anschluss eine

120-stündige berufsbezogene kontinuierliche Sprachförderung. Zwecks ganzheitlicher Förderung sieht PerjuF mindestens drei Projektansätze aus den Bereichen Holz, Metall, Farbe und Hauswirtschaft mit bis zu 160 Stunden beruflicher Kenntnisvermittlung vor. Am Ende des PerjuF-Programms steht die von Praktika begleitete betriebliche Phase zur Heranführung an den deutschen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt.

Die zweite internationale Klasse kommt

Als im Februar 2016 die zweite internationale Klasse INK52 im Richard-von-Berufskolleg eingerichtet wurde, verfügte das Lehrerteam über ein halbes Jahr Unterrichtserfahrung in einer internationalen Klasse und glaubte sich gut gerüstet für die nächste Flüchtlingsklasse. Doch schnell wurde den Lehrkräften bewusst, dass vieles in dieser zweiten internationalen Klasse anders war als in der ersten. Der deutlichste Unterschied liegt im Alter der 15 neuen Schülerinnen und Schüler, die alle minderjährig sind und überwiegend zur Gruppe der unbegleiteten, minderjährigen Asylbewerber gehören (UMA). Aufgrund ihrer Minderjährigkeit sind die Jugendlichen schulpflichtig und werden vom Jugendamt betreut, das häufig auch als deren Vormund fungiert oder ausgesuchte Personen auswählt. Ein weiterer Unterschied zur ersten internationalen Klasse liegt in noch-

mals stärker ausgeprägten Leistungsunterschieden. Was dem Lehrerteam außerdem auffiel, ist der unterschiedliche Tonfall, den man als Lehrkraft in den beiden internationalen Klassen anspricht. Kann man in der ersten internationalen Klasse mit geradezu sanftem Tonfall agieren, muss man in der zweiten Klasse streng und konsequent auftreten und sprechen, damit sich die Klasse diszipliniert verhält. Mittlerweile hat sich die Situation in der zweiten internationalen Klasse dahin gehend stabilisiert, dass man mit den Schülern auch an außerunterrichtlichen Projekten wie zum Beispiel einem Fahrradprojekt für Flüchtlinge teilnehmen konnte. Bei diesem Projekt der Bürgerstiftung Paderborn wurden die Schüler mit den hiesigen Verkehrsregeln vertraut gemacht und sind zusammen mit Verkehrssicherheitsberatern der Kreispolizei Paderborn

mit dem Fahrrad durch Paderborn gefahren. Außerdem haben die Schüler gelernt, kleine Fahrradreparaturen durchzuführen und Erste Hilfe zu leisten.

Wie geht es weiter mit der Integration von Flüchtlingen?

Das erste Unterrichtsjahr in den internationalen Klassen des Richard-von-Weizsäcker-Berufskollegs ist vorbei. Wie stellt sich nun der Ausblick für das kommende Schuljahr dar? Organisatorisch betrachtet ist in Zukunft eine noch stärkere Vernetzung beziehungsweise Kooperation aller in der Flüchtlingsarbeit tätigen Einrichtungen und Organisationen unerlässlich. Konkret auf die Berufskollegs und das Ziel der beruflichen Integration der Flüchtlinge bezogen ist eine stärkere Unterstützung

durch die Wirtschaft, zum Beispiel in Form der Kammern, aber auch durch Unternehmen wünschenswert. An die Politik ist der Wunsch zu richten, die Arbeit der Lehrkräfte durch den verstärkten Einsatz von Schulsozialarbeitern zu unterstützen, damit sich die Lehrkräfte auf ihre Kernarbeit, nämlich Unterricht, konzentrieren können.

Aus der Sicht der am Richard-von-Weizsäcker-Berufskolleg tätigen Kolleginnen und Kollegen, die nun ein Jahr lang mit jungen Flüchtlingen gearbeitet haben, lässt sich in Bezug auf die berufliche Integration von Flüchtlingen in Arbeit und Ausbildung Folgendes feststellen: in beiden internationalen Klassen finden sich junge Menschen, die Potenzial haben und beruflich ihren Weg machen werden. Die einen werden sich im hiesigen Arbeitsmarkt wiederfinden, andere ihr in Deutschland erworbe-



Grundlagen der Fahrradreparatur: Schüler beim Reparieren eines Reifens.

Foto: Richard-von-Weizsäcker-Berufskolleg Paderborn



Keine Angst vor Erster Hilfe: Schüler beim Anlegen eines Verbandes.

Foto: Richard-von-Weizsäcker-Berufskolleg Paderborn



Es ist angerichtet. Schülerinnen und Schüler der internationalen Klasse und des technischen Gymnasiums beim gemeinsamen Kochen.

Foto: Richard-von-Weizsäcker-Berufskolleg Paderborn

nes Wissen beim Wiederaufbau ihrer zerstörten Heimatländer nutzen. Gleichzeitig muss man aber auch konstatieren, dass in Bezug auf eine berufliche Eingliederung in Arbeit und Ausbildung in längeren Zeiträumen gedacht werden muss. Ein Jahr nach der Ankunft in Deutschland ausbildungsreif zu sein, wird wohl nur in Ausnahmefällen vorkommen. Hier ist es ratsam, Realitäten wahrzunehmen und kein idealisiertes Bild von Flüchtlingen zu zeichnen. So wird die Politik etwa die Frage beantworten müssen, wie sie in Zukunft mit integrationsunwilligen Migranten umgehen möchte. In jedem Fall täte sie gut daran, die zahlreichen Bürgerinnen und Bürger, die, ob beruflich oder ehrenamtlich, Flüchtlingsarbeit leisten, tatkräftig mit deutlich mehr Geld und Personal zu unterstützen. Dies gilt vor allem für die Arbeit der Schulen, die maßgeblich an der Integration mitwirken.

EILDienst LKT NRW

Nr. 7-8/Juli-August 2016 51.30.00



Flüchtlinge im Arbeitsmarkt: Große Chancen - viele Fragen

Von Sebastian Geiger, Steuerung SGB II, Rheinisch-Bergischer Kreis

Die Integration von Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt stellt Betriebe vor große Herausforderungen und wirft vielfältige Fragen auf. Unter welchen Voraussetzungen dürfen Flüchtlinge einer Beschäftigung nachgehen? Wie können Flüchtlinge in Arbeit und Ausbildung integriert werden? Welche Fördermöglichkeiten gibt es für Betriebe? Dies sind nur einige Fragen, auf die die Unternehmen im Rheinisch-Bergischen Kreis Antworten erhalten sollen.

Mit dem Auftakt dieser Veranstaltungsreihe für Unternehmen ist es gelungen, viele Fragen zu beantworten und Chancen zu identifizieren. Eingeladen hatten die Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Rheinisch-Bergischen Kreises (RBW), das Jobcenter Rhein-Berg, die Industrie- und Handelskammer zu Köln, die Kreis-Handwerkerschaft und die Arbeitsagentur Bergisch Gladbach. Dass die Veranstalter mit dem Thema den richtigen Riecher hatten, bewiesen schon die über 30 Vertreterinnen und Vertreter ortsansässiger Unternehmen, die sich im Rathaus der Stadt Wermelskirchen eingefunden hatten. Bürgermeister Rainer Bleek begrüßte die Gäste und eröffnete das Programm mit einem Bericht über die außerordentlichen Herausforderungen, die das Thema Flucht und Asyl auf kommunaler Ebene mit sich bringt. Dabei unterstrich er besonders das überragende ehrenamtliche Engagement in der Bürgerschaft.

im Alter zwischen 16 und 35 Jahren sind. Damit haben die Themen Ausbildung und Studium eine hohe Priorität.

Davor stehen jedoch neben dem Erwerb deutscher Sprachkenntnisse einige Hürden: Meist haben die jungen Zuwanderer keinerlei formale Nachweise über ihren Schulabschluss. Selbst in den wenigen Fällen, wo Zeugnisse vorgelegt werden können, muss zunächst aufwendig die Vergleichbarkeit mit dem deutschen Bildungssystem geprüft und anerkannt werden. Auch das System der dualen Ausbildung – für uns eine Selbstverständlichkeit – ist in den Herkunftsländern unbekannt. Aus der Perspektive der jungen Zuwanderer erscheint es zunächst unattraktiv, drei Jahre lang für verhältnismäßig geringes Entgelt zu arbeiten. Sie stehen oft unter dem Druck finanzieller Verpflichtungen im Zusammenhang mit der eigenen Flucht und dem Nachzug von Familienangehörigen. Es kostet deshalb in der Beratungsarbeit sehr viel Überzeugungskraft, dieses Prinzip zu vermitteln. Dennoch, so Stefan Krause: „Die Men-

tion und Qualifizierung. Wir sind der Meinung: Es lohnt sich, diesen Weg mit ihnen zu gehen.“

An drei Themeninseln standen im Anschluss die Experten der vier Veranstalter sowie der Ausländerbehörde, des gemeinsamen Arbeitgeberservice und des Integration Point den Gästen Rede und Antwort.

Am Stand „Beschäftigung und Arbeitsmarkt“ herrschte großes Interesse an den Unterstützungs- und Förderangeboten von Arbeitsagentur und Jobcenter. Stark nachgefragt waren die Möglichkeiten der Einstiegsqualifizierung. Dieses Förderinstrument als Kombination aus einem Langzeitpraktikum (zwischen 6 und 12 Monaten Dauer) mit dem Besuch der Berufsschule und eines Sprachkurses stellt eine besonders zielgruppengerechte Vorbereitung auf die betriebliche Ausbildung dar.

An der Themeninsel „Integration und Bewerbermarkt“ informierten Spezialisten des Integration Point über Qualifikationen und Potentiale der gemeldeten Bewerber. Auch hier spielte die Kombination von Beschäftigung mit flankierenden Sprach- und Qualifizierungsangeboten eine große Rolle. Verständlich wurden die rechtlichen



Bürgermeister Rainer Bleek eröffnet die Veranstaltung.

Foto: Sebastian Geiger

Stefan Krause, Vorsitzender der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Bergisch Gladbach, präsentierte im Anschluss einen kompakten Überblick über die aktuelle Entwicklung der Flüchtlingszahlen. Auch für den Rheinisch-Bergischen Kreis gilt, dass etwa 60 Prozent der Zuwanderer

schen, die im Rahmen von Flucht und Asyl zu uns kommen, stellen sehr wohl ein Potential dar. Sie sind aber nicht die kurzfristige Lösung für unseren Fachkräftebedarf, sondern benötigen Beglei-



Experten des Integration Point im Gespräch mit Unternehmern.

Foto: Sebastian Geiger

Voraussetzungen für die Beschäftigung eines Zuwanderers als Praktikant, Auszubildender oder Arbeitnehmer erläutert.

Der dritte Bereich befasste sich unter der Überschrift „Sprachangebote“ mit Erläuterungen zu den unterschiedlichen Kursen, die derzeit in Wermelskirchen und im übrigen Kreisgebiet verfügbar sind. Hauptanliegen der Unternehmensvertreter war hier, sich einen Überblick über die Klassifizierung des Sprachniveaus sowie die Verfügbarkeit von ortsnahe Kursangeboten zu verschaffen.

Deutlich war bei allen Fragestellungen einerseits ein erhebliches Informationsbedürfnis, andererseits auch weiterhin hohes

Interesse und große Einsatzbereitschaft der Arbeitgeber in dem Bestreben, die Chancen der aktuellen Situation zu nutzen.

So lautet das Fazit von Volker Suermann, Geschäftsführer der Rheinisch-Bergischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft: „Im Rahmen der Veranstaltung ist deutlich geworden, dass der Bedarf der Unternehmen vor allem auf konkrete Fragen zur Umsetzung in der Praxis abzielt. Eine pragmatische Hilfestellung von Seiten der Akteure im Bereich Integration von Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt ist daher von

großer Bedeutung. Eine sinnvoll aufeinander abgestimmte Zusammenarbeit dieser Akteure ist ein guter Schritt. Wir wollen auch weiterhin gemeinsam daran arbeiten diese Koordination auszubauen, um sowohl die Arbeitgeberseite adäquat zu unterstützen, als auch Flüchtlingen einen guten Start im Rheinisch-Bergischen Kreis zu ermöglichen.“

EILDienst LKT NRW
Nr. 7-8/Juli-August 2016 51.30.00

Pflegefamilien für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im Märkischen Kreis gesucht

Auf der Suche nach Pflegefamilien bietet der Märkische Kreis in Zusammenarbeit mit Plan B Ruhr e.V. und der Stiftung Evangelische Jugendhilfe Menden Schulungen für interessierte Familien, Paare oder Alleinstehende, die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ein neues Zuhause geben möchten, an. Erfahrungsberichte der betroffenen Familien zeigen, dass dies ein sinnvoller Weg ist, unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Deutschland zu einem neuen Zuhause zu verhelfen. Sozialpädagogin Silke Hufenbach vom Fachdienst Soziale Hilfen stellt fest, dass die Jugendlichen, die bisher in Pflegefamilien untergebracht werden konnten, nicht nur rasante Fortschritte in ihren Deutschkenntnissen und ihrer schulischen Entwicklung machen, sondern sich insgesamt schneller in die deutsche Gesellschaft integrieren. Aufgrund der guten Erfahrungen sucht der Märkischer Kreis in Zusammenarbeit mit der Interkulturellen Kinder und Jugendhilfe Plan B aus Bochum und der Stiftung Evangelische Jugendhilfe Menden weitere Pflegefamilien für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge.



Foto: Fotolia - Lydia Geissler

„Dass ich mit über 60 Jahren noch mal Mutter werde, habe ich nicht gedacht“, lacht Sigrid Mischnick und streicht ihrem dreizehnjährigen Pflege Sohn Bahram über die Wange. Bahram ist gemeinsam mit seinem jetzt sechzehnjährigen Bruder Alham aus Afghanistan geflohen und gehört zu den unbegleiteten Flüchtlingskindern und Jugendlichen in Obhut des Jugendamtes des Märkischen Kreises. Die Familie Mischnick aus Schalksmühle hat spontan ihre Hilfe angeboten, als die Flüchtlingswelle im letzten Herbst auch den Märkischen Kreis erreicht hat.

organisation zwei Flüchtlingscamps geleitet – hat die ganze Familie geprägt. Jetzt sind die Kinder aus dem Haus und haben schon eigenen Nachwuchs. Die Leitung des benachbarten Pflegeheims hat Sohn Steffen übernommen. Die Mischnicks hätten es nun eigentlich mal ruhiger angehen können. Doch das Bedürfnis, jugendlichen Flüchtlingen einen Schutzraum zu bieten, in dem sie Frieden und Ruhe finden können, war offenbar größer. „Natürlich hatten wir viele Fragen und auch Zweifel und Sorgen“, sagt der Diakon und meint dabei auch die muslimische Religionszugehörig-

keit vieler Flüchtlinge. „Ein Junge, der mich als Frau nicht als Autoritätsperson akzeptiert, wäre mir nicht in Haus gekommen“, macht Sigrid Mischnick klar deutlich. Ihre Befürchtungen wurden entkräftet. Sie erlebt Alham und Bahram inzwischen als deutliche Bereicherung für ihr Familienleben. „Sie machen das Leben bunter“, sagt sie.

Mischnicks raten Paaren, Familien oder Alleinstehenden, die mit dem Gedanken spielen, einem Flüchtlingskind ein neues Zuhause zu geben, die Schulung für Pflegeeltern unbedingt mitzumachen. Sie verpflichte zu nichts, beantwortet aber viele Fragen und Unsicherheiten. „Natürlich wollen Pflegeeltern wissen, worauf sie sich einlassen: Was sind das für Kinder? Was kann uns passieren? Wie gehen wir mit einem traumatisierten Flüchtling um? Diese Fragen stehen in den Gesprächen immer im Raum“, weiß Sozialpädagogin und Familientherapeutin Gülseren Çelebi. Sie ist Geschäftsführerin des Vereins Plan B Ruhr e.V., der die Pflegefamilie Mischnick in Schalksmühle betreut, und verfügt über langjährige Erfahrungen auf dem Gebiet der Migrationssozialarbeit insbesondere in den Bereichen ambulante erzieherische Hilfen, interkulturelle Kompetenz sowie interkulturelle Öffnung.

Im Sinne einer multikulturell geprägten Gesellschaft ist es ihr wichtig, auch Familien anzusprechen, die selber einen Migra-

tionshintergrund haben und Verantwortung in ihrem neuen Heimatland übernehmen wollen. Plan B stehe für eine „Kultursensible Unterbringung“ der betroffenen Kinder- und Jugendlichen unabhängig von der Herkunft der Pflegefamilien, ob Deutsch oder nicht Deutsch. „In unseren Schulungen werden rechtliche, psychologische und kulturelle Aspekte in unterschiedlichen Seminareinheiten behandelt, um interessierten Familien ein möglichst ganzheitliches Bild für ihre neue Aufgabe/Rolle vermitteln“, führt die Familientherapeutin aus. Die Beratung und Begleitung der Pflegeeltern und ihrer Pflegekinder erfolgt über die Schulung und Vermittlung hinaus bis zur Beendigung des Pflegeverhältnisses.

Plan B Ruhr ist Mitglied im Verbund Westfälischer Pflegefamilien (WPF) und besteht aus einem multiprofessionellen Team mit 210 hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus 30 Herkunftsnationalitäten, die über 40 Sprachen sprechen. „Es ist schon eine sehr große Entlastung, wenn man als Pflegeeltern die Erfahrung macht: Wir sind nicht allein. Um bestimmte Aufgaben müssen wir uns nicht kümmern“, sagt Andreas Mischnik. Er versteht sich gut mit dem Psychologen und Experten für interkulturelle Psychologie Dr. Edgar Salazar vom WPF, der die Geschwister Barahm und Alham psychologisch betreut und die Familie mit Blick auf kulturelle Unterschiede in Erziehungsfragen berät. Dr. Salazar

beobachtet, dass Flüchtlingskinder sehr bedacht darauf sind, sich anzupassen und keine Fehler zu machen. Die Trennung von Eltern, Freunden und der vertrauten Umgebung, die Angst vor und während der Flucht, die Strapazen, die Sorge um die Familie – die Flucht war nicht nur finanziell eine zu hohe Investition, um den Erfolg leichtfertig aufs Spiel zu setzen. Zugleich sind sie sehr motiviert, die Sprache zu lernen, Freunde zu finden und schulisch weiterzukommen. Sie haben keine Alternative. Die meisten von ihnen kommen aus intakten Familien und sehnen sich auch in Deutschland nach familiären Strukturen, die ihnen Sicherheit geben. So auch Alham und Bahram. Sie sind dankbar, dass sie von den Mischnicks so herzlich aufgenommen wurden.

Alham berichtet, dass sie vor der drohenden Rekrutierung durch die Taliban aus Afghanistan geflohen seien. Die Familie lebt in der Nähe von Kundus und wurde von der Terrormiliz der Taliban massiv unter Druck gesetzt. Da sie sich aus Kampfhandlungen zwischen Regierung und Taliban heraushalten will, sah sie – so Alham – nur den Ausweg der Flucht der beiden Söhne. Bei seiner Pflegefamilie in Deutschland genießt Alham besonders die Sicherheit. Die Häuser werden nicht verriegelt. Er kann sich auf der Straße frei bewegen. Und Alham ist hoch motiviert. Während sein dreizehnjähriger Bruder im Hier und Jetzt lebt, Deutsch lernt, Freunde findet und Fußball spielt,

denkt er schon an seine Zukunft: Arzt zu werden, ist sein Traum. Aber er bleibt auch pragmatisch, falls das nicht klappen sollte. Voraussetzungen für die Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF) sind die Teilnahme an einer Schulung sowie der Nachweis von ausreichendem Wohnraum. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit anderen Beteiligten wie zum Beispiel Jugendamt, Vormund, Netzwerke sollte ebenso vorhanden sein wie ausreichend Zeit für die Betreuung und Erziehung der Schutzbefohlenen. Die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses ist zwingend erforderlich. Die Erziehungsleistung der Pflegeeltern wird durch ein Pflegegeld honoriert. Auch der Unterhalt der minderjährigen Flüchtlinge wird finanziert.

Familien, die Interesse an der Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen haben und sich entsprechend beraten und schulen lassen möchten, können sich an Plan B Ruhr e.V., Dr. Edgar Salazar, Tel.: 0234/45966932, e.salazar@planbruhr.de, das Jugendamt des Märkischen Kreises, Silke Hufenbach, Tel.: 02351/966-6600, s.hufenbach@maerkischer-kreis.de und das Jugendamt der Stadt Lüdenscheid, Stefanie Dittmar, Tel.: 02351/17-1635, stefanie.dittmar@luedenscheid.de wenden.

EILDienst LKT NRW
Nr. 7-8/Juli-August 2016 51.30.00

Medien-Spektrum: Aktuelle Pressemitteilungen

Übernahme der Unterkunftskosten für Flüchtlinge durch den Bund: Wichtiger erster Schritt zur Entlastung der Kreise

Medieninformation vom 17. Juni 2016

„Die Übernahme der Unterkunftskosten für anerkannte Flüchtlinge durch den Bund ist ein wichtiger erster Schritt zur Entlastung der Kreise“, unterstreicht Hauptgeschäftsführer Dr. Martin Klein das in der gestrigen Ministerpräsidentenkonferenz verhandelte Teilergebnis hinsichtlich der Flüchtlingskosten.

Die Spitzen der Länder hatten sich mit Bundeskanzlerin Angela Merkel darauf verständigt, dass der Bund die Kosten der Unterkunft für anerkannte Flüchtlinge für drei Jahre übernimmt. Damit werden die Kreise und kreisfreien Städte, die anson-

sten den Großteil der Unterkunftskosten nach dem SGB II (Hartz IV) tragen müssen, im Jahr 2016 um 400 Millionen, im Jahr 2017 um 900 Millionen und im Jahr 2018 um 1,3 Milliarden Euro entlastet. „Sollte sich herausstellen, dass die Unterkunftskosten höher ausfallen, gehen wir davon aus, dass die Leistung des Bundes entsprechend angepasst wird. Denn aufgrund der vom Bund deutlich beschleunigten Asylverfahren und der Anerkennungsquote von etwa 50 Prozent rechnen wir nur in NRW mit kommunalen Unterkunftskosten von insgesamt bis zu 450 Millionen Euro allein in diesem Jahr“, so Klein weiter. Zu gegebener Zeit müsse auch die Befristung der Kostenübernahme auf drei Jahre neu erörtert werden.

Der Landkreistag NRW (LKT NRW) hatte seit Monaten die Übernahme der flüchtlingsbedingten Unterkunftskosten nach dem SGB II durch den Bund gefordert.

Erst in der zurückliegenden Woche hatten die NRW-Landräte darüber in Berlin mit Kanzleramtsminister Peter Altmaier, Bundessozialministerin Andrea Nahles und Bundesinnenminister Thomas de Maizière intensiv diskutiert. „Die Gespräche mit den verantwortlichen Bundespolitikern waren zielführend“, begrüßte Klein das Teilergebnis der Konferenz. Jetzt müssten möglichst schnell die Details zur Umsetzung geklärt werden, auch hinsichtlich einer Nachsteuerung bei abweichender Kostenentwicklung. Zu bedauern sei allerdings, dass es noch keine Einigung hinsichtlich der weiteren den Kommunen und den Ländern entstehenden Integrationskosten gegeben habe, so zum Beispiel in Bezug auf unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Hier handele es sich um eine gesamtstaatliche Aufgabe, an deren finanzieller Bewältigung der Bund zu einem deutlich höheren Anteil zu beteiligen sei.

Appell der kommunalen Spitzenverbände an NRW-Verfassungskommission – Streit über Wahlrecht darf Fortschritte für die Kommunen nicht gefährden

Medieninformation vom 24. Juni 2016

Die kommunalen Spitzenverbände fordern die NRW-Verfassungskommission und die Landtagsfraktionen eindringlich auf, durch Auseinandersetzungen um die Änderung des Wahlalters bei Landtagswahlen Fortschritte in der Verfassung zugunsten der Kommunen nicht zu gefährden.

„Die Kommunen in Nordrhein-Westfalen haben an die Verfassungskommission und ihre abschließenden Ergebnisse, die am Montag erzielt werden sollen, große Erwartungen geknüpft. Städte, Kreise und Gemeinden benötigen dringend eine sichere Finanzausstattung. Deshalb müssen die Kommunen bei der Umsetzung der Schuldenbremse ebenso vor zusätzlichen Kosten geschützt werden wie bei neuen Aufgaben, die der Bund beschließt und die von den Kommunen ausgeführt werden sollen. Fortschritte zugunsten der Kommunen in der Verfassungskommission dürfen nicht gekoppelt werden an das Wie eines künftigen Landeswahlrechts. Die Kommunen dürfen am Ende nicht mit leeren Händen dastehen“, fordern die Hauptgeschäftsführer von Städte- und Landtagsrat NRW, Helmut Dedy, Landkreistag NRW, Dr. Martin Klein, und Städte- und Gemeindebund NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider.

Die kommunalen Spitzenverbände befürchten eine Konsolidierung des Landeshaushaltes auf dem Rücken der Kommunen und fordern deshalb, dass die finanzielle Mindestausstattung der Kommunen in der Landesverfassung abgesichert wird. Um den Kommunen bei Einführung der Schuldenbremse wirksamen Schutz zu gewähren, müsste der bisher in der Landesverfassung zugunsten des Landes festgeschriebene Leistungsfähigkeitsvorbehalt in Artikel 79 Satz 2 gestrichen werden. Im Bereich des Konnexitätsprinzips kann das Land den Schutz der Kommunen nach Einschätzung der kommunalen Spitzenverbände dadurch erweitern, dass in Artikel 78 Abs. 3 der Landesverfassung bundes- und europarechtlich übertragene Aufgaben einbezogen werden. Die kommunalen Spitzenverbände sind bislang unzufrieden mit dem Verlauf der Beratungen in der Verfassungskommission. Das Gremium wurde im Jahr 2013 vom Landtag eingesetzt, um die Verfas-

sung des Landes NRW zu überprüfen und Vorschläge für eine moderne, zukunftsfähige Verfassung zu erarbeiten. Erklärtes Ziel war auch die Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung in der Landesverfassung.

Finanzausschuss im Kreis Unna – Landkreistag NRW zum Bundesteilhabegesetz: Teils Licht, teils Schatten

Medieninformation vom 29. Juni 2016

Düsseldorf/Unna – Der gestern vom Bundeskabinett beschlossene Entwurf zum Bundesteilhabegesetz sorgte bei der Sitzung des Finanzausschusses des Landkreistages NRW im Kreis Unna für intensive Diskussionen.

„Wir befürworten grundsätzlich das vom Gesetzentwurf verfolgte moderne Teilhaberecht für Menschen mit Behinderungen. Die Kreise stehen allerdings mit einer Vielzahl sozialer Aufgaben unter starken finanziellen Belastungen“, betonte der Ausschussvorsitzende, Landrat Frank Beckehoff, Kreis Olpe. „Gerade deshalb sehen wir die finanziellen Chancen des Entwurfs zum Bundesteilhabegesetz – und das, obwohl dieses Gesetz deutlich teurer werde. „Es ist richtig: Der Entwurf enthält keine hinreichenden Maßnahmen, um die heutige Ausgabendynamik in der Eingliederungshilfe zu bremsen.“ Es seien sogar an mehreren Punkten neue Ausgabendynamiken zu befürchten. Es ergäben sich damit auch Mehrbelastungen auf kommunaler Ebene. Der allergrößte Teil der zu erwartenden Mehrkosten beim Bundesteilhabegesetz werde langfristig jedoch auf den Bund sowie die Länder entfallen. Denn der Bund trage beträchtliche Kosten über die Grundsicherung bei Erwerbsminderung, während die Länder den Kommunen über das Konnexitätsprinzip („wer bestellt, bezahlt“) kostenerstattungspflichtig würden. Zu begrüßen sei, dass im nun beschlossenen Entwurf für die örtliche Bestimmung des zuständigen Leistungsträgers das Herkunftsprinzip gelten werde.

Der Entwurf zum Bundesteilhabegesetz soll die Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung stärken. Er sieht unter anderem vor, die Eingliederungshilfe in das Sozialgesetzbuch IX zu überführen. Im neuen Gesetz soll rechtlich nicht mehr zwischen ambulanten und stationären Wohnformen unterschieden werden. „Auf welcher Basis hier Leistungen gewährt werden sollen, ist – auch nach

den jüngsten Änderungen – noch völlig unklar“, so Landrat Beckehoff. Ebenfalls kritisiert wurde, dass die Ansprüche von Menschen mit Behinderung in der Pflegeversicherung verkürzt bleiben sollen. Dies sei diskriminierend und das Gegenteil von Inklusion, also der Gleichstellung von Menschen mit und ohne Behinderung. Der Landkreistag NRW fordert seit langem, diese Anspruchsverkürzung aufzuheben.

Kongress Kommunale Wirtschaftsförderung NRW 2016 in Dortmund – Wie kann Wirtschaft richtig gefördert werden?

Medieninformation vom 30. Juni 2016

Die Unterstützung des Mittelstandes bei der Digitalisierung, die Integration von Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt und die Förderung von mehr Existenzgründungen – das sind die aktuell wichtigsten Herausforderungen für die Kommunale Wirtschaftsförderung NRW (KW NRW), ein Zusammenschluss der kommunalen Wirtschaftsförderer aus den Städten, Kreisen und Gemeinden in NRW. Im Rahmen des jährlichen Kongresses Kommunale Wirtschaftsförderung NRW haben am 30. Juni rund 100 Wirtschaftsförderer aus ganz Nordrhein-Westfalen mit dem Wirtschaftsminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Garrelt Duin, über die wirtschaftspolitische Ausrichtung im Land Nordrhein-Westfalen diskutiert. Eingangs machte Hans-Jürgen Petruschke, Landrat des Rhein-Kreises Neuss und Vorsitzender der Kommunalen Wirtschaftsförderung NRW (KW NRW), die wichtigsten politischen Positionen der Kommunalen Wirtschaftsförderung NRW deutlich.

Gerade für die kommunalen Wirtschaftsförderer ist die Vergabe von Gewerbeflächen ein wichtiger Faktor zur Ansiedlung von Unternehmen. Der Entwurf des Landesentwicklungsplans traf hier auf deutliche Kritik. Die vorgesehene Flexibilisierung bei der Verfügbarkeit von Gewerbeflächen sei wesentlich zu niedrig angesetzt und führe zu einem fatalen Ergebnis: „Es kann nicht sein, dass Kommunen ansiedlungswilligen Unternehmen keine Gewerbeflächen anbieten können“, betonte Hans-Jürgen Petruschke.

Lob und Kritik erhielt die Initiative Allianz Wirtschaft und Arbeit 4.0, bei der die vier beteiligten Landesministerien, Industrie- und Handelskammer NRW, Unternehmer NRW, der Deutsche Gewerkschaftsbund

und Wissenschaftler die Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen im Land verbessern wollen. Der Vorstoß sei generell begrüßenswert, jedoch fehle die kommunale Ebene bei der Allianz völlig, betonte Hans-Jürgen Petruschke. Ebenfalls ein Thema mit großer Tragweite: Der Flüchtlingsandrang des Jahres 2015. Er berge gleichermaßen Herausforderungen bei der Integration wie Chancen. Es gebe einige Regionen in NRW, die sehr an

Fachkräften interessiert seien und zudem demographisch schrumpften, sagte Hans-Jürgen Petruschke.

Im weiteren Tagungsverlauf trug Prof. Dr. Michael ten Hompel vom Fraunhofer Institut Dortmund zum Thema Digitalisierung – Herausforderung für die kommunale Wirtschaftsförderung vor. Bei diesem Vortrag stand insbesondere die Entwicklung zur Wirtschaft 4.0 und die Handlungsmöglichkeiten für die kommu-

nalen Wirtschaftsförderer im Mittelpunkt. Weitere Tagungsredner kamen aus den Reihen des Bundesamtes für Migration und der Bundesagentur für Arbeit zum Thema Integration von Flüchtlingen sowie vom Verband VWE NRW und dem Institut für Mittelstandsforschung in Bonn zum Thema Unternehmensgründungen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 7-8/Juli-August 2016 00.10.03.2

Kurznachrichten

Allgemeines

Kreistag beschließt Integrationskonzept des Rhein-Sieg-Kreises

Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises hat in seiner Sitzung vom 29. Juni 2016 das Integrationskonzept beschlossen. Es richtet sich an alle Menschen im Rhein-Sieg-Kreis, an die neu Zugewanderten wie die bereits hier Lebenden. Das Integrationskonzept ist eine Art „Leitfaden“ für Alle. Es wird ständig weiterentwickelt, damit die Integration im Rhein-Sieg-Kreis auf allen Ebenen gelingt.

„Überall dort, wo Menschen zusammenleben, findet ein Austausch darüber statt, wie der Alltag zu gestalten ist und ein Miteinander stattfindet“, heißt es in der Präambel zum Integrationskonzept. „Integration ist ein Schlagwort für etwas, was bei uns im Rhein-Sieg-Kreis schon immer gelebt wurde und gesellschaftliche Normalität ist“, fassen Landrat Sebastian Schuster und Hermann Allroggen, Sozialdezernent des Rhein-Sieg-Kreises, die über die Jahre gemachten Erfahrungen im Kreis mit Integration zusammen.

„Selbstverständlich wissen die Menschen in den Städten und Gemeinden am besten, was erforderlich ist. Die Kreisverwaltung steht ihnen zur Seite und unterstützt dort, wo Unterstützung wünschenswert und notwendig ist“, umreißen Landrat Sebastian Schuster und Hermann Allroggen die Aufgabe der Kreisverwaltung und des Kommunalen Integrationszentrums (KI) im Zusammenspiel mit allen an der Integration Beteiligten.

In zahlreichen Gesprächen und Arbeitsgruppen mit Vertreterinnen und Vertretern der Kommunen, der Wohlfahrtsverbände, den Jugendmigrationsdiensten, Bildungseinrichtungen, ehrenamtlich Organisierten und der Polizei ist das jetzt

abgestimmte Integrationskonzept entwickelt worden. Es versteht sich als Strategiekonzept und Leitlinie für die Integrationsarbeit im Rhein-Sieg-Kreis. Entsprechend seiner Leitziele sollen durch die Kreisverwaltung – in Zusammenarbeit und im regelmäßigen Dialog mit allen Akteuren der Integrationsarbeit – Dienstleistungen für die kreisangehörigen Kommunen und deren Bürgerinnen und Bürger erbracht werden. Dabei soll das Verständnis für Integration als Querschnittsaufgabe, die viele Akteure und Handlungsfelder mit einbezieht, gefördert werden.

Zu seinen Handlungsfeldern gehören Bildung, Ausbildung, Arbeit, Wirtschaft, Integration in den Alltag, interkulturelle Öffnung und bürgerschaftliches Engagement. Die Kontrolle der Umsetzung, die prozesshafte Weiterentwicklung sowie die weitere Verankerung der Themen, obliegt dem Arbeitskreis (AK) Integration. Ihm gehören die Kommunen, Wohlfahrtsverbände, die Jugendmigrationsdienste und die Polizei an. Die Steuerung des Integrationsprozesses im Kreisgebiet gestaltet das Kommunale Integrationszentrum (KI) in der Siegburger Kreisverwaltung gemeinsam mit seinen Kooperationspartnern in den Städten und Gemeinden. Wichtige Akteure für die Umsetzung der Integration sind beispielsweise die Schulen mit Deutschfördergruppen und Internationalen Förderklassen.

Wegen der Einrichtung eines Kommunalen Integrationszentrums war der Rhein-Sieg-Kreis von der Bezirksregierung Arnsberg mit der Erstellung eines Integrationskonzepts beauftragt worden; diese Aufgabe hat er jetzt umgesetzt. Dabei wurde das bereits bestehende Integrationskonzept von 2011 fortgeschrieben und baut auf bestehende und tragfähige Strukturen und Projekte vor Ort auf.

Informationen zur Integration im Rhein-Sieg-Kreis gibt es auf dem Integrations-

portal: www.integrationsportal-rhein-sieg-kreis.de.

EILDienst LKT NRW
Nr. 7-8/Juli-August 2016 13.60.10

Geodatenportal EN macht bekannte Angebote mit neuer Technik

Bereits seit mehr als sieben Jahren haben Internetnutzer die Chance, den Ennepe-Ruhr-Kreis aus verschiedensten Perspektiven zu entdecken und auf vielfältige Informationen zuzugreifen. Die Kreisverwaltung hat dazu auf ihrem Online-Angebot (www.en-kreis.de) eine Vielzahl von Karten, Luftbildern und Daten zur Verfügung gestellt.

Um den wachsenden Anforderungen gerecht zu werden, hat die Kreisverwaltung ihr Geodatenportal jetzt technisch grundlegend überarbeitet. Nach Start der „Web Auskunft“ und dem Erscheinen einer Übersichtskarte des Kreisgebietes haben die Nutzer nach wie vor die Möglichkeit, sich über die Auswahl verschiedener Navigations-Buttons innerhalb der Karte zu bewegen oder aber über die „Ortssuche“ direkt nach einer Adresse zu suchen. Anschließend können über den Karteireiter „Sichtbarkeiten“ weitere Folien zu den unterschiedlichsten Thematiken hinzugeschaltet werden. Hierbei handelt es sich um einen um allgemeine Geobasisinformationen wie die Katasterdarstellung, topografische Karten, Höhenlinien und Luftbilder, zum anderen um Auszüge aus Fachdaten zu Gewässern und Biotopen, Jagdbezirken und Landschaftsplänen. Somit hat der Nutzer zahlreiche Varianten für ihn relevante Informationen miteinander zu kombinieren.

EILDienst LKT NRW
Nr. 7-8/Juli-August 2016 13.60.10

Neues Internet-Informationsangebot im Ennepe-Ruhr-Kreis für Menschen mit Migrationshintergrund

Die Vorgabe war eindeutig: Mit möglichst wenigen Klicks sollen Menschen mit Migrationshintergrund im Ennepe-Ruhr-Kreis Angebote finden können, die für sie mit Blick auf Bildung und Beruf, Integration und Information, Veranstaltungen und Vereine interessant sein könnten. Herausgekommen ist die Internetseite www.vielfalten.de. Sie wurde jetzt vom Kommunalen Integrationszentrum freigeschaltet und den Mitgliedern des Beirates Migration vorgestellt.

„Die Datenbank trägt ihren Namen völlig zu Recht. Aktuell enthält sie mehr als 550 Angebote, von rund 130 Anbietern zwischen Breckerfeld und Hattingen, Herdecke und Schwelm. Das Spektrum ist breitgefächert. Zu finden sind Integrationskurse und Hinweise auf Hausaufgabenhilfen, Adressen von Kleiderkammern und Tafeln, Veranstaltungen im Kulturbereich und Trainingsmöglichkeiten im Sport“, begrüßte Landrat Olaf Schade die Initiative des Kommunalen Integrationszentrums.

Wer die Seite aufruft, muss nicht befürchten, von der Vielzahl an Kursen, Veranstaltungen und Terminen erschlagen zu werden und den Überblick zu verlieren. „Neben einer Stichwortsuche wurden Filter eingebaut. Sie machen es Besuchern möglich, sich die Angebote gezielt nach Bereichen wie beispielsweise Sprachkurse und Gesundheit, Treffpunkte und Erziehung sowie nach Orten und Zielgruppen, Zeiträumen und Kosten anzeigen zu lassen“, skizziert Lale Arslanbenzer, Leiterin des Kommunalen Integrationszentrums, die Möglichkeiten des Informations- und Serviceportals.

Die Datenbank wurde von der Wittener Agentur Sichtflug Medien konzeptionell und technisch so gestaltet, dass Vereine, Verbände und Verwaltungen Angebote mit wenig Aufwand selbstständig einpflegen und aktualisieren können. „Wir setzen also auch auf die Mitarbeit der Einrichtungen und Institutionen“, machte Arslanbenzer den Mitgliedern des Beirates Migration deutlich. Das Projekt lebe vom Mitmachen, wünschenswert wäre ein weiteres Plus bei Angeboten und Anbietern. Ansprechpartner für diejenigen, die die Datenbank füllen möchten, ist Joram Isken vom Kommunalen Integrationszentrum, Tel.: 02336/93 2078, Email: j.isken@en-kreis.de.

Neben der neuen Internetseite ließen sich die Mitglieder des Beirates Migration auch über den Stand der Dinge im Bereich Flücht

und Zuwanderung im Ennepe-Ruhr-Kreis, die Integration von Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt sowie das Förderprogramm „Komm-An-NRW“ informieren.

EILDienst LKT NRW

Nr. 7-8/Juli-August 2016 13.60.10

Arbeit und Soziales

Breites Fundament für den „Aktionsplan Inklusion“ im Rhein-Sieg-Kreis

Inklusion – die gleichberechtigte, selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit körperlichen oder seelischen Einschränkungen ist in aller Munde. Wie aber können die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention im Alltag der Menschen umgesetzt werden? Welche Barrieren in den Köpfen und ganz konkrete Barrieren im Straßenbild, in Bussen, Behörden, Broschüren, im Kultur- und Freizeitleben gilt es abzubauen, um offene, leichte Zugänge zu ermöglichen?

Um nachhaltige Lösungen für diese Fragen zu erarbeiten, ist der „Aktionsplan Inklusion“ des Rhein-Sieg-Kreises ins Leben gerufen worden. „Die Umsetzung der Inklusion ist ein Prozess, der auf einem breiten Fundament fußen muss. Nur so kann wirksam und nachhaltig die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen gelingen“, erläutert Landrat Sebastian Schuster den Aktionsplan. Und: schließlich profitieren Alle, Junge und Alte, Menschen mit und ohne Handicap, von leichten Zugängen.

„Zurzeit führt die beauftragte Firma StadtRaumKonzept kreisweit Gespräche mit Experten, wie Anbietern von Leistungen für Menschen mit Behinderungen, mit Betroffenen sowie dem Inklusions-Fachbeirat des Kreises. Neben dieser Bestandsaufnahme der Ist-Situation für Menschen mit Beeinträchtigungen werden auch Daten, zum Beispiel zur Zahl der im Rhein-Sieg-Kreis lebenden Menschen mit einer Schwerbehinderung, ausgewertet“, stellt Hermann Allroggen, Dezernent für Soziales und Gesundheit des Rhein-Sieg-Kreises, den aktuellen Sachstand dar. Diese erste Bestandsaufnahme und der gesamte Planungsprozess sind eng mit den Fachämtern der Kreisverwaltung verzahnt. „Eine breite Beteiligung unterschiedlicher Fachämter ist notwendig und ausdrücklich erwünscht“, so Hermann Allroggen, „denn Inklusion betrifft alle Lebens- und Fachbereiche.“

Im September 2016 folgen vier Fachgespräche, in denen konkrete Ziele und Maßnahmenvorschläge für verschiede-

ne Handlungsfelder, wie beispielsweise Arbeitsmarkt, Wohnen, Kultur, Freizeit oder Mobilität, erarbeitet werden. Am 06.10.2016 findet im Siegburger Kreishaushaus ein öffentliches Inklusions-Forum statt. Dann werden die ersten Ergebnisse präsentiert; diese sollen im Gespräch mit den Teilnehmenden des Inklusions-Forums ergänzt und weiter konkretisiert werden. Fertig gestellt sein soll der Aktionsplan bis Ende Juni 2017. Letztlich soll er kein abgeschlossener Plan sein, sondern seine Ziele, Maßnahmen und Strukturen sollen – angepasst an weitere Entwicklungen – stetig fortgeschrieben werden. Die Entscheidung hinsichtlich der schrittweisen Umsetzung der gemeinsam erarbeiteten Handlungsempfehlungen und Maßnahmen obliegt dem Kreistag und den Fachausschüssen.

Damit der Fahrplan eingehalten und die Vernetzung zwischen StadtRaumKonzept sowie allen Beteiligten gelingt, koordiniert eine Lenkungsgruppe den gesamten Planungsprozess. Sie setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern des Ausschusses für Inklusion und Gesundheit des Rhein-Sieg-Kreises und der Kreisverwaltung des Rhein-Sieg-Kreises zusammen.

EILDienst LKT NRW

Nr. 7-8/Juli-August 2016 13.60.10

Anzahl der Beschäftigten im öffentlichen Dienst leicht rückläufig

Mitte 2015 waren im öffentlichen Dienst in Nordrhein-Westfalen insgesamt 795 545 Personen beschäftigt (ohne Bundesbedienstete); das waren 0,2 Prozent weniger als ein Jahr zuvor. Wie Information und Technik Nordrhein-Westfalen als statistisches Landesamt mitteilt, erhöhte sich die Zahl der Vollzeitbeschäftigten um 0,2 Prozent auf 540 175, während sich die der Teilzeitbeschäftigten um 0,9 Prozent auf 255 370 verringerte.

Das Land Nordrhein-Westfalen war Ende Juni 2015 mit 332 010 Personen (-1,2 Prozent) weiterhin der größte Arbeitgeber im öffentlichen Dienst, gefolgt von den Gemeinden und Gemeindeverbänden mit 302 545 Beschäftigten (+0,3 Prozent). Drittgrößter Arbeitgeber waren die rechtlich selbstständigen Einrichtungen unter Landesaufsicht (zum Beispiel staatliche Universitäten), die zusammen 113 610 Personen (+1,2 Prozent) beschäftigten.

In der vorliegenden Statistik werden die im öffentlichen Dienst beschäftigten Personen (Kopfzahl) jeweils zum Stichtag 30. Juni betrachtet; im Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen wird hingegen die Zahl der Stellen ausgewiesen.

Regionalergebnisse zum Personal des Landes und der Kommunen nach dem Dienstort der Haupt- und Nebenstellen finden Sie im Internet unter:

http://www.it.nrw.de/presse/pressemitteilungen/2016/pdf/150a_16.pdf

Regionalergebnisse zum Personal der Kommunen entsprechend dem Diensttherren finden Sie im Internet unter:

http://www.it.nrw.de/presse/pressemitteilungen/2016/pdf/150b_16.pdf

EILDienst LKT NRW

Nr. 7-8/Juli-August 2016 13.60.10

Verdienste im öffentlichen Dienst in NRW niedriger als in der Privatwirtschaft

In Nordrhein-Westfalen lagen die durchschnittlichen Bruttojahresverdienste der Vollzeitbeschäftigten im Kernbereich des öffentlichen Dienstes (öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung) im Jahr 2015 bei 46498 Euro. Laut Informationen des statistischen Landesamtes lagen die Löhne und Gehälter der öffentlich Bediensteten damit um sechs Prozent unter denen der Privatwirtschaft (49483 Euro). Die bezahlte Wochenarbeitszeit war im öffentlichen Dienst mit 40,0 Wochenstunden zudem über eine Stunde länger als in der freien Wirtschaft (38,8). Die Verdienste in der Privatwirtschaft unterschieden sich von denen im öffentlichen Dienst insbesondere bei herausgehobenen Fachkräften (-17 Prozent) und Vollzeitbeschäftigten in leitender Stellung (-27 Prozent). Bei vollzeitbeschäftigten Fachkräften (-5 Prozent), Angelernten (-4 Prozent) und Ungelernten (-2 Prozent) waren die Unterschiede dagegen geringer. Die Statistiker weisen darauf hin, dass

aufgrund der Besonderheiten bei der Beamtenbesoldung (Beamte müssen zum Beispiel keine Beiträge zur Sozialversicherung entrichten) die Unterschiede bei den Nettoverdiensten vermutlich geringer sein dürften. Im Rahmen der Verdiensterhebungen werden ausschließlich Bruttoverdienste erfragt.

EILDienst LKT NRW

Nr. 7-8/Juli-August 2016 13.60.10

Zahl der Auszubildenden in NRW Ende 2015 auf historischem Tiefstand

Ende 2015 befanden sich in Nordrhein-Westfalen 303 681 und damit 2,0 Prozent weniger junge Menschen in einer dualen Ausbildung als ein Jahr zuvor. Laut Information des statistischen Landesamtes war

niedriger als Ende 2014. Bei den ausländischen Auszubildenden war ein Zuwachs um 2,4 Prozent auf 18 666 zu verzeichnen.

Im Handwerk (78 522 Auszubildende; -3,3 Prozent gegenüber 2014) und im Ausbildungsbereich Hauswirtschaft (1 383 Auszubildende; -6,9 Prozent) waren Ende 2015 neue Tiefstände bei der Zahl der Auszubildenden zu verzeichnen. Auch im größten Ausbildungsbereich „Industrie, Handel, Banken, Versicherungen, Gast- und Verkehrsgewerbe“ (181 620 Auszubildende; -2,2 Prozent) waren weniger Azubis beschäftigt als ein Jahr zuvor. Lediglich im öffentlichen Dienst (7857 Auszubildende; +5,5 Prozent), bei den Freiberuflern (27 648 Auszubildende; +0,7 Prozent), zu denen Ärzte, Apotheker, Rechtsanwälte, Notare und Steuerberater zählen, und in der Landwirtschaft (6 651

Geschlecht	Auszubildende*) und neu abgeschlossene Ausbildungsverträge in Nordrhein-Westfalen				
	2000	2005	2010	2014	2015
Auszubildende (jeweils am 31. Dezember)					
männlich	204 093	188 598	202 566	192 561	189 117
weiblich	138 126	123 078	129 318	117 315	114 564
insgesamt	342 219	311 676	331 884	309 876	303 681
darunter Ausländer	28 410	16 959	18 351	18 255	18 666
Neu abgeschlossene Ausbildungsverträge (im Jahr)					
insgesamt	126 633	111 348	124 224	115 419	115 956

*) aus Gründen der Geheimhaltung gerundete Ergebnisse

dies die niedrigste Zahl an Auszubildenden seit Beginn der Aufzeichnungen der Berufsbildungsstatistik Anfang der 1970er Jahre. Die Zahl der männlichen Azubis war mit 189 117 um 1,8 Prozent und die der weiblichen mit 114 564 um 2,3 Prozent

Auszubildende; +0,6 Prozent) befanden sich mehr junge Menschen in einer dualen Ausbildung als Ende 2014.

EILDienst LKT NRW

Nr. 7-8/Juli-August 2016 13.60.10

Bezug von Wohngeldleistungen in NRW gesunken

Ende 2015 bezogen 96 685 nordrhein-westfälische Haushalte Wohngeld; das sind 15,3 Prozent weniger als 2014 (damals: 114 180 Haushalte). Laut Angaben des statistischen Landesamtes sind bei diesen sogenannten reinen Wohngeldhaushalten alle Personen in einem Haushalt wohngeldberechtigt.

Das Wohngeld dient der wirtschaftlichen Sicherung eines angemessenen und familiengerechten Wohnens und wird als Zuschuss zur Miete (Mietzuschuss) oder für selbstgenutztes Wohneigentum (Lastenzuschuss) geleistet. 88 467 Berechtigte (91,5 Prozent) erhielten das Wohngeld in Form eines Mietzuschusses, 8 218 (8,5 Prozent) erhielten einen Lastenzuschuss.

Bezahlte Wochenarbeitszeiten und Bruttoverdienste in NRW im Jahr 2015						
Arbeitnehmergruppen	Ausgewählte Wirtschaftsabschnitte (WZ ¹⁾ 2008)					
	öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung			Privatwirtschaft		
	Anteil	Bezahlte Wochenarbeitszeit in Stunden	Jahresverdienst in Euro ²⁾	Anteil	Bezahlte Wochenarbeitszeit in Stunden	Jahresverdienst in Euro ²⁾
Vollzeitbeschäftigte insgesamt	100 %	40,0	46 498	100 %	38,8	49 483
in leitender Stellung	9,9 %	40,2	72 222	11,4 %	38,8	98 391
herausgehobene Fachkräfte	44,5 %	39,9	50 325	22,8 %	38,8	60 571
Fachkräfte	39,8 %	40,0	38 159	44,6 %	38,9	40 149
Angelernte	4,8 %	40,1	31 484	14,9 %	39,1	32 754
Ungelernte	1,1 %	40,3	26 309	6,3 %	37,9	26 844

1) Klassifikation der Wirtschaftszweige

2) brutto (einschl. Sonderzahlungen) Quelle: Vierteljährliche Verdiensterhebung

Der durchschnittliche monatliche Wohngeldanspruch lag in Nordrhein-Westfalen Ende 2015 bei 127 Euro und war damit um zwei Euro höher als ein Jahr zuvor. Der Durchschnittsbetrag für den Mietzuschuss lag bei 122 Euro, der durchschnittlich gezahlte Lastenzuschuss betrug 177 Euro. Wie die Statistiker mitteilen, gibt es neben den oben genannten reinen Wohngeldhaushalten auch sogenannte Mischhaushalte, in denen Wohngeldberechtigte mit Personen zusammenleben, die nicht wohngeldberechtigt sind. Ende vergangenen Jahres erhielten in NRW 10370 solcher Mischhaushalte Wohngeld; das waren 21,8 Prozent weniger als ein Jahr zuvor (2014: 13266).

Der durchschnittliche monatliche Wohngeldanspruch lag mit 134 Euro über dem Leistungsbetrag, den reine Wohngeldhaushalte bezogen. Bei den Mischhaushalten belief sich der durchschnittliche Mietzuschuss auf 134 Euro, der Lastenzuschuss lag bei 135 Euro.

Für Haushalte, die unverbindlich und schnell prüfen möchten, ob sie Anspruch auf Wohngeld haben, bieten die Statistiker im Internet einen Wohngeldrechner an. Diese Online-Anwendung wurde vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen im Auftrag des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen entwickelt; zu finden ist dieses Tool im Internet unter www.wohngeldrechner.nrw.de.

EILDienst LKT NRW
Nr. 7-8/Juli-August 2016 13.60.10

Europa

EU-Parlamentspräsident Schulz empfängt die „DreiländerRegion gegen Tihange“ in Brüssel

Die Menschen in der DreiländerRegion rund um Aachen haben Angst vor einem GAU im Kernkraftwerk Tihange, der diese Region unbewohnbar machen würde. Inzwischen bezweifeln auch unabhängige Experten, dass der Reaktorblock Tihange 2 noch über die nötigen Sicherheitsreserven verfügt, um einem Störfall standhalten zu können. Deshalb haben über 80 Landräte, Oberbürgermeister und weitere Hauptverwaltungsbeamte unter Federführung von Städteregionsrat Helmut Etschenberg ein Auskunfts- und Informationsersuchen an die EU-Kommission gerichtet. Begleitet wurden sie dabei auch von den EU-Abgeordneten der DreiländerRegion. Parlamentspräsident Martin

Schulz, der als Bürger dieser Region die Sorgen der Menschen teilt, hat die von den Düsseldorfer Anwälten Dr. Ute Jasper und Dr. Laurence Westen (Kanzlei Heuking-Kühn-Lüer-Wojtek) ausgearbeitete Forderung in Brüssel entgegengenommen. „Ich stehe auf Ihrer Seite“ sagte Schulz. Wir sollten dem belgischen Staat mit Infrastruktur und monetär helfen. Wir sollten mit Tihange 2 in dieser Form nicht leben müssen.“ Auf den in Deutschland beschlossenen Atomausstieg bezogen führte er weiter aus: „Die drittgrößte Energienation der Welt zeigt, dass man den Energiewandel managen kann. Es ist möglich, auch ohne Kernenergie ökonomisch erfolgreich zu sein. Das ist meine Position und dafür kämpfe ich auch.“

Schulz hat in Brüssel den in acht Aktenordnern akribisch zusammengestellten Fragenkatalog in Empfang genommen. Die Europäische Kommission wird darin gebeten, sämtliche Informationen zur

Bei Untersuchungen zeigten sich mehrere tausend Risse im Reaktordruckbehälter. Die zuständige belgische Behörde hat selbst bestätigt, dass die Ursachen der Risse bis heute nicht geklärt sind. Aufgrund dieser Risse wird beispielsweise das Kühlwasser geheizt, da sonst ein Bersten des Reaktordruckbehälters („thermischer Schock“) droht.

Während der belgische Innenminister Jan Jambon immer wieder die Sicherheit der Anlage betont, hat Gesundheitsministerin Maggie de Block entschieden, die gesamte Bevölkerung Belgiens mit Jodtabletten zu versorgen: „Somit dürfte nach Ansicht vieler Menschen erwiesen sein, dass die Atomkraftwerke alles andere als sicher sind“, sagt Etschenberg.

Die starke Allianz aus Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz sowie den Niederlanden und Luxemburg vertritt die Interessen von rund acht Millionen Menschen! Städteregionsrat Helmut Etschenberg,



Städteregionsrat Helmut Etschenberg (Mitte) hat als Kopf der DreiländerRegion gegen Tihange dem EU-Parlamentspräsidenten Martin Schulz das in acht Aktenordnern akribisch zusammengestellte Informations- und Auskunftsersuchen der Region an die EU-Kommission ausgehändigt.

Foto: Andreas Herrmann

Verfügung zu stellen, die ihr im Zusammenhang mit dem Kernkraftwerk Tihange 2 vorliegen. Außerdem soll sie alle ihr zustehenden Informationsansprüche gegenüber dem Königreich Belgien sowie weiteren Adressaten geltend machen und prüfen, ob das Königreich Belgien mit seinem Vorgehen in Bezug auf den Kernreaktor Tihange 2 gegen Vorgaben aus den europäischen Verträgen verstoßen hat beziehungsweise verstößt.

Der Reaktor Tihange 2 musste in den letzten Jahren mehrfach wegen Betriebsstörungen vom Netz genommen werden.

der mit einer Klage vor dem belgischen Staatsrat (Kanzlei blix, Brüssel) Anfang Februar „den Stein ins Rollen brachte“ ist froh, dass sich so viele Mitstreiter gefunden haben: „Wir kämpfen mit all unseren Möglichkeiten gegen Tihange 2. Ich bin davon überzeugt, dass es gelingen wird, den maroden Kraftwerksblock abzuschalten. Mit dieser starken Gemeinschaft sind wir diesem Ziel wieder ein Stück nähergekommen.“

EILDienst LKT NRW
Nr. 7-8/Juli-August 2016 13.60.10

Familie, Kinder und Jugend

Deutlich gestiegene Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche in NRW

Im Jahr 2015 ergriffen die Jugendämter in Nordrhein-Westfalen 16649 Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche. Nach Informationen des statistischen Landesamtes waren das 26,1 Prozent mehr als ein Jahr zuvor (2014: 13198). Dieser Anstieg ist maßgeblich auf die Zunahme der Zahl von unbegleiteten Einreisen aus dem Ausland zurückzuführen:

2015 reisten mit 6246 fast dreimal so viele Kinder und Jugendliche ohne Eltern aus dem Ausland ein als im Jahr 2014 (damals: 2201). Vorläufige Schutzmaßnahmen (Inobhutnahmen) werden vom Jugendamt dann ergriffen, wenn ein unmittelbares Handeln zum Schutz der Minderjährigen in Eil- und Notfällen als geboten erscheint.

Bei der Mehrzahl der im vergangenen Jahr in Nordrhein-Westfalen unter den Schutz der Jugendämter gestellten Kinder und Jugendlichen handelte es sich um Personen ab 14 Jahren (11852); Kinder im Alter von unter 14 Jahren waren in 28,8 Prozent der Fälle (4797) betroffen. 36,1 Prozent der betroffenen Kinder und Jugendlichen waren Mädchen. Häufigste Anlässe für die vorläufige „Schutzmaßnahme“ waren unbegleitete Einreisen aus dem Ausland (6246), Überforderung der Eltern beziehungsweise eines Elternteils (4581) oder Beziehungsprobleme der Eltern (1953).

11058 der Inobhutnahmen (64,4 Prozent) wurden auf Initiative des Jugendamts oder der Polizei durchgeführt. In 3616 Fällen (21,7 Prozent) ging das behördliche Eingreifen auf die Initiative des Kindes oder des Jugendlichen selbst zurück. In den übrigen Fällen wiesen zum Beispiel Lehrer, Ärzte, Verwandte oder Nachbarn die Behörden auf die Notsituation der Kinder und Jugendlichen hin.

EILDienst LKT NRW

Nr. 7-8/Juli-August 2016 13.60.10

Gesundheit

Kreis Paderborn: Wo gute Hausärzte hausgemacht sind

Rund 40 Prozent der Hausärzte im Kreis Paderborn sind über 60 Jahre alt. Viele niedergelassene, allgemeinmedizinische Praxen werden in den kommenden Jahren altersbedingt einen Nachfolger suchen.

Gleichzeitig fehlt es an medizinischem Nachwuchs. Im Kreis Paderborn haben Hausärzte und Krankenhäuser einen Weiterbildungsverbund (wbv) Allgemeinmedizin Paderborn gegründet, um die fünfjährige Facharztausbildung so einfach und attraktiv wie möglich zu gestalten. Dazu zählt neben einer fundierten Weiterbildung mit individuell wählbaren Bausteinen auch die Hilfestellung bei Wohnungssuche, Kinderbetreuung und Jobsuche für die Partnerin oder den Partner. Ziel des wbv ist es, die medizinische und hausärztliche Versorgung im Kreis Paderborn auch in Zukunft sichern. Mit der feierlichen Vertragsunterzeichnung und gleichzeitiger Onlinestellung des dazugehörigen Portals www.allgemeinmediziner-werden.de ist der Startschuss für die Akquise und Bindung von Hausärzten für den Kreis Paderborn gefallen.

Der neue Verbund ist eine Kooperation zwischen dem Praxisnetz Paderborn, einem Zusammenschluss von über 100 niedergelassenen Ärzten, und den fünf Krankenhäusern Brüderkrankenhaus St. Josef, Ev. Krankenhaus St. Johannisstift, St. Vincenz-Krankenhaus GmbH, LWL Kliniken Paderborn und MZG in Bad Lippspringe.

Unterstützt wird der Verbund zudem vom Kreis Paderborn. Landrat Manfred Müller hat die Schirmherrschaft übernommen. „Wir möchten werdende Ärzte für den Kreis Paderborn so begeistern, dass sie ihre Ausbildung zum Allgemeinmediziner

vor Ort absolvieren und sich anschließend in unserer Region niederlassen“, betont Landrat und Schirmherr Manfred Müller. Eine verlässliche medizinische Versorgung, sowohl ambulant als auch stationär, „bedeutet Lebensqualität, wie wir sie uns hier auf dem Lande wünschen“, bekräftigt Müller.

Die Facharztausbildung zum Allgemeinmediziner dauert fünf Jahre. Drei davon sind im Krankenhaus, zwei in einer niedergelassenen Praxis zu absolvieren. Um später für das breite Spektrum eines Hausarztes gewappnet zu sein, müssen angehende Allgemeinmediziner im Krankenhaus sechs- bis neunmonatige Weiterbildungszeiten in der Chirurgie, der Inneren Medizin und idealerweise auch anderen Fachdisziplinen absolvieren. Bislang mussten sich die Kandidaten immer wieder neu in den einzelnen Abteilungen bewerben. Ein schwieriges Unterfangen: Einerseits ist nicht gewährleistet, dass zur benötigten Zeit die passende Stelle frei ist. Andererseits stellen Chefärzte lieber Assistenten ein, die länger als nur einige Monate in ihrer Abteilung bleiben. Schließlich ist ein Arzt für die Abteilung umso wertvoller, je länger er dort arbeitet. „Der Verbund bietet jungen Mediziner nun ein individuelles Rundum-Sorglospaket für ihre Facharztausbildung“, erklärt Dr. Ulli Polenz, zweiter Vorsitzender des Praxisnetzes, der den Verbund initiiert hat. „Der Bewerbungsmarathon hat ein Ende. Der Bewerber bewirbt sich einmal



Nicht runddoktern sondern losfördern: Feierliche Vertragsunterzeichnung des wbv Allgemeinmedizin Paderborn.

Hinterer Reihe – von links nach rechts: Landrat und Schirmherr Manfred Müller, Dr. Ulli Polenz, Sprecher und Initiator des wbv Allgemeinmedizin Paderborn. Vordere Reihe – von links nach rechts: Martin Wolf, Vorstandssprecher St. Johannisstift, PD Dr. Christine Norra, Ärztliche Direktorin LWL-Klinik Paderborn, Johannes Westermann, Geschäftsführer St. Vincenz-Krankenhaus GmbH, Achim Schäfer, Geschäftsführer Medizinisches Zentrum für Gesundheit Bad Lippspringe GmbH, Dr. Rudolf Jopen, 1. Vorsitzende des Praxisnetzes Paderborn, Siegfried Rörig, Kaufmännischer Direktor Brüderkrankenhaus St. Josef.

Foto: Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Kreis Paderborn

und bekommt einen festen Vertrag für die gesamte Dauer seiner Weiterbildung. Die Ausbildungsabschnitte kann er sich aus dem breiten Angebot aller teilnehmenden Kliniken flexibel zusammenstellen.“ Dafür habe jedes Krankenhaus eine zusätzliche abteilungsübergreifende Assistenzarztstelle eingerichtet. Durch regelmäßige Hospitationen und die Ausbildungszeit in der Praxis kann der Bewerber darüber hinaus sogar schon die Praxis kennenlernen, in der er als Hausarzt auf Dauer arbeiten kann“, so Polenz. Mit der Vertragsunterzeichnung startet zeitgleich die passende Kampagne „Meine Art, Arzt zu sein. Gefunden und gefördert in Paderborn“. Grundpfeiler der Kampagne ist das Portal www.allgemeinmediziner-werden.de, auf dem Interessenten alle wichtigen Infos zum Ablauf der Weiterbildung finden, Ansprechpartner, Bewerbungsverfahren und zum Leben und Arbeiten im Kreis Paderborn. Interessierte Bewerber können sich dort nicht nur informieren, sondern auch gleich online bewerben. Einen ersten Erfolg gibt es bereits: Nur wenige Stunden nach dem „Scharfschalten“ der Internetseite traf die erste Bewerbung aus Schleswig-Holstein ein.

EILDienst LKT NRW
Nr. 7-8/Juli-August 2016 13.60.10

Kultur

Heimatbund Siegerland-Wittgenstein stellt Veranstaltungskalender für das zweite Halbjahr 2016 vor

Die heimische Natur entdecken, Wissenswertes über die Geschichte der Städte und Dörfer lernen und das kulturelle Leben vor Ort genießen – mit dem aktuellen Programm der Aktivitäten aller örtlichen Heimatvereine für das zweite Halbjahr 2016 stellt der Heimatbund Siegerland-Wittgenstein ein umfassendes Angebot für alle Heimatfreunde bereit. Insgesamt rund 65 Termine sind im neu erschienenen Veranstaltungskalender „Heimatkundliche Veranstaltungen im Kreis Siegen-Wittgenstein“ zu finden. Das Faltblatt zeigt eine kompakte Übersicht der einzelnen Events im Kreisgebiet. Das Spektrum reicht wieder von Exkursionen, Wanderungen und Vorträgen bis hin zu verschiedenen Ausstellungen und Festen. Besondere Höhepunkte sind sicherlich die Mundartnachmittage „Mir wolle moa weerer Platt schwätze“ am 29. Oktober und „Rimcher on Anekdoode“ am 12. November. Eine schöne Tradition haben die zahlreichen Weihnachtsmärkte

in der Adventszeit. Paul Breuer, Vorsitzender des Heimatbundes, freut sich über den großen Einsatz der Heimatvereine im Kreis: „Dieses ehrenamtliche Engagement ist einfach beeindruckend. Mit den insgesamt mehr als 60 Veranstaltungen in ganz vielen unterschiedlichen Bereichen tragen die Heimatvereine wesentlich dazu bei, dass Traditionen erhalten bleiben und die Schönheit der Natur in Siegen-Wittgenstein zum Ausdruck kommt!“ Der Flyer „Heimatkundliche Veranstaltungen im Kreis Siegen-Wittgenstein“ mit allen Angaben liegt bei den Verkehrsämtern sowie den Städten und Gemeinden im Kreis Siegen-Wittgenstein aus und kann beim Heimatbund Siegerland-Wittgenstein angefordert werden, Telefon: 0271 333-2325 oder E-Mail: heimatbund@siegen-wittgenstein.de. Auch auf der Homepage des Kreises Siegen-Wittgenstein steht der Flyer zum Download bereit.

EILDienst LKT NRW
Nr. 7-8/Juli-August 2016 13.60.10

„alle inklusive, barrierefrei & seniorengerecht“ im Rheinisch-Bergischen Kreis

Einstimmig hat der Kreistag des Rheinisch-Bergischen Kreises beschlossen, das Projekt „alle inklusive, barrierefrei & seniorengerecht“ umzusetzen. Damit sollen touristische Angebote in der Region für Senioren und Menschen mit Behinderung zugänglich gemacht sowie Barrieren reduziert werden. Im Fokus stehen dabei die Themen Wandern und Radfahren. Aber natürlich profitieren auch weitere Gruppen, wie Familien mit kleinen Kindern, davon, da schwierige Passagen auch mit einem Kinderwagen dann leichter zu passieren sind. Um das Projekts durchzuführen bewarb sich die Tourismusgesellschaft „Das Bergische“ im Rahmen des Ziel-II-Wettbewerbs „Erlebnis.NRW“ um Fördergelder.

Dank des überzeugenden Konzepts wurden diese bewilligt. Neben dem Rheinisch-Bergischen Kreis beteiligen sich auch der Oberbergische Kreis sowie zwölf Kommunen daran. „Ich freue mich, dass wir dieses Projekt umsetzen können, um vielen weiteren Menschen das Erlebnis auf unseren großartigen Wander- und Radwegen zu ermöglichen“, sagt Kreisdirektor Dr. Erik Werdel und ergänzt, dass man dadurch eine weitere wichtige touristische Zielgruppe für die Region noch besser erschließe.

In den vergangenen Jahren gelang es, durch die Entwicklung und Herstellung von Qualitätswanderwegen ein hochwertiges und sehr attraktives touristisches

Angebot zu schaffen. Auch für Radtouristen wurden erste neue Angebote, wie beispielsweise die Bahntrassenradwege und das Kontenpunktsystem, geschaffen. Allerdings ist für deren Nutzung eine gute körperliche Verfassung nötig. Durch „alle inklusive, barrierefrei & seniorengerecht“ sollen Hindernisse beseitigt, Sicherheit gegeben sowie Komfort und Service erhöht werden. Dazu gehören beispielsweise infrastrukturelle Verbesserungen wie Querungshilfen an Radwegen, Handläufe an schwierigen Passagen, Navigation für Blinde und behinderten-gerechte Trockentoiletten an leichten Spazierwegen. Weiterhin sollen zusätzliche seniorengerechte und barrierefreie Angebote wie einfache Wanderstrecken und Audioguides für Blinde erarbeitet und produziert werden. Auch Serviceleistungen, die den Komfort und Sicherheit verbessern, sind Teil des Vorhabens. Dazu gehört unter anderem der Radtransport an Steigungsstücken sowie Hilfe beim Ein- und Ausladen von Fahrrädern. Auch zielgruppenspezifische Informationen über das Angebot, wie eine barrierefreie touristische Webseite und Broschüren mit einer größeren Schrift als üblich, sollen hergestellt werden, damit Menschen mit Behinderung und Senioren besser angesprochen werden können. Insgesamt kostet das Projekt 2,5 Millionen Euro, davon werden 2 Millionen gefördert. Die restlichen 500.000 Euro und 150.000 Euro für nicht förderfähige Aufgaben tragen der Rheinisch-Bergische Kreis und der Oberbergische Kreis. Für den Förderzeitraum von 2017 bis 2019 fallen für den Rheinisch-Bergischen Kreis somit jährlich Kosten von gut 108.000 Euro an. Die Pflege der geschaffenen Infrastruktur übernehmen die beteiligten Kommunen. „alle inklusive, barrierefrei & seniorengerecht“ ist also ein Gemeinschaftsprojekt der gesamten Region.

EILDienst LKT NRW
Nr. 7-8/Juli-August 2016 13.60.10

Schule und Weiterbildung

Mehr Abschlüsse von Habilitationsverfahren an NRW-Hochschulen

An den 17 nordrhein-westfälischen Hochschulen mit Habilitationsrecht wurden im Jahr 2015 insgesamt 272 Habilitationsverfahren erfolgreich abgeschlossen. Nach Angaben des statistischen Landesamtes waren das 3,0 Prozent mehr als ein Jahr

zuvor (2014: 264), aber weniger als 2013 (damals: 274).

Der Frauenanteil bei den Neuhabilitierten erreichte in Nordrhein-Westfalen im vergangenen Jahr mit 28,3 Prozent einen neuen Höchststand. Im Jahr 2014 hatte dieser Wert noch bei 27,3 Prozent gelegen. Der Anteil der Neuhabilitierten mit ausländischer Staatsbürgerschaft verringerte sich im selben Zeitraum auf 8,1 Prozent (-1,0 Prozentpunkt gegenüber 2014). Das Durchschnittsalter aller Habilitanden lag 2015 bei 40,3 Jahren (2014: 39,6 Jahre). Wie die Statistiker weiter mitteilen, wurden die meisten Habilitationsverfahren – wie bereits in den Vorjahren – in der Fächergruppe Humanmedizin/Gesundheitswissenschaften (48,9 Prozent) abgelegt, gefolgt von der Fächergruppe Mathematik, Naturwissenschaften (19,1 Prozent) und den Geisteswissenschaften (14,0 Prozent).

Mit einer Habilitation weisen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ihre Lehrbefähigung nach und können sich um eine Professur an Hochschulen bewerben; Angaben zu Juniorprofessuren sind in den vorliegenden Daten nicht enthalten.

EILDienst LKT NRW

Nr. 7-8/Juli-August 2016 13.60.10

Umwelt

Jahresbericht 2015 des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) erschienen

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) hat den Jahresbericht für das Jahr 2015 veröffentlicht. Der Bericht gibt

in Interviews, Teamvorstellungen und kurzen Fachbeiträgen einen Überblick über die Schwerpunkte des vergangenen Jahres. Der Bericht ist inhaltlich gegliedert in die Bereiche Natur, Umwelt und Verbraucherschutz. Vorgestellt wird u. a. das Fachinformationssystem FFH-Verträglichkeitsprüfungen, ein Serviceangebot für Behörden, Gutachter, Antragsteller und Bürger gebiets- und vorhabenbezogen die Ergebnisse von FFH-Verträglichkeitsprüfungen zu Plänen und Projekten dokumentiert. Darüber hinaus geht es beispielsweise um die Ausnahmen vom Baujagdverbot für den Fuchs nach dem Landesjagdgesetz, Schadstoffe im Boden, den neuen Planungsrechner für den Ausbau der erneuerbaren Energien und die Bedeutung von Mikroschadstoffen für die Trinkwassergewinnung.

Der Bericht ist im Internet verfügbar unter www.lanuv.nrw.de.

EILDienst LKT NRW

Nr. 7-8/Juli-August 2016 32.95.11

Wirtschaft und Verkehr

Gleichbleibende Umsätze der NRW-Betriebe mit Produkten und Dienstleistungen für den Umweltschutz

1 013 Betriebe des Produzierenden und des Dienstleistungsgewerbes in Nordrhein-Westfalen erzielten im Jahr 2014 knapp 5,9 Milliarden Euro Umsatz mit der Herstellung von Waren sowie mit Bau- und Dienstleistungen für den Umweltschutz. Wie das statistische Landesamt mitteilt, lagen die Umsätze damit in etwa (+0,5 Prozent) auf dem Niveau des Jahres 2013.

2,5 Milliarden Euro des erzielten Umsatzes entfielen im Jahr 2014 auf Produkte und Dienstleistungen für den Klimaschutz. Im Bereich der Abwasserwirtschaft wurden 1,0 Milliarden Euro, in der Luftreinhaltung 842 Millionen Euro und im Zusammenhang mit der Abfallwirtschaft 703 Millionen Euro erwirtschaftet. Weitere Umsätze wurden bei den umweltschutzübergreifenden Bereichen (383 Millionen Euro), beim Schutz und bei der Sanierung von Boden, Grund- und Oberflächenwasser (238 Millionen Euro), beim Schutz der Lärmbekämpfung (174 Millionen Euro) sowie beim Arten- und Landschaftsschutz (24 Millionen Euro) erzielt.

Knapp ein Viertel (23,5 Prozent) des gesamten Jahresumsatzes (einschließlich nicht für den Umweltschutz relevanter Umsätze) der in dieser Statistik befragten Betriebe wurde in NRW im Jahr 2014 im Zusammenhang mit dem Umweltschutz erzielt.

In diese Statistik fließen die Ergebnisse von Betrieben, Körperschaften und Einrichtungen ein, die Waren, Bau- oder Dienstleistungen für den Umweltschutz herstellen beziehungsweise erbringen. Die Ergebnisse liefern Informationen über die angebotsseitige Struktur der Umweltschutzwirtschaft sowie über den "Öko-Markt" als Beschäftigungsfaktor. Befragt werden Betriebe des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden, des Verarbeitenden Gewerbes und des Baugewerbes, die Waren herstellen und Bauleistungen durchführen, die dem Umweltschutz dienen, sowie Architektur- und Ingenieurbüros, Institute und Einrichtungen, die technische, physikalische und chemische Untersuchungen, Beratungen und andere Dienstleistungen für den Umweltschutz erbringen.

EILDienst LKT NRW

Nr. 7-8/Juli-August 2016 13.60.10

Hinweise auf Veröffentlichungen

Praxis der Kommunalverwaltung Landesausgabe Nordrhein-Westfalen.

Herausgegeben von: Jörg Bülow, Dr. Jürgen Busse, Dr. Jürgen Dieter, Werner Haßenkamp, Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Dr. Klaus Klang, Prof. Dr. Hubert Meyer, Prof. Dr. Utz Schliesky, Prof. Dr. Gunnar Schwarting, Dr. Wolf-Uwe Spinner, Prof. Dr. Christian O. Steger, Hubert Stubenrauch, Johannes Winkel und Uwe Zimmermann. 509. Nachlieferung, Stand: April/Mai 2016, Preis 74,90 €, Kommunal- und Schul-Verlag, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden.

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) Lieferung enthält:

J 9 – Soziale Pflegeversicherung (Sozialgesetzbuch XI)

Von Verbandsdirektor Prof. Roland Klinger, Senator e. h.

Die ab dem 01.01.2015 geltenden Änderungen wurden in den Beitrag eingearbeitet.

L 12 NW – Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)

Von Regierungsdirektor Joachim Majcherek, Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen Mit dieser Lieferung werden u. a. Änderungen in den Bereichen der Nutzungsrichtlinien 2014

mit den Änderungen zum TKG, der Radschnellverbindungen, der Pflichten der Tiefbauunternehmen, der Planfeststellungslinien 2015 und im Bereich der neuen Sondernutzungsgebühren-Verordnung vorgenommen; dies bezieht sich auf die Vorschriften nach § 37 StrWG NRW. Dazu ist der Anhang wieder auf dem aktuellen Stand; neu aufgenommen wurden die Richtlinien für die Planung, die Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz.

Praxis der Kommunalverwaltung Landesausgabe Nordrhein-Westfalen

Herausgegeben von: Jörg Bülow, Dr. Jür-

gen Busse, Dr. Jürgen Dieter, Werner Haßenkamp, Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Dr. Klaus Klang, Prof. Dr. Hubert Meyer, Prof. Dr. Utz Schliesky, Prof. Dr. Gunnar Schwarting, Dr. Wolf-Uwe Spinner, Prof. Dr. Christian O. Steger, Hubert Stubenrauch, Johannes Winkel und Uwe Zimmermann.

510. Nachlieferung, Stand: Mai 2016, Preis 74,90 €, Kommunal- und Schul-Verlag, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden.

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) Lieferung enthält:

A 16 – Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes

(Informationsfreiheitsgesetz – IFG)

Von Dr. Stefan Brink, Stellvertretender Landesbeauftragter für die Informationsfreiheit beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz und Sonja Wirtz, Referentin beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz

Der Beitrag wurde komplett überarbeitet; die Kommentierungen zu allen Paragraphen wurden auf den neuesten Stand gebracht.

A 20 – Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Von Georg Köberl, Verwaltungsdirektor, Landeshauptstadt München, Sabine Effner, Verwaltungsdirektorin, Landeshauptstadt München, Dr. Elmar Nordhues, Verwaltungsrat, Landeshauptstadt München und Karl Schuff, Landeshauptstadt München

Der Text im Zusammenhang sowie die Kommentierung der §§ 71-86 OWiG wurden überarbeitet und auf den neuesten Stand gebracht.

Die §§ 87 bis 104 wurden erstmals kommentiert. Damit ist die Kommentierung zu diesem Beitrag vollständig.

B 9b – Ziele und Kennzahlen – zum Einsatz neuer Steuerungsinstrumente

Von Professor D. Gunnar Schwarting, Geschäftsführer des Städtetages Rheinland-Pfalz a. D.

Mit der Überarbeitung des Beitrags werden die aktuelle Literatur und neue Erkenntnisse zum Thema verarbeitet.

E 4 NW – Förderprogramme für Kommunen in Nordrhein-Westfalen

Von Christof Gladow, Dipl.-Volkswirt

Neben der Aktualisierung der beschriebenen Fördermaßnahmen werden weitere Programme aufgelistet, u. a. „Programm für rationelle Energieverwendung, regenerative Energie und Energiesparen – progres.nrw – Programmbereich Wärme- und Kältenetze“, „Zuwendungen für die Umweltwirtschaft“, „Förderung der Bodendenkmalpflege“, „Förderung von Wohnraum für Flüchtlinge“, „Förderung von Maßnahmen, die aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) in der Förderphase 2014 – 2020 mitfinanziert werden“, „Zuwendungen zur Umsetzung des Landesprogramms „1000 x 1000 – Anerkennung für den Sportverein“, „Förderung von Projekten und Einrichtungen auf dem Gebiet der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung“.

Schütz/Maiwald, Beamtenrecht des Bundes und der Länder, Kommentar, Gesamtausgabe B 398. Aktualisierung, Stand: April 2016, Bestellnr.: 7685 5470 398, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

Unter anderem vollständige Überarbeitung der §§ 20, 21 und 108 BeamtVG.

Schütz/Maiwald, Beamtenrecht des Bundes und der Länder, Kommentar, Gesamtausgabe B 399. Aktualisierung, Stand: Mai 2016, Bestellnr.: 7685 5470 399, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

Stichwortverzeichnis

Schütz/Maiwald, Beamtenrecht des Bundes und der Länder, Kommentar, Gesamtausgabe B 400. Aktualisierung, Stand: Mai 2016, Bestellnr.: 7685 5470 400, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

Diese Aktualisierung bietet u.a. die Überarbeitung der Kommentierung der §§ 55 bis 59 BeamtStG sowie die Aktualisierung von bundes- und landesrechtlichen Normen.

Das Beamtenrecht in Nordrhein-Westfalen, Kommentar von Dipl.-Verwaltungswirt Heinz D. Tadday und Ministerialrat Dr. Ronald Rescher, Ministerium für Inneres und Kommunales Nordrhein-Westfalen. 146. Ergänzungslieferung, Stand Januar 2016, 378 Seiten, 89,90 €, ISBN 978-3-7922-0150-3, Verlag W. Reckinger, Luisenstraße 100-102, 53707 Siegburg.

Mit der 146. Ergänzungslieferung (Stand Januar 2016) werden die aktuelle Rechtsprechung und neue Vorschriften in die Kommentierung eingearbeitet. Mit dem Gesetz zur Neuregelung der Höchstaltersgrenzen für die Einstellung in ein Beamtenverhältnis im Land NRW und zur Entfristung der Altersteilzeitregelung vom 17. Dezember 2015 werden u.a. ein § 15a und § 110a neu in das LBG NRW eingefügt.

Wesentliche Teile des neuen Landesrichter- und Staatsanwältengesetzes (LRiStaG) sind zum 1. Januar 2016 in Kraft getreten. Die Neuregelungen des LRiStaG finden in der Kommentierung Berücksichtigung.

Die Erläuterungen zu § 93 werden um Ausführungen zum aktuellen Beschluss des BVerfG vom 16. Dezember 2015, der sich mit der Zulässigkeit und den Voraussetzungen einer Dienstpostenbündelung auseinandersetzt, ergänzt.

Ab sofort wird das Werk auch als digitale Ausgabe (Datenbank) angeboten und kann von den Abonnenten der digitalen Ausgabe über den Webbrowser oder auch mittels App auf einem Tablet oder Smartphone genutzt werden. Mithilfe der verlinkten Inhaltsverzeichnisse und der Suchfunktion findet der Nutzer der Datenbank schnell und unkompliziert die gesuchten Textpassagen, welche mit Anmerkungen, Hervorhebungen und Lesezeichen individuell bearbeitet werden können.

Es kann wahlweise eine rein digitale oder eine kombinierte Ausgabe aus Loseblatt- und Digitalausgabe in einem kostengünstigen Gesamtpaket abonniert werden.

Recht der Abfall- und Kreislaufwirtschaft, v. Lersner/Wendenburg/Kropp/Rüdiger, Loseblattwerk, Ergänzungslieferung 4/16, Mai 2016, ist auf dem Stand Januar 2016 erschienen im Erich Schmidt Verlag GmbH & Co.KG, Genthiner Straße 30G, 10785 Berlin-Tiergarten.

Mit dieser Ergänzungslieferung wird die Kommentierung zu § 3 AVV (Gefährlichkeit von Abfällen) sowie das Stichwortverzeichnis Kommentierung AVV der novellierten Abfallverzeichnisverordnung vom 04.03.2016 vervollständigt.

Es sind zusätzlich folgende Normtexte und Materialien enthalten: Landesrecht Berlin (BlnBod-SUV) sowie LAGA M 28 (Technische Regeln für die Überwachung von Grund-, Sicker- und Oberflächenwasser sowie oberirdischer Gewässer bei Deponien).

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Handkommentar, herausgegeben von RibVerfG a.D. Dr. Dieter Hömig und Prof. Dr. Heinrich Amadeus Wolff, 11. Auflage 2016, 972 S., geb., 38,- €, ISBN 978-3-8487-1441-4, Nomos Verlagsgesellschaft, <http://www.nomos.de>.

Der „Hömig“ steht nunmehr in der 11. Auflage – erstmals unter der Mitherausgeberschaft von Heinrich Amadeus Wolff – für eine knappe und handhabbare Kommentierung des Grundgesetzes. Aktuelle und ehemalige Praktiker aus den Bereichen Bundestag, Bundesregierung, Bundesrat und rechtsprechende Gewalt garantieren auch für die Zukunft dafür, dass die an der Verfassungspraxis ausgerichtete Erläuterung unserer Verfassung als Alleinstellungsmerkmal des Kommentars gewahrt bleibt.

Aktualität ist dabei nach wie vor oberstes Gebot. Die Änderung des Art. 91b GG ist deshalb ebenso berücksichtigt wie die im Zuge der Flüchtlingskrise jüngst beschlossenen Änderungen des Asylrechts.

Wie immer liegt der Schwerpunkt der Aktualisierungen auf der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, dessen wichtige Entscheidungen (z.B. zum OMT-Beschluss der Europäischen Zentralbank, zum Tragen des Kopftuchs von Lehrerinnen im Schulunterricht oder zur Antiterrordatei) sämtlich ausgewertet wurden und in die Kommentierung eingeflossen sind. Aber auch die Judikatur der – insbesondere obersten – Fachgerichte sowie des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und des Gerichtshofs der Europäischen Union ist, wo immer geboten, sorgsam berücksichtigt.

Allen Benutzern des Kommentars – Studierenden, Rechtsanwälten, Regierungsbeamten und Richtern ebenso wie politisch Interessierten ohne juristisches Vorwissen – steht damit eine verlässliche Informationsquelle zur Verfügung, die alle Fragen beantwortet, die sich bei der Auslegung des Grundgesetzes ergeben.